

hat man das Bauernhaus abgebrochen und in die Mühlen und derselben Stadel etc. gebaut.

Ich glaube das so verstehen zu sollen, daß der Hof lange Zeit auf der Höhe nm. des jetzigen sich befand, daß man sich aber aus irgend einem Anlaß einst entschloß, ihn weiter herabzuverlegen und daß man die Steine vom Abbruch in Mühle und Mühlenstadel verbaute. Als Anlaß kann ich mir nur eines denken: den Ausbau der Volkshofstraße zum Hauptverkehrsweg 1488. Hier mußte es angenehm scheinen den Hof an die Straße zu bauen und weil auch die Mühle einer Erweiterung bedurfte, verwandte man die Ziegel, da sie näher lag, für diese. Und auf diesen Umbau mag die angeschriebene Jahreszahl 1498 verweisen, die also zugleich die Zeit der Verlegung des Spitalhofes angeben dürfte.

Erst 1333 hören wir wieder von der Spitalmühle. Am St. Othmarstag (16. 11.) verleiht Abt Konrad von Weingarten, dessen Kloster im Ort Hard einen Hof besaß, dem Spitalmeister Konrad das Recht einen Graben zu machen durch die Weingartische Wiese, die in des Molventers Hof hört, daß si wasser darinnen laitin an ir mülin ze Hard und sont den graben alleweg bessern und buwen. Das Spital hat also die Unterhaltungspflicht und soll jährlich 3 Schill. Westerpennige dafür geben. Als Pfand dafür verleiht es die Wiese, die oben an die Weingartener stößt und Stegwiese heißt. Darüber entstand bald ein „Krieg und Stoß“ mit dem Bauern Birchtel zu Dickenreishausen, der am 26. 6. 1335 in der Weise ausgetragen wurde, daß der Spitalmeister dem Bauern „von des Wassers wegen, daß wir an unser Mülin graben hatten“ — jedenfalls weil dessen angrenzenden Wiesen dadurch teilweise das Wasser entzogen wurde — gegen jährlich 3 Schill, die „Baind zu Hussen, die Kolben was“ überließen. 1 Schill. davon, der auf die Stegwiese gelegt wurde, sollten die Klosterfrauen zu Rot als Seelgerät erhalten. Diesen Molventerschen Hof kaufte am 18./28. 8. 1613 der Spitalmeister Johann Wolf dem Abt Jörg zu Weingarten ab. Damals hatte ihn Jakob Scherlin inne, nach dem er fortan Scherlins Hof hieß (Sti.-M. 2^o 34, 14 b. 15. 92). Es ist jetzt Haus-Nr. 4, beim Zettler. Dieser liegt mit seiner umfangreichen Hofreite n. der alten Straße von Memmingen nach Hart, die heute noch Postweg heißt. Sie überschneidet, kurz bevor sie die Zettlersche Beunt trifft, die Bugach und so können wir die Stegwiese als die zwischen Hofraum und Bugach gelegene feststellen. 150 Meter unterhalb des Stegs ist der Bach angestochen und sendet ein Rinnthal von rund 800 Meter Länge ab, das die Mühle speist und somit jetzt nahezu 600 Jahre alt ist.

Mindestens ein Teil des Gebiets an der Mühle war im 14./15. Jahrhundert schon Lehen des Stifts Kempten und an Memminger Bürger vergabt. Konrad Ammann verkauft am 7. 9. 1392 den Kirchensatz von Bugach und den Mühlberg (w. der Mühle auf der Höhe) mit anderen Gütern um 300 Hl. an Hans Rupp d. ä., Bürger zu M., der sich um Bugach nach und nach einen umfangreichen Besitz erwarb (Sti.-M. 33, 2).

Von einem Zins von 10 Schill. Hl., den das Spital dem Memminger Bürger Hans Dettlinstett aus seiner Mühle zu zahlen verpflichtet ist, vernehmen wir, als dieser ihn am 24. 5. 14331 nebst seinem Gütlein zu Kardorf, das 2 Pfd. Hl. gültet, dem heil. Heiltum bei St. Martin zu 2 Jahrtagen barreicht (Sti.-M. 304, 6).

Der gleiche Hans Dettlinstett erscheint mit Antoni Ammann in einem Streit über 1 Pf. Hl. Zins „vß des Spitals Mülin an der Buchlach by des Spitals Hofe gelegen“. Die Pfleger Hans Scherlich und Heinrich Behem samt dem Müller auf ihrer Mühle kommen am 26. 11. 1434 vor das Dreizehnergericht, dem der Stadtmann Mark Egloff vorsteht u. verlangen durch ihren Fürsprech Matthias Wier den Zins ablösen zu dürfen. Die Gegner (Fürsprech Hans Dyethmar) legen einen Kaufbrief vor, worin Ulrich Brügel „ein Müller“ (also wohl der älteste mit Namen bekannte Spitalmüller) bekennt, daß er Petern Schützen einen jährlich-n Ewigzins aus der Mühle zu kaufen gegeben, jeweils am St. Martinstag zahlbar; von einem Ablösungsrecht stehe nichts darinnen. Die Pfleger erklären dagegen, die Mühle und der Hof sei seit vielen Jahren Eigentum des Spitals, das von je einen Müller gegen eine Gült daraufgesetzt habe, der aber nie das Recht befehlen hätte an dem Vertrag etwas zu ändern, erst recht nicht Schul-

den darauf aufzunehmen. Die Gläubiger sträuben sich gegen die Ablösung, weil jedermann das Recht habe von verlehnen Gütern zu verkaufen, soviel er wolle. Darauf erkannte das Gericht einhelliglich zum Rechten, jeder Teil solle bei dem Wortlaut seiner Briefe bleiben, unbeschadet der Rechte des Spitals auf seine Gült. Somit blieb der Zins auch weiterhin darauf haften (Sti.-M. 35, 10).

Die gerichtliche Zuständigkeit der Harter Hofbesitzer kam in einem eigens berufenen Schiedsgericht zur Entscheidung, das am 24. Mai 1447 unter dem Vorsitz des Ulmer Rats Herrn Wilhelm Ehinger in Memmingen tagte zur Beilegung der zwischen dem Stadtrat und dem Abt Erhart von Weingarten entstandenen „Späne“. Was an Unzucht und Frevel zu strafen sei, sollten die Memminger nach ihrem Stadtrecht strafen, aber die anfallende Buße sollte halb und halb geteilt werden. Wer mit einem zu Hart gerichtlich zu schaffen habe, der solle bei Memmingern Recht suchen und was zu Pfand gegeben werde, solle auf des Abtes Pfandhof, auf dem dazumal Thoma Deylin saß, gelegt und nach der Stadt Recht vergantet werden (Sti.-M. 35, 1).

Als nächsten Müller lernen wir im Jahre 1448 namentlich kennen Claus Träger oder Dräer, wie er häufig auch geschrieben ist, aus Anlaß eines weiteren Streites. Auf Mittwochen nach St. Elisabethentag (17. 2.) standen vor Rat der Spitalpfleger Hans Wöhlhlin und der Hofmeister Hans Verchenmaier samt ihrem Fürsprech Antoni Ammann des Rats und klagen, daß Träger die schulbige Mühlgült (eine Ewiggült d. h. einen unablösbaren Ewigzins) im Betrag von 5 Pfd. Hl. und 2 Fastnachtshennen nicht bezahlt habe. Darum sei die Mühle verfallen und er müsse sie räumen. Ferner habe er in des Spitals Holz im Mühlberg und Breitenloch^{a)}, das man nennt den Wähen, unerlaubter Weise viel Holz abgehauen. Darauf entgegnet Trägers Fürsprech Runo Seudlin d. R., dessen Schwertin habe die Mühle mit Zubehör geerbt und sie hätten nur den von den Vorfahren übernommenen Brauch fortgeführt. Es sei nie üblich gewesen an einem bestimmten Tag Zins zu zahlen, sondern etwa zwischen Michaeli bis nach Weihnachten u. in den Genuß des Waldes habe man noch nie dreingeredet. Die fernbige Mühlgült habe er ihnen mit Wissen des damaligen Bürgermeisters Jakob Räh vorenthalten. Der Hofmeister habe kein Recht, wie er getan, ihm das Holz von seinem Hof fortzuführen. Er sei bereit, wenn er sein Holz wieder bekomme, seine schulbige Gült zu entrichten. Der Pfleger wundert sich über diese Auffassung und zeigt einen Brief vor, wonach die Mühle mit anderen Gütern vor Zeiten dem Spital zu eigen gegeben worden und zurücksallen sollte, wenn die Gült nicht auf Zeit und Ziel gerichtet würde. Auf den Einwand, warum denn früher niemals jemand das Holz hauen beanstandet habe, bitten die Pfleger die Sache abzutun; wenn aber jemand irre gehe, so möge man wenigstens erkennen, daß der Wald mit Grund und Boden dem Spital gehöre.

Am Montag nach St. Valentinstag 1449 (17. 2.) wurde das Urteil gefällt. Es lautet: Die Mühle ist dem Spital wegen des Verzugs nicht verfallen. Träger muß aber die Gült unverzüglich entrichten; für künftig hat dies je halb auf St. Jakobs des Apostels Tag und auf Martini zu geschehen. Wegen des Holzes sollten beide Streitparteien „eine geschworene Rundschaft laiten“ (= eine vereidigte Zeugschaft beibringen), nicht unter 5 und nicht über 7; auf deren Aussagen hin ist erkannt worden, daß der Müller die bessere Rundschaft habe und daher berechtigt sein solle im Mühlberg und Breitenloch Holz zu hauen, soviel er in der Mühle zu Brennen und Verzimbern brauche. Es sei aber anzuerkennen, daß der Wald mit Grund und Boden dem Spital gehöre. (Sti.-M. 34, 5 ff. 2^o).

^{a)} Das Breitenloch war ein Wald am Postweg zu beiden Seiten des Mühlwegs, auf dem die Bauern von Hohenhofen, Priemen und wohl auch Volkshofen zur Mühle zu fahren pflegten. Er stand noch im 17. Jahrh. wurde dann gerodet und an seiner Stelle sind jetzt die „Breitenlocher Acker“. Er erstreckte sich offenbar weithin nördlich bis zu der Wiesenmulde zwischen der großen Ries- und der Schindgrube (daher wohl „Breiten“-loche); dem jetzt noch mit Eichen bestandenen Südhang entfließt ein Wasserlein, der „Wähenbrunnen“, durch die „Eichwiesen“, das seinen Namen trägt von dem obigen „Wähen“ (= Wäach, das ist Eichenbestand) dem Ausläufer des Breitenlochs.

Der Spitalhof war nicht mit der Mühle verbunden. Vor 1448 baute ihn ein Bauer Mangler u. nach diesem Jahr Claus Cloß gegen eine Abgabe v. 16 Malter, 6 Pfd. Hl. und Fastnachthennen (Sti.-A. 34, 20 b 2°). 1453 wird er an M. Bürdlin verlehien (Sta.-A. 2°, 1, 138). Dieser ist sonach wohl der Spitalhofbauer, der sich 1454 bei seiner Herrschaft beschwerte, daß der Müller ihm nicht gönne, wenn die Mühle feiere, von deren Wasser die Wiesmäder zu wässern, die zum Hof gehörten; das sei doch Eisker Recht gewesen, sobald man bei St. Martin in Memmingen zu Abend läute. Auch wenn die Mühle nicht zu mahlen habe, sei es stets erlaubt gewesen das Wasser zur Wässerung zu nehmen. Die Sache kam am 30. Mai vor Gericht. Ortlieb Seng d. R., der Fürsprech des Spitalhofmeisters, verlangte, daß Träger, der Memminger Bürger war, seinen Hinterlassen das Wasser brauchen lasse. Dieser machte aber durch seinen Vertreter Konrad Trub geltend, er habe die Mühle erkauf und ererbt und länger schon inne, als Lehens- und Landesrecht sei. Und wer eine Mühle habe, müsse das Wasser jederzeit zur Verfügung haben und brauche sich besonders oberhalb der Mühle daran nicht irren zu lassen. Das habe bisher auch noch niemand getan ohne seinen Willen; er bezahle ja auch seine jährliche Gült. Hiergegen behauptet der Hofmeister, die Mühle gehöre nicht dem Träger, sondern mit Grund und aller Eigenschaft den Dürftigen; er habe nur das Mülhrecht und sei bloß Hinterlass; als solcher müsse er eben die Gült bezahlen; der vorgelegte Kaufbrief beweise das spitalische Eigentum. Es sei kein Grund zu Klage über zu wenig Wasser, er könne die Buzach an seine Mühle leiten, „wenn des Durst wäre“. Der Müller bleibt aber darauf bestehen, die Mühle sei sein und er habe keine Verpflichtungen außer der Gült. Wasserentnahme habe er stets nur einem vergönnt, der es um ihn verdient habe. Auf Antrag des Klägers wird wieder um eine Rundschaft bestellt und weil die spitalische sich bei der nächsten Verhandlung an St. Hillarien der heil. Märtyrin Tag (12.8.) als „mit die bessere und wägers“ erweist und der Hofmeister überdies einen leiblichen Eid zu Gott und den Heiligen schwören will, erklärt Träger, es solle gelten, als wenn der Eid mit Worten vollstreckt wäre und so möge es dabei bleiben, daß die Spitaldürftigen ihre Mäher „wie von alters her“ wässern. (Sti.-A. 34, 12 2°).

Gleichwohl gaben sich die Parteien damit nicht lange aufzuhalten. Nicht bloß des Wassers wegen, das ihm der Hofmeister „entwert“ (weggenommen) hatte, sondern auch um anderer Späne willen über etliche Briefe, die Träger dem Altbürgermeister Alexius Gäh in Treuhands Namen übergab, veranlaßte der Reptener Abt Georg von Symatzen (als Lehensherr?) zur Erspärung der Prozeßkosten eine Vermittlung zwischen ihm sowie den Pflegern Seng und Teufel, Gäh, und dem Spitalhofmeister und Bürdlin, nachdem zuvor Träger „diese 5 Mann mit westphälischem Gericht vorgenommen.“

Die Bedingungen der Vereinbarung (vom 10. 10. 1455) waren: 1. Aller Unwille und Unfreundschaft sollen tod und abhaffen sein; 2. der Hofmeister gibt Träger für seine Rechte an der Mühle, genannt Hartmüllin, 370 rhein. Gulden; bis zu deren Bezahlung an den fiertagen zu inngeender vassen soll Träger die Mühle haben und nützen und den Ader, den er besäet hat, schneiden. Nach diesen fiertagen soll die Mühle dem Spital gehören (Sti.-A. 34, 1, 2°). Wenn sich das Spital also herbeiließ dem Müller eine so hohe Abfindungssumme zu bezahlen, so müssen seine Eigentumsrechte doch ziemlich zweifelhafter Natur gewesen sein.

Auf Grund dieser „Richtung“ wurde zu Anfang 1456 noch ein eigener Kaufvertrag (Sti.-A. 2° 34,3) abgeschlossen, wonach Claus Träger sein Müllin ze Hart bi dem großen Spitalhof mit aller Chästin und Zugehörde: Mülhstätt, Haus, Hofreite, Wasser und Wasserleit, Stadel, Garten, Aeder, Mäder, Holz und Feld dem Spital überläßt, ausgenommen 5 Pund Hl., die jährlich dem Spital gehen, und 2 Fastnachthennen ewiger pfanner Gült und 2 Zinse von je 10 Schilling an Dettlinstett in Heimertingen und an das Heiltum. Gesamtpreis, wie ausbedungen (Montag nach dem weißen Sonntag, da man singt Invocavit in der Fasten = 16. Febr.?). Dazu verkaufte Träger noch nachträglich (13. März 1458) um 11½ Pfd. Hl. seinen Garten bi der Buzach neben der Landstraf an des Spitals Mäder, der ihm von seiner Schwieger geworden. Daraus gehen

den Dürftigen jährlich 7 Schill. Zöllins unter Verzicht auf das Holzrecht für den Gartenzaun und auf den Mist, den er zu beziehen berechtigt war (ebdt. 34,13). Wo dieser ererbte Garten lag, ist nicht sicher zu bestimmen, trotz der scheinbar genauen Angabe. Wenn mit der „Landstraf“ die jetzige Straße nach Volkstratshofen gemeint sein sollte, so lag der Garten wohl an der Stelle des jetzigen Austraßhäuschens zum Straßbauernhof. Dagegen spricht aber die in Karrers und Unolds Chronik (von 1805 und 1826 S. 68 bezw. 42) gebrachte Angabe, daß diese Straße erst 1488 gebaut worden sei. „Der neue Garten“ des Katasterblatts (zwischen den Harter Höfen Nr. 4 u. 4½ östlich des Kirchwegs) dürfte es auch kaum sein und die Wiesen zwischen Delmühle und der alten Poststraße scheinen von der Spitalmühle zu sehr abzuliegen. Der Grundriß des Gelsgartens, Baumgartens und Eschenwislins, von dem Band 7 des Sti.-A. S. 15 b spricht (um 1700) ist offenbar leider verloren. Der erstere (als Garten, in dem die Mülhseel weiden,) dürfte am wahrscheinlichsten der verkaufte sein. Landstraf wie Garten sind schon das Jahr zuvor erwähnt bei einem Tausch zwischen Stadt und Spital (Sti.-A. 2° 7, 14, b). Die Stadt überläßt dem Spital ihre „Fischenz in der Buzach vom Furt der Landstraf bis auf die Markt samt dem Mad daselbst, so 1 Tagwerk ist und an dem Garten liegt, den der Müller inne hat“, auf Ründigung gegen entfernter liegende Grundstücke. Das Mad soll traktfrei sein, wogegen die Stadt mit ihrem Vieh vor und nach der Seges (= Grasschnitt) Trakt haben soll auf des Spitals Mäder bis an die Buzach.

Der 1333 gebaute Mülhgraben aus der Buzach hatte anscheinend mangelhaftes Gefäll; deshalb ließ ihn das Spital so ändern, daß das Wasser „etwas füglichers“ an die Mühle ging denn zuvor. Darüber beklagte sich der Weingartner Abt Jos, weil der Boden, über den die neue Rinne geführt war, zu seines Gotteshauses Hof gehöre. Am 10. Sept. 1461 kam es deshalb zwischen den Pflegern Cuno Steidlin und Ortlieb Seng d. R. zu folgender Abrede mit dem weingartischen Amtmann Jos Winter: 1. Der Graben soll bleiben dürfen und das Spital seine 3 Schill. Zins dafür weiter bezahlen. Die weingartischen Hinterlassen dürfen oberhalb der Mühle aus der Buzach ohne Erlaubnis des Spitals nicht wässern;

2. Der Weingartner Hinterlass hat einen Ort eingefangen zu seines Hofes Brühl, den er jährlich „aumadet“, der aber nach des Hofmeisters Meinung nicht geschmادت werden darf, weil das Spital darauf Traktrecht hat; es wird aber von nun an ewiglich gestattet ihn zu behalten und zu ohmaden;

3. Der Eschenbrunnen, der sich bald nach seinem Ursprung in 2 Flüsse teilt, wurde bisher von beiden Seiten genossen; von jetzt an soll Weingarten nur den einen südlichen Fluß brauchen und „über den Weg, der zu des Spitals quott zum Fischers (hezo genannt zum Premen) und gen Hart gat“ (Kirchweg), in seinen Brühl oder wohn es sonst will, auf sein Gebiet führen dürfen;

4. Der Hofmeister meint, die Weingartner Hinterlassen seien verpflichtet für die Föhrung ihres Eschenbrunnen-Armes über den Weg (mittels eines „Käners“ d. i. Kanalgrabens) jährlich 2 Fuder Holz zu geben; nun sollen sie dessen ledig sein;

5. Den anderen (nördlichen) Arm des Bächleins soll das Spital nützen und an das Gut und die Mühle führen, wie es seine Amtleute und Hinterlassen wollen (Sti.-A. 2° 34, 68 ff).

So ist der Zustand heute noch: der einst spitalische Anteil geht durch das Straßbauern-Anwesen und hinab in den Mülhgraben.

Aus dem Jahre 1461 ist noch eine Neubelehnung des Hofmeisters Hans Verchenmaier durch den Reptischen Abt Berdenow (Johann von Bernau 1460—81) berichtet (Sti.-A. 2° 1, 119): es handelt sich aus dem hier einschlägigen Gebiet außer einigen nicht genau bestimmbar Höfen an der Buzach um die Fischenz in diesem Fluß, das Holz Mülhberg und 2 Wgerlen ebendort. Der Grund der Belehnungs-erneuerung ist nicht ersichtlich.

Inhaber des Spitalhofes war von 1449 bis 66 Joh Wegmann. Aus dem letzten Jahre ist ein Bestandsbrief vorhanden (Sti.-A. 2° 16, 64b), der Aufschluß gibt über den zum Hof gehörigen Besitz: es ist Haus, Stadel, Speicher mit Hofbeunt von 2 Tagwerk, Krautgarten 1 Tagwerk,

Baumgarten gen. Grub 1 Tagwerk, 14 Tagwerk auf dem (Memminger) Ried, gen. „das groß Mad bi dem Brinlin bi der Schlißmühl“⁴⁾ und 6 ebendort gen. der Unger, 1 Tagwerk zu Berg bi der M. lin, die Hansen Höwshmidts waren, 1 auf Memminger Brühlen, die Hans Kruiß Leder-gärb hatte — also 39 Tagwerk; dazu 90 Jauchert Ackerland: 32 im obern Gsch hinter dem Breitenloch, 30 im mittleren und 28 im untern; ferner 6 Jauch. Holzlehen „die sol er rieten“. Als Abgabe zahlte er dafür 14 Malter Korn als Subgeld.

An der gleichen Stelle ist als Nachfolger Wegmanns 1472 Dyes (=Theis von Matthias) Stromaier von Berg genannt. Er übernimmt den Hof unter den gleichen Bedingungen, doch soll er „uns (dem Spital) laufen gän 7 küe, 1 hagen, 4 schwin“. Des Wassers soll er in Schlißgarten (Garten der Schleifmühle an der Buzach) nicht mehr brauchen, als aus den Weihern geht, und das, was aus dem Weichenbrunnen geht, soll er im Garten by der Staig⁵⁾ nur so weit gebrauchen, als der Hofmeister „vergünst“. Die Grundstücke sind die gleichen. Doch darf er nicht fischen und Wasser nur soviel nehmen, als er fürs Haus nötig hat, auch keine Gans und Enten halten; Brenn- und Zaunholz soll er nehmen, soviel ihm angewiesen wird. Den Rütader im Westerharber Feld hinterm Breitenloch soll er nicht bauen, auf die Gottshauswiesen nur treiben, soweit es der Hofmeister erlaubt. Vorläufig gilt die Uebergabe nur auf 1 Jahr; beim Wbzug hat er zehn Malter Subgeld zu geben.

Wegen des Kleinzehnten aus dem Spitalhof, der Mühle und einem Garten zu Hart an dem Hühnerberg bei der Dürstigen Mäbern, der jetzt zu Hof und Mühle gehört und vor Jahren von einem Sondersiechen erkaufte war, dazu noch aus etlichen anderen Stücken, die auch dazu gehören, kamen im gleichen Jahr Ober- und Unterhospital in Streit. Der Spitalmeister Jos behauptete, dieser — also „Obs, Gartengewächs, Hem, Imbun, Lemmern und anderes Vieh“ — gebühre dem Oberhospital. Der Hofmeister und die beiden Pfleger (Altbürgermeister Otto Wespach und Hans Tüffel des R.) leugnet dies; von keinem Heu, weder von alten Mäbern noch von den neuen, die neulich gemacht worden seien, werde ein Kleinzehnt gereicht, sondern jährlich nur 10 Schill. Hl. Am St. Matthäus Tag (21. September) einigte man sich dahin, daß das Untere Hospital dem Oberen „off St. Jakobs Tag oder ye in 8 Tag nächst davor oder danach ungewärtlich“ 2 Pfd. Hl. für Hof und Mühle zu geben habe. (Sti.-A. 3, 3 und 35, 7).

Trieb und Tratt gaben 1469 Anlaß zu Zweigungen zwischen Memmingen und Hart, die natürlich auch unsere beiden spitalischen Besitzungen angehen. Reichstädtische und Harter Flur stießen (wie heute noch) am Rand der das Buzachtal im Osten begleitenden Hochterrasse zusammen. Am 17. Juli einigte sich Bürgermeister und Rat mit den Harter Grundherren, dem Abt Jos von Weingarten (für Zettlerhof Hs.-Nr. 4), dem Antonierpräceptor Lic. Peter Mitte de Caprariis (für Antonierhof Altamann Nr. 1), dem Spitalmeister Jos Azenried (für Oberhospital zum Netze Nr. 2) und dem Hofmeister des Unterhospitals Hans Verchenmair (für die Höfe beim Hieber Nr. 3 und Spitalhof mit Mühle) in folgender Weise:

Die Memminger dürfen ihr Vieh treiben und tratten lassen bis an die Buzach hinab und auch auf dem Acker, der an der Halben zwischen der Buzach und der von Memmingen Gsch zwischen Harter Steig und der Straße liegt, die für das Siechenhaus hinüber gath; doch alles nur vor und nach den Bannen (d. i. Bannzeit, meist Oktober). Die Huber auf der andern Grundherren Gütern dürfen mit ihrem Vieh hinüber die Buzach gegen dem Hünerberg wärts den Rain hinauf, bis da die Ebene ohngefährlich angeht, Trieb und Tratt haben. Die Weingartner Hinterlassen mögen auch die Buzach ohngefährlich zu ihrer Notdurft nießen. (Mont. nach St. Marg. Sti.-A. 2^o 34, 72 b). Ein Auszug aus der Urkunde (noch 15. Jh. St.-A. 2^o 2) bestimmt die örtlichen Angaben noch näher: von dem wyer wur bis off

die strauch, da das Siechhüslin gestanden ist, stüt ich ain starnin sul daselbst.

Die Memminger hatten danach also das Recht ihre Weide über ihr Gebiet hinaus auszudehnen und zwar nach der Erläuterung in dem Raum zwischen dem Weiherdamm (des Stadtweihers nämlich an der Delmühle) nördlich bis zur Landstraße; an der stand etwa westlich vor der jetzigen (Mattererschen) Riesgrube einst ein Siechhaus, von dem der Hang bis gegen das Pulvermagazin hin heute noch die Siechhalde heißt, und die „Aeder am Berg“ auf dem Katasterblatt ebendort sind der obige Acker. Die steinerne Säule, die die Grenze des Stadtbereichs bezeichnete, muß später über die Buzach gen W. versetzt worden sein; denn dort ist sie auf einem alten Plan eingetragen und eine große Steinplatte in der Wiese jenseits der Brücke deutet jetzt noch ihre Stelle an.

Die Fische, die das älteste Merkmal des Spitalhofs war, scheint am Ausgang des 15. Jahrh. noch gestanden zu sein; denn bei der Uebnahme des halben Weingartner Hofes durch Michel Rischlin am 7. 6. 1498 werden unter den zugehörigen Feldern 2 Tagw. Wiesmahd aufgeführt, die „an die Aich“ stoßen (Sti.-A. 2^o 34, 76).

Von Beständern des Spitalhofs wie der Mühle verläutet einige Jahrzehnte nichts. Erst als nach dem Abtreten des Hans Herschlin vom Hof am 14. 2. 1511 Jakob Schaldach von Ungerhausen aufzieht, werden die Abgaben neu festgesetzt auf 14 Malter Korn, 5 Pfd. Hl. Heugeld, 100 Eier, 6 Hühner, 2 Hennen und 3 Tagdienste mit der Menin (Sti.-A. 35, 5). Und als 17. 11. 1516 an Stelle des verstorbenen Pauli Aloß Jakob Mayr von Hart ihn auf Lebenszeit aus der Hand des Hofmeisters Jakob Bischer empfängt, ist die Gült sogar etwas erhöht (8 Pfd. 5 Schill. Heugeld). Dazu treten folgende teilweise neuen Bestimmungen: Den Hof muß er selbst besten, „ohne allen Erbau und Wüstung“ d. h. ohne etwas unangebaut liegen zu lassen. Die mit Holz bewachsenen Felder soll er nicht bauen und das Holz nicht hauen, auch nicht mehr Aeder bauen als bisher; das Holz hat dem Spital zu verbleiben. Den Stadel soll er noch heuer decken und übers Jahr nach Notdurft bauen, wozu ihm Ziegel, Kalk und Holz geliefert wird, das er aber selbst zu führen hat. Aeder, Mäbern und Weide sollen gemein sein, sodaß das Vieh und die Samen der Spitalmühle auch darauf getrieben werden dürfen; nur für seine 4 Röße mag er eine ziemliche Nachtweide (Nachtweide, hier = gebannte, für andere verbotene Weide) behalten. Er darf aber von der Weide nichts verkaufen oder verandern und nicht in des Spitals Brühl treiben. Aeder darf er nicht mehr umbrechen, als schon umgebrochen sind. In dem Brielin am Weg beim Hochmad an der Mühle, das in den Hof gehört, will das Spital eine Fischgrub machen.⁶⁾ Des Weichenbrunnens soll er mäßig stehen und daraus nicht wässern. Brenn- und Schmalholz bekommt er jährlich 8 Klafter, wie es ihm der Hofmeister zuweist; Zimmerholz oder solches zu Räumen muß er eigens erbitten. Das Obst gehört zur Hälfte dem Spitalmeister.

Augenscheinlich hat Mair seines Vorgängers Witwe geheiratet, die Anna Aeglin; denn diese wird als sein Weib und als des Spitals eigen bezeichnet und ist verpflichtet jährlich ihre Leibhennen zu bezahlen. Darum wollte das Spital zunächst, daß auch der Ehemann sich als leibeigen ergeben solle. Doch stand man davon ab und verlangte von ihm dafür statt 30 fl. Erbschaft (Einstandsgabe) deren 40, zahlbar in 8 Jahrestheilen. Sollte seine Frau sterben und er wieder heiraten, so darf er nur eine freie oder leibeigene des Spitals nehmen. Bei seinem Tod muß der Hof an den nächst darauf folgenden Fasten geräumt werden. Dabei muß alles zurückbleiben, was da war, auch „Mist, Ström, Röß und Schweinaß“.⁷⁾

Als Bürgen, daß der Hof „baulich und wesenlich“ gehalten wird, verpflichten sich Jelig Mair, Bürger zu Mem-

⁶⁾ Sollte der Raum dort nicht reichen, so darf auch noch das Mahd oberhalb dazu genommen werden. Es ist das wohl der kleine Teil hinter dem Hof halbwegs zur Mühle.

⁷⁾ Das Rös (schweiz. Chöß) ist ein Gemisch von allerlei Abfällen; Schwein — als eigentlich das, was das Schwein ist, dann Getreideabfälle. Letzteres lebt noch als Bezeichnung für das Strohhaufel, das der Häfner in seinen Lehm mischt.

⁴⁾ Das muß die Memminger Schleifmühle sein.

⁵⁾ Die Steig ist jedenfalls der Anstieg von der Buzachbrücke an westwärts, der natürlich vor dem Bau der Kunststraße viel steigmäßiger war als jetzt. Der Garten ist der schon erwähnte am Pfündhaus.

mingen, Peter und Hans die Maix, die Brüder von Hart und Hans Klotz von der Burg, die ersteren wohl seine Brüder, Klotz vermutlich sein Schwager oder Schwiegervater. (Sti-N. 35, 7).

Den Zehnten, den der Pfarrhof, d. i. die Antonier aus dem Spitalhof zu nehmen berechtigt waren und der jährlich rund 8 Malter Korn betrug, suchte das Spital abzulösen. Das gelang am 15. Mai 1538 durch einen Kaufvertrag zwischen Bürgermeister Hans Keller und Nikolaus Mendler d. R. als Pflegern und Silv. Möst als Verwalter des Antonierhauses einerseits und den Spitalpflegern Jos. Wanser d. R. und Hans Fund d. G. und dem Hofmeister Veit Stauber andererseits um den Preis von 200 fl. (Ebdt.)

Das Kloster Weingarten besaß zwei Höfe in Hart. Der eine, im Ort selbst (Nr. 4), ist oben schon erwähnt, der andere stand etwa 1 Kilometer westlich draußen als Einzelhof, ungefähr dort, wo im Katasterblatt die Ackerflur „im Maßlang“ eingetragen ist. Der Name ist aus mhd. *āsanc* hervorgegangen und bedeutet eine Stelle, an der einst Wald stand, der durch „abfengen“, also mit Feuer gerodet wurde. Der Wald war höchstwahrscheinlich mit dem Breitenloch zusammengehängt, hatte zu dem älteren Weingartner Hof gehört und die neuen Felder waren nach der Rodung vom Kloster einem Bauern übergeben worden, der sich „am Hunsang“ ein Anwesen baute, das diesen Namen bekam.

Ueber die Zeit der Entstehung sind keine näheren Angaben zu finden; doch dürfte es frühest. kurz vor 1500 gewesen sein. Zum 4. Juni 1574 berichten die Memm. Ratsprot., die Harter Untertanen hätten am 28. Januar 1573 vor den Rat gebracht, der Prälat von Weingarten wolle bewilligen aus dem Aunsmang, Teil des Breitemloch, so zuvor ein Holz gewesen, aber jeho ausgerent, 3 Eiche zu machen. Diese sollten so angelegt werden, daß die Harter den gestatteten Trieb auf dem nicht besäten Teil möglichst bequem hätten. Der Rat habe aber Bedenken des Beständers Rückschrieb, weil er nicht die ausdrückliche Einwilligung des Prälaten hiezu ausspreche, seinerseits zu besiegeln. Er habe es aber schließlich doch getan, als der (Kloßerliche) Aunsmann Hans Graf des Fleckens Aunsmang auf der Memminger Kanzlei angezeigt habe, der Abt als Lehensherr beim Antrande das Triebrecht in keiner Weise, halbe es aber nicht für nötig dies in einen Bestandsbrief zu schreiben. Aber auf Wunsch bestätigt Abt Johannes ausdrücklich am 10. Juni 1574, daß er dem Michel Herz und seiner Ehefrau Elisabeth Pfefferler sein Gut, das Aunsmang gen., in des Weilers Hart Trieb und Tratt gelegen, so zuvor ein Holz gewesen, aber jeho abgetrieben und zu einem Ackerbau gerichtet, um eine bestimmte jährliche Gült zu bauen gegeben. Den memmingerischen Untertanen sei darin Trieb und Tratt wie von alters gestattet, wogegen der Rat gegen die elchigliche Inlage nichts einzuwenden habe.

Dieser neue Hof blieb aber nicht gar lange in weingärtlichem Besiz. Der Spitalmeister Johann Wolf (des Oberhospitals) kaufte nach Uebrede vom 18./28. August 1613 dem Abt Jörg von Weingarten beide Höfe ab, deren einen (im Ort) damals Jakob Scherlin, den anderen Matt- heis Hornung inne hatte; dazu 22 Tauchert Ader dafelbst, der Onklang genannt, mitamt einem Hof und Gute in Steinheim, das Mich. Wegmann inne hatte, um 11 000 fl. Doch wollte er den Kauf nicht allein abschließen, sondern die Dürftigenpfleger sollten „mit anliegen“. Darum wurde ausgemacht: Das Oberhospital behält den Hof des Hornung, der 6 Malter Roggen und Haber gültet, sowie 5 Pfd., 4 Hühner u. 1 Henne, samt dem Onklang (Feld), der 7 Malter Roggen gültet, und dem zugetheilten Holz für sich und bezahlt dafür 5500 fl.. Der Hof des Scherlin mit 7 Malter Roggen und 3 Haber, 1 Pfd. 2 Schill, 6 Pfg., 4 Hennen und 1 Huhn als Gült zusamt dem Steinheimer Hof, der 3 Malter Roggen, 1½ Haber, 2 Pfd. und 1 Huhn abwirft, soll mit dem zugetheilten Holz dem Unterhospital zu- fallen gegen einen Zinsbrief über 3000 fl. an das Kloster Mönchrot und 2500 fl. in bar. Weil aber die Gült vom ersten Theil größer ist, verzichtet der Spitalmeister auf alle seine in dem Vertrag vom 25. Mai 1447 enthaltenen Rechte über die Gerichtsbarkeit zugunsten der Stadt. Der end- gültige Kauf wurde am 1. Oktober verbrieft. (Sti.-U. 20. 34, 92b).

.(Schluß folgt.)

Eine schöne Heimkehrerfage

L. M a y r, Steinbach.

Heimkehrerlagen zeitigt jeder Krieg. Ueber die mehr oder minder Schönen des letzten großen Weltbrandes hat sich noch nicht der sammelschimmernde Grünrost des Alters gebreitet. Es haftet ihnen noch der unedle Geruch der Mitlebenden an. Wenden wir uns daher den abgeklärten zu, die schon zur zeit- und raumlosen eigentlichen Sage geworden sind. Da ist wohl die älteste und zugleich schönste aller die vom „göttlichen Dulder“ Odysseus. Mit feinem Instinkt hat sie der Elässer Lienhard während des Kriegs in Straßburg auf die Bühne gebracht — und uns damit zu höchster Begeisterung entflammt. Ob wohl die jetzige Straßburger Bühne diesen Odysseus in französischer Bearbeitung bietet? Das wäre ein seltsamer „Witz“ der gallischer Geschichte: Poincare als „Heimkehrer“ auf alt-schwäbischem Boden! Nun, wer weiß, ob nicht in seinem Lothringer Namen die schwäbische Beund steckt? Es ist viel mehr Humor in der Geschichte als Schweinslederne „Staatsmänner u. a. ä. ahnen. — Odysseus aber wird am Bogen erkannt, den nur er spannen kann. Das ist arisches Heldentum. Und andere Heimkehrer werden an den Narben erkannt. Das ist heldenhafter Fingerabdruck. Dr. Karl August Reiser bringt auf S. 460 seines 1. Bandes „Allgäuer Sagen“ usw. eine Heimkehrerlage, die den Inhalt des mittelalterlichen Liedes „vom edlen Moringer“ kurz wiedergibt.

Reiſer will die Sage mündlich in Marſtetten erfahren haben, an welcher Angabe wir nicht zweifeln, eben weil ſie Reiſer gibt. Aber unter allen Umſtänden iſt ſie dort nicht heimlich, ſondern nur eingeſchleppt. Im übrigen hat er ſie aus Birlingers „Volksſt. aus Schwaben“ (I. 226), der ſich wiederum auf Griefingers „Unverlaſſ. Lexikon von Württemberg“ (Stuttgart und Wiſbaden 1841 S. 871) beruft, wo die Quelle „mündlich“ angegeben iſt. In beiden letztangeführten Werken iſt die Mühle bei Buch bezeichnet, wo Graf Rudolf die Abſicht ſeiner Gemahlin zu heiraten erfuhr. Dieſen Beiſatz hat Reiſer merkwürdigerweiſe in ſeinem Abdruck ausgemerzt. Denn hiernach wäre die Sage aus dem Allgäuer Kreis gezogen worden. Reiſer befand ſich ganz im Baumannſchen Bann, wosnach Marſtetten nur bei Nitrach liegen kann. So ſiehet er lieber den einzigen beſtimmten Unhaltspunkt fallen. Buch aber iſt bei Illertiffen — und unſere Leſer wiſſen, daß wir dortſelbſt ein zweites Marſtetten ſuchen.

Hierin werden wir bestärkt durch die dichterische Ausgabe unserer Sage, eben jenes „Lied vom edlen Möriſinger“. Dieses köſtliche Geiſteserzeugniß eines unbekannten ſchwäbiſchen Volksdichters hier wieder iſt echte mittelalterliche Volkspoefie. Wir zweifeln nicht, daß der friſche, einfältige Ton der Ballade als turmhoch über manchem modernen poetiſchen Erguß ſtehend er- und anerkannt wird. Wir wollen den Duft dieſes naiven Erzeugniſſes nicht zerſtreuen. Aber dem geſchichtlichen Untergrund der Begebenheit nachzugehen, wird erlaubt ſein.

Der Ort der Sage ist Buch, womit die Einheit beider Sagenformen, der prosaischen und der poetischen, erwiesen ist. Eigentümlich berührt es, daß als Zeit das 13. Jahrhundert angegeben ist, während dann bestimmt das Jahr 1154 genannt wird, welchen Zwiespalt selbst Keiser mitführte. Vielleicht beruht dies darauf, daß zwei urfächlich nicht in Zusammenhang stehende, zeitlich weit auseinanderliegende Tatsachen zu einem dramatischen Effekt zusammengezogen wurden, was Frau Saga ja so gern tut. Wir kommen darauf zurück.

Nun zur Hauptfrage: Wer ist der Möhringer? Das schwäbische Lexikon von 1791 (Ulm) weiß I. 923 von ihm zu erzählen, daß der bekannte Hospitalgründer Heinrich von Weißenhorn v. J. 1010 ohne Erben gestorben sei und daß von seinem Neffen Grafen Rudolph von Weißenhorn (um 1080) der Möhringer, Graf von Marstetten und Buch, abstamme. Was von ersterem zu halten ist, wurde schon oftmals, zuletzt in diesen Blättern (1923 S. 9), dargelegt. Ebenso steht es wohl mit allen übrigen dieser Sippe, insofern die Urkunden eben nichts von ihnen wissen. Gerade deshalb, weil uns wohl bekannt ist, daß das Urkundenmaterial dieser Zeit äußerst lückenhaft ist und über hervorragende Persönlichkeiten sich

völlig ausschweigt, ziehen wir die Sage in den Kreis geschichtlicher Betrachtungen — und trotzdem sagen wir: die oben angeführten Persönlichkeiten hat es unter diesen Namen, zu dieser Zeit und unter diesen Titeln nie gegeben. So wird z. B. der Name Möringer von der Ulmer Quelle wohl auf Grund älterer Vorlagen dahin erklärt, daß dieser Mann von seiner Reise ins Mohrenland diesen Beinamen zugeteilt erhalten habe. Eine solche Reise an und für sich, ins Thomasland, also nach Indien, nach damaligem Wissen meinetwegen ins Mohrenland, ist wohl denkbar, weil durch den 1. Kreuzzug, wo von Gottfried von Bouillon 1099 ein Arm des Apostels von Edessa nach Mästich gebracht wurde, der Thomaskult etwas in Aufschwung gekommen war. Im übrigen aber bezieht sich der mehrberührte Beinamen durchaus nicht auf die Mohren, was schon daraus hervorgeht, daß schon 854 der Bischof Erkambert von Freising nach einer Grabchrift im dortigen Dom (Kapelle des hl. Petrus) aus der Familie der Möringer auf Hoyerbach stammte, daß dieser Beinamen weiters auch noch um 1500 einem Ritter Moriz von Altmannshofen vom Volke beigelegt wurde (siehe dazu Gesch. Remptens I., Jahrbücher Ottoheuren I 222 und 235 Allg. Gesch.-Freund 1895 S. 111 auch beim Lügenstreicher Birkus, dann 1898 S. 75). Der Beinamen scheint also volkstümlich gewesen zu sein und war entweder, wie im letzten Fall, eine Umbiegung von Moriz oder eine Andeutung körperlicher Eigenschaften. Es sei auch nicht verschwiegen, daß der Name in älteren Bearbeitungen des Gedichtes (z. B. der Bamberger von 1493) in der Form von „Morgener“ auftritt, also lange bevor das Gedicht durch den Weissenhorner Chronisten Thoman (um 1536) mehr verbreitet wurde. Dieser bezeugt übrigens, daß das Lied „vor Jahren“ in Buch „ganz gemein“, also sehr allgemein bekannt gewesen und von vielen Menschen gesungen worden. Heute noch gibt es Familien „Moring“, wobei weder an die Herkunft von Möringer, wie es welche wollen, noch, wie zahlreiche Forscher es haben möchten, an Morungen zu denken sein wird. Oben angeführte Beispiele zeigen aus früherer und späterer Zeit stammend, offenbar, daß der „Möringer“ nur ein Beinamen ist, der mit der Herkunft nichts zu tun hat.

Nun weiß Thoman (in der Bearbeitung von Baumann S. 7 und 8) von einer Moringerin Elisabeth v. Neuffen, die er in einem alten Kalender verzeichnet gefunden und die darnach an einem 11. Mai gestorben sei, nach seiner Meinung in Weissenhorn. Doch könne sie nicht des Möringers Tochter gewesen, sondern wohl nur zum Gedächtnis ihrer Voreltern so genannt worden sein. Zu letzterer Ansicht müssen wir ein großes Fragezeichen machen. Wenn es eine Moringerin gab, so hat sie ihren Beinamen beim Hineinheiraten in ein fremdes Geschlecht erhalten, kann also nicht die Enkelin oder Urenkelin, sondern muß die Tochter dessen sein, der diesen Namen getragen.

Der Göttinger Germanist Edward Schroeder führt in den „Göttingischen Gelehrten Nachrichten“, phil.-hist. Klasse 1899 S. 192 u. f. die Entstehung des Gedichtes in äußerst schwieriger Untersuchung, durch welche auch die Heringziehung des Thüringer Minnesängers Herrn von Morungen in die süddeutsche Ballade verständlich wird, in den Anfang des 14. Jahrhunderts zurück, indem er nachweist, daß ein Lied Walthers v. d. Vogelweide (um 1160 geboren) dem vom Möringer in der Ballade gesungenen Lied zur Vorlage gedient hat. Freilich: Können nicht zwei dasselbe denken, singen und sagen? Aber wir können den peinlichen Untersuchungen Schroeders in sprachwissenschaftlicher Hinsicht selbstverständlich nicht entgegentreten. Es wäre auch zwecklos, da damit für die historische Tatsache durchaus nichts gewonnen wäre. Uebrigens haben die Minnesänger wirklich manche Formel gegenseitig entlehnt, wie ja die meisten auch nur Formhelden (auch in der Minne!) waren. Wir dürfen hiernach lediglich die Entstehung der Ballade mit Schroeder annehmen. Sie fußt wohl auf historischer Grundlage, insofern als vor dem Jahre 1300 die Sage ging, daß ein schwäbischer Ritter durch seine Heimkehr aus mehrjähriger Abenteuerfahrt, die wir einer Jerusalemfahrt, also einer Teilnahme an einem Kreuzzug, gleichsetzen dürfen, seine Gemahlin noch rechtzeitig vor einer Wiederverheiratung bewahrte. Dieser Stoff hat Reiz genug und wurde auch vielfach dichterisch verwertet. (S. Uhl-land II Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage,

Stuttgart 1866). Die Objektivität unseres Dichters diesem Stoff gegenüber erweist sich, nach edlem alten Brauch, in völliger Namen- und Zeitlosigkeit seines Vortrages. Zur Aufhellung der historischen Grundlage ist also das Gedicht unbrauchbar. Da es aber auch nicht reines Phantasieprodukt ist, worauf die mit Namenangaben und sogar mit Jahrzehnten ausgestatteten Unterlagen deuten, müssen wir diese zum Behilf heranziehen. Wenn wir eben von völliger Namenlosigkeit sprachen, so ist das selbstverständlich so gemeint, daß der eine Name Möringer als Beinamen zur näheren Personalbezeichnung nicht taugt, während der andere, Berthold von Neuffen, deshalb nicht ausreicht, weil es im 13. Jahrhundert deren fast ein halbes Duzend gegeben hat.

Suchen wir also einen Rudolf in der Gegend von Buch. So stellen wir uns gleich mit 2 Beinen auf festem Grund, indem wir die 2 Namen als gegebene Tatsachen hinnehmen. Jene, welche auch diese 2 als dichterische Erfindung betrachteten, können wir, das sei gleich im Vorhinein bemerkt, dann auf kürzere Weise abschütteln, als wenn wir erst in langen Trugschlüssen anderen Deutungen folgten. — Im Grajenhause der Marstetten gab es urkundlich nie Rudolfse. Erst zu Ende des 13. Jahrhunderts nahm das Neuffengeschlecht in seinem eigentlich neuffischen Zweige mit einem Rudolf armigerus (Edelknecht, Knappe) einen denkbar kläglichen Ausgang. Im bayerischen Zweig ist der Name unerhört. Im Herrenhaus derer von Marstetten bei Altrach mag es Rudolfse gegeben haben. Doch das berührt uns hier nicht. — Buch kann aber nicht Marstetten sein. Wir haben schon in unseren früheren Erörterungen über diesen Gegenstand darauf hingewiesen, daß wenn in Buch, wie die Chronisten wollen, ununterbrochen bis 1342 Marstetten gesessen wären als auf ihrer Stammburg und Namensburg, die dann im letztgenannten Jahr von einem Schwiegersohn des Geschlechts, dem Bayernherzog Friedrich, geerbt wird und in den kommenden bayerischen Erbteilungen als Feste Buch genannt wird bis 1500 und darüber, daß dann diese Feste Marstetten heißen würde, da sie an einem solch verkehrsreichen Ort und bei so vielfachen Verbriefungen nicht hätte auf einmal ihren Namen verlieren können. Sie hat nie Marstetten geheissen! Das wäre undenkbar! Und wenn es noch so viele auf Grund „alter Nachrichten“ haben möchten. Eine Burg kann ihren Namen verlieren, wenn sie früh eingeht, wenn sie fernab vom Verkehr liegt — aber nie und nimmer hier an ragender Stelle! Hier stand eben die Burg Puoch. Darauf saßen ihre Herren. Das bißchen, was wir von ihnen wissen, reicht gerade so weit, daß wir sagen können, sie waren alles nur keine Grafen. Aber die Grafen von Marstetten hatten wohl in der Gegend ihre Stammburg; denn hierherum war ihre Grafschaft, und sie haben sich wohl heiferger werdenden Verkehr (Kreuzzüge) für ihren Sitz früh einen zentral gelegenen Wohnsitz ausgesucht: Weissenhorn, das ihrem Wappen seinen Namen verdankt. Und ihre Stammburg zerfiel und verscholl.

Und Graf Rudolf? Graf Rudolf ist ein Herr auf Buch. Der beigelegte Grafentitel der Sage spielt keine Rolle. Urkundlich ist er, soweit bis jetzt bekannt, nicht faßbar. 1922 haben wir in diesen Blättern S. 10 die wenigen bekannten Herren von Buch aufgezählt, die bezeichnender Weise Neuffen-Namen tragen. 1924 haben wir die Bestandteile der Grafschaft Marstetten (S. 12) angeführt, wo Buch und sein Gebiet des öfteren als gesondertes Herrschaftsgebiet verzeichnet ist. Daraus möchten wir nun schließen, daß die Herren von Buch ursprünglich nicht zu den Grafen von Marstetten in Beziehungen gestanden sind, sondern wohl eher zu jenen, die auf Kellmünz und Illertissen urkunden: 1127 und 1128 Rudolf von Bregeuz¹⁾ (Baumann, Forschungen S. 285 u. f.) und sein Haus, das in der Gegend altschwäbischen Besitz hat. Wie Taufende Kinder den Namen des Landesvaters tragen, so trugen auch einst die Dienstmänner den Namen des Lehenherrn. Und wenn im Jahre 1147 König Konrad III. eine Ritterschar gen Osten führt zum 2. großen Kreuzzug, der es durch den Sultan von Iconium schlimm genug erging, so ist es denkbar, daß mancher „Reitersmann“ erst nach langer Zeit

¹⁾ Verdeutschte Urkunde von 1128, siehe Schwäb. Erzähler 1906 S. 47.

wieder in seine heimatlichen Gefilde zurückwand, und das Jahr 1154, das die Sage anscheinend festgehalten hat, würde gar wunderbar stimmen zur siebenjährigen „Walfahrt“.

Um diese Zeit haben wir auch einen jungen Berthold von Neuffen-Weissenhorn, der 1160 mit seinem Vater Luitfried bei der Kirchenweihe des neuen Klosters Roggenburg als Teilnehmer genannt ist. Es ließe sich wohl denken, daß der das Kreuz nehmende Rudolf von Buch Gemahlin und Gut unter den jungitterlichen Schirm des Grafensprohls Berthold, des Nachbarn, stellt.

Hier könnte sich aber die zivilrechtlich heikle Frage erheben, ob dieser Berthold mit Annahme der Hand der Tochter eines Dienstmannen nicht eine Mißheirat eingeht. Die seine etwa zu erwartenden Kinder aus den Reihen des höheren Adels streicht? Wenn wir aber annehmen, daß die Bucher Lehensmannen waren, so ist damit nicht behauptet, daß sie zum niedersten Dorfsadel gehören mußten, wie solcher aus jedem Maierhof um diese Zeit erblühen konnte. Uebrigens baute sich eben jetzt der Aufstieg des Kreuzzugadels, seine Einreihung in den Ritterstand, der die mannigfachen höhern und niedern Stufen der Stände einigend umschloß, an. Schwieriger ist jene Frage, die die Fachmänner aufwerfen und die noch nicht entschieden ist, ob denn die Marstetten überhaupt Neuffen waren, ob nicht vielmehr erst Berthold die Grafschaft Marstetten erheiratet hat? Wir werden diese Kardinalfrage im kommenden dritten Teil „Marstetten“ zur Entscheidung zu bringen versuchen. Hier sei nur so viel gesagt, daß sich von den Sulmendinger Neuffen eine ununterbrochene Reihe von Personen, einschließlich der schon früher angeführten Duriagaugrafen, und zwar in völlig natürlicher Folge, also ganz ungekünstelt, bis zu den Gottfriedern um 1200 führen läßt, von wo an dieses Geschlecht an und für sich ins Helle tritt. Es ist danach nicht notwendig um 1150 das alte Grafengeschlecht aussterben und ein neues aus dem Urstammshaus aufmarschieren zu lassen, wie Baumann tut. Dazu bildet unsere Sage nicht den geringsten Anlaß. Rudolf muß nicht Marstettengraf gewesen sein. Als Rudolf von 1080 wäre er 1147 zu einem Kreuzzug zu alt und wenn er Vetter des Heinrich von 1010 ist, so verschiebt sich das ganze Geschlecht sowieso um 200 Jahre. Als Herr von Buch besegnet er seinen Schwierigkeiten.

Seine Gemahlin heißt Elisabeth; sie schenkte ihm als einziges Kind eine Tochter Emma. Nach Thoman hieß die Moringerin Elisabeth. Die Emma wäre nicht abzustreiten. Auch bei der Gründung des Klosters Rot a. d. Rot war nach Stadelhofer eine Emma stiftend tätig. Der Name war also damals in der Gegend nicht ausgeschlossen. Aber Thomans Elisabeth bringt uns darauf, daß die Sage eine spätere Neuffenheirat mit dieser in Frage stehenden, aber fast genau hundert Jahre früher statthabenden verquitt. Um 1240 finden wir einen Neuffen Berthold mit der letzten Marstetterin Zuta verheiratet, worauf sich dieses Geschlecht „von Marstetten genannt von Neuffen“ heißt. Es war eine vetterliche Blutauffrischung. Und dieses Geschlecht wäre nach Baumann der dritte Marstetter Grafenstamm. So wurde die Sage auf diesen Berthold bezogen und der Moringer wäre sein Schwiegervater, der aber Gottfried von Marstetten hieß. Dessen Gemahlin Bertha urkundet in Illertissen. Hier stimmt also nicht eine Person außer Berthold zu den in der Sage erhaltenen Namen. Und Thomans Elisabeth fänden wir erst wieder bei Bertholds Nachfolger Albrecht. Hier wird wieder offenbar, wie gern die Sagen weit auseinanderliegende Begebenheiten und Persönlichkeiten, wenn sich nur einige Anknüpfungspunkte finden wie hier die Heirat, zu einem Bilde verbinden.

Wir sind am Ende unseres Lateins. Um das, was unsern Ausführungen an wirklichen historischen Tatsachen mangelt, die unsern Lieben einen unanfechtbaren Hintergrund bereiten würden, die aber auch wohl kaum mehr aufgedeckt werden können, um also unserer Wahrnehmung nicht Leitschmerz zu mehr Anhänger zu gewinnen, wollen wir noch zu einem, wissenschaftlich freilich unzulänglichen, ja verpönten Mittel unsere Zuflucht nehmen: wollen zeigen, wie andere bei Deutung unserer Sage geirrt haben.

Die eine Richtung, der auch die jüngste Bearbeiterin

eines Neuffenstoffes in Unkenntnis von Edward Schroeders Untersuchungen zum Opfer gefallen ist, Maria de Jong²⁾ bezieht den Moringen oder Moringen auf den Minnesänger Heinrich v. Morungen, einen Thüringer, wie eingangs bereits erwähnt wurde. Der Berthold der Sage wäre Gottfried von Neuffen, gleichfalls ein Minnesänger und die ganze Fabel nur ein Produkt dichterischer Phantasie zur Verherrlichung dieser beiden zu ihrer Zeit hochverehrten Sänger. Die Unhaltbarkeit dieser Ansicht hat in sprachwissenschaftlicher Hinsicht Schroeder dargetan, auch Uhland (2. 295), obwohl der Vater des Gedankens Grimm ist. In geschichtlicher Beziehung ist aber für beide nicht mehr der geringste Anhaltspunkt gegeben, der sie zu Helden im Sinn der Sage stempeln würde. Schon zeitlich dürften beide 40 bis 50 Jahre auseinander stehen, örtlich trennte sie das ganze heutige nördliche Bayern und Württemberg. Um sie als bloße Nachbildung anderer Heimkehrerzagen gelten zu lassen, dazu dünkt uns die ganze Aufmachung sowohl der prosaischen als, und das insbesondere, der poetischen Form, zu frisch und zu ursprünglich, ganz abgesehen davon, daß der Ort der Handlung auch wirklich Elemente zeigt, die dartun, daß auf diesem Boden sich diese Begebenheit abgespielt haben kann. Das hervorzuheben ist ja der Zweck unserer Darlegungen gewesen. Auch Knob³⁾ hält dies für unzweifelhaft, wenn er auch mit Stälin 2, 575 Heinrich von Morungen in Gottfried von Neuffen verkörpert sieht.

Die zweite Richtung ist die, welche die Marstetter Heinrich, Ruprecht, Rudolf und dann den Moringen selbst als historische Persönlichkeit erachtet, letzteren als Abkömmling des Rudolf, seinen Namen vom Moringenland ableitend. Aber schon die Beziehung auf Heinrich von Weissenhorn von 1010 ist, wie oben erwähnt, Zeugnis genug, daß diese Mär der alten Chronikschreiber eine willkürlich zusammengestoppelte Ahnenreihe begründen soll. Jenerabend, Kapff, Graf Reissach, Lang u. a. sind die Anhänger dieser Theorie.⁴⁾

Der verdienstvolle Reichart⁵⁾ bringt einen neuen Gedanken: Er bezieht den Moringen auf den Ronsberger Erben Grafen von Ulten, der 1240 auf Irsee zur Mongolenfahrt rüstet, gegen den an Deutschlands Ostgrenze eine zeitlang drohenden Tatareneinbruch. Man hielt ja sogar die oben erwähnte Zuta für Ulten's Gemahlin. Aber da eben um diese Zeit Berthold als Graf von Marstetten, also als Erbe der Marstettener Besitzungen, zu denen er eben durch diese Heirat gekommen war, urkundet, während Ulten noch lange Jahre lebte, so fällt diese Meinung von selbst zusammen. Uebrigens ist nirgends ersichtlich, daß Ulten tatsächlich den schwäbischen Boden verlassen hat. Ein Anlaß zur sagenbildenden „Walfahrt“ lag also bei ihm gar nicht vor.

Graf Reissach (S. 409) und P. Stälin (1. 433) deuten endlich den Namen Moringen auf die im Wappen der Grafen von Kirchberg befindliche „Mörin“. Das wäre schon ein triftigerer, ja gefährlicherer Ausfall gegen uns. Graf Hartmann von Kirchberg macht den ersten Kreuzzug mit. Beziehungen zwischen Kirchberg und Marstetten bestehen. Ja, die Kirchberger werden sogar einmal in klösterlicher Tradition „Neuffen“ genannt. Allein in beiden Blühen den Geschlechtern handelt es sich nicht um Vereinigung, sondern eher um Scheidung, so sehr, daß schon von 1100 an ihre Taufnamen völlig verschieden sind. Mit diesem Hinweis dürfte auch diese Ansicht erledigt sein.

Wir haben den Versuch gewagt, einer schönen alten Heimkehrerzage festen Boden zu geben. Mangels Urkundenmaterials muß das Ergebnis natürlich sehr „relativ“ sein; doch ist die „Relativitätstheorie“ heute zu wissenschaftlichen Theorien erhoben. Wir wollten aber auch gar nicht wissenschaftlich sein — weil wir nicht konnten.

²⁾ Gottfried von Neuffen v. Cornelia Maria de Jong, Amsterdam 1923, auf welches Werk Dr. Westermann-Helbing die Güte hatte mich aufmerksam zu machen.

³⁾ Gottfried von Reissen und seine Lieder (Tübingen 1877) S. 5.

⁴⁾ Ottobauer Jahrbücher II. 33; Kapff: Hohen-Neuffen (Reutlingen 1882) S. 18; Graf Reissach: Hist. Abhandl. d. R. B. Akademie der Wissenschaften (München 1913) S. 410; Ritter von Lang: Grafschaften (München 1831) S. 363.

⁵⁾ Geschichte der Edlen Herren v. Neuffen (Bl. des Schwäbischen Adels. 1909, S. 381).

Wir nahmen unter den Herren von Buch einen urkundlich nicht oder noch nicht fahbaren Rudolph an, aus dessen Namen wir auf Abhängigkeitsverhältnis zu den nahen Bregenzern schlossen. Daß diese Vermutung nicht ganz ungerechtfertigt sein dürfte, könnte vielleicht die Tatsache bestätigen, daß der Austrag im Erbstreit der Bregenger und Kirchberger gerade in dieser Gegend, in der blutigen Schlacht bei Fedeheim erfolgte. (Baumann a. a. O. S. 284). Dieser letzte Herr von Buch bringt sein Gebiet durch die Hand seiner Tochter an die Neussen-Marstetten. Die künftigen Burgmannen von Buch tragen Neusser Namen. — So mochten wir einem romantischen Gedicht eine Heimstatt in unserer schwäbischen Heimat bereiten. Ob der Versuch der Deutung besser gelungen ist als andere Versuche, mögen andere beurtheilen.

Eine Hundetollwutverordnung von 1785

Von Diplom-Kaufmann A. Eichheim (Lürkheim).

Nachdem die schreckliche Zeit, da das „Standrecht“ über die Hunde verhängt ist, noch immer nicht enden will und der Hundebesitzer und jedes mitleiderfühlte Gemüt immer noch mit Bangen und Zittern sein abendliches Blättlein durchforstet, ob nicht da und dort wieder einer gebissen worden ist, was die gestrenge Behörde gar noch zu einer weiteren Verlängerung der Grausamkeit gegen die armen Tiere veranlassen könnte, wird der Leser wohl auch einmal gerne erfahren, wie der Magistrat der Reichsstadt Memmingen dereinst der Hundetollwut zu steuern versucht hat und ich führe deshalb eine Verordnung vom 25. Febr. 1785 an, die sich im Münchner Hauptstaatsarchiv unter den Viteralien der Reichsstadt Memmingen X. C. 17 befindet:

Obrigkeittliches Decret

die Abwendung der von den wütenden Hunden entstehenden Gefahren betreffend.

Nachdem ein Hochbiler und Hochweiser Magistrat neuerdings mit so vielem Mißfallen als Bedauern wahrnehmen müssen, daß denen bereits ergangenen obrigkeittlichen Decreten ohngeachtet nicht nur die schädliche große Anzahl der Hunde nicht vermindert, sondern auch die höchstnöthwendige Beobachtung des eigenen Hundes und Sorgfalt zu abwendender Ausbruch der Wuth leyder sehr vernachlässiget worden, wodurch sich wiederum traurige Zufälle ereignet, welche ernsthaft geschärfte oberherrliche Vorkehrungen erfordern.

Als ergeheth nunmehr folgende obrigkeittliche Verordnung und der gemessenste Befehl, daß

1. ein jeder, der einen Hund hält, so lieb es ihm seyn wird, sich und die Seinige, auch die ganze Bürgerschaft vor der fürchterlichsten aller Krankheiten gesichert zu sehen, auf seinen Hund tägliche Aufmerksamkeit haben solle, um zu bemerken, ob keine Kennzeichen anfangender oder gar ausbrechender Wuth vorhanden seyn, welche hiemit, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, bekannt gemacht werden.

Erste Stufe der Tollheit oder anfangende Wuth eines Hundes ist: Es überfällt ihn ein Zittern, nimmt ab, scheint muthlos zu seyn, verzieht sich, will weder essen noch trinken, läßt seine Ohren und Schwanz niederhängen, schleicht hin und her, heult bisweilen auf eine ganz besondere Art, flieht vor fremden Personen und trägt seinen Kopf so, als wann er schläfrig wäre; seine Augen seyn wässerich, aus seinen Nasenlöchern, die zusammengezogen seyn, geht Schleim, sein Mund ist offen, und er lauft mit trockner und gallenfärbiger Zunge.

Zweite Stufe der Tollheit oder die ausgebrochene Wuth ist folgende: der Hund erkennt seinen Herrn, fällt alle Menschen und Thiere an, beißt und zerreißt ohne zu Bellen, was ihm vorkommt. Er kan izt nicht schlafen und fliehet vor dem Wasser. Er öfnet seinen Mund hin und her, schnappt nach der Luft, schäumt sehr, hängt seine Zunge, die nun eine schwarzgelbe Farbe bekommt, weit heraus. Seine Augen entzündeten sich und seyn feuerroth. Bald lauft er müthig bald steht er oder liegt er wie halb betäubt oder halbchlafend da, besonders zu der Zeit, wo das Fieber

nachläßt, sinket öfters vor Entkräftung zu Boden, biß er endlich liegen bleibt und crepiert.

2. Da mit eben angeführten Kennzeichen bey Beobachtung eines kranken Hundes auf das Sausen und Nichtsausen desselben das fleißigste Augenmerk zu richten; so solle jeder Eigenthümer eines kranken Hundes, von welchem es noch ungewiß ist, ob sich die Wuth oder eine andere Krankheit anzeige, den Hund an eine Kette binden, genaue Achtung haben, ob sich einige Zeichen der Wuth offenbaren, sodann, falls einige Spuren vorhanden, solchen dem Scharfrichter überliefere, widrigenfalls, wenn die Behutsamkeit nicht angewandt und der Hund auf der Gassen so gar mütend angetroffen würde, eine solche verderbliche unverantwortliche Nachlässigkeit nebst schuldiger Erzeugung alles Schadens und Unkosten mit fl. 25 Geld-Strafe oder stätiger Gefangenschaft bey Wasser und Brodt belegt werden solle. Wie dann auch ein jeder, dessen Hund von einem wütenden Hunde gebissen, oder auch nur angefallen worden, gehalten ist, solches dem Scharfrichter gleich zu wissen zu machen, dagegen bey vorsätzlicher Unterlassung dieser höchstnöthigen Sorgfalt 6 fl. unnachlässliche Strafe zu erlegen hat.

Woben Jeder männiglich noch insbesondere nachdrucksamst ermahnet wird, daß, weil die Wuth bey den Hunden theils bey grosser Hitze, theils bei kalter Witterung, wo die Wasser eingefroren, gemeinlich zu entstehen pflegt, ihnen immerfort frisches Wasser vorgesetzt und diese hauptsächlich nöthige Vorsicht niemals außer Acht gelassen werde. Je weniger Hunde vorhanden seyn, je seltener wird auch diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen oder mitgetheilt werden können; daher

3. Alle große Hunde und sogenannte Bollenbeisser, wofern derselben nicht jemand nach Bauschau-Amtlichem Ermessen zu seinem Gewerbe ohnmungänglich benöthiget seyn dürfte, desgleichen alle alte, schäbichste Hunde durchgehends und ohne Ausnahme längst bis Ende des Monat März aus der Stadt geschafft, oder widrigenfalls der Eigenthümer zusamt dem Verlust des Hundes noch in eine unnachlässige Strafe von fl. 3 verfallen — sodann

4. allen gemeinen Besizern sowohl als gemeinen Dienstleuten, welchen die Haltung eines zu ihrem Dienst nothwendig erforderlichen Hundes von löbl. Bauschauamte nicht besonders bewilliget wird, desgleichen allen, die das öffentliche Almosen genießen, einen Hund zu halten bey Aufkündigung des Besizes, Verlust des Dienstes, oder Einziehung des Almosens gänzlich untersagt und verboten, so wie nicht weniger

5. jedem Bürger ohne besondere auf erheblichen Gründen beruhende Bauschauamtliche Concession mehr nicht als einen Hund künftighin zu halten erlaubt, im Uebertretungsfall aber der andere Hund außer der Bestrafung des Eigenthümers mit fl. 3 dem Scharfrichter verfallen seyn — hiernächst

6. für jeden Hund, so sich zu Nachts Winterszeit nach 9 Uhr und Sommerszeit nach 10 Uhr ohne seinen Herrn auf der Gassen antreffen läßt, entweder eine gleiche Strafe von fl. 3 ohne Nachlaß erlegt, oder nach Befund der Umstände der Hund dem Scharfrichter überliefert — läufige Hündinnen hingegen

7. gar wie auf freye Strasse gelassen, sondern bey deren unnachtslichem Verlustest beständig zu Hause behalten werden sollen; Woben

8. dem Anzeiger einer sich begründet findenden Ueberschreitung vorstehender Verordnungen, neben Verschweigung seines Namens ein Drittel von der Strafe, worein der Uebertreter an Geld obrigkeittlich verfällt wird, jedesmal zuzugehen hat.

Damit nun aber dieser Oberherrlichen Verordnung auf das genaueste nachgelebet werde, so hat ein Hochbiler und Hochweiser Magistrat dero nachgesetztem Bauschauamte alles Ernstes aufgetragen, die Vollstreckung derselben auf das pünktlichste sich angelegen seyn zu lassen, zu dem Ende auch solcherley Anstalten zu treffen, die zur Sicherheit und Abwendung der so betrübten durch den tollen Hundsbiß entstandenen Unglücksfälle die heilsamste und zweckmäßigste seyn werden.

Also beschloßen bey Rath den 25. Febr. 1785.



Juni 1925

II. Jahrgang: Nr. 2

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. J. Miedel, Memminger Spitalmühle und Spitalhof. (Schluß). — O. Voit, Bauschau der Reichsstadt Memmingen und deren Bauordnungen. — Geschenke 1924/25.

Memminger Spitalmühle und Spitalhof

Von Dr. Julius Miedel
(Schluß.)

Wer der Spitalmüller war, dem auf Antrag des Pflegers David Engler v. 2. 8. 1570 zugleich mit seiner Müllerin vom Rat auf jeden Tag 1 Maß Weins zu geben bewilligt wurde, ist leider nicht angegeben (Sti.-A. 2^o. 59, 99).

Erst 1598 wird wieder ein Inhaber der Spitalmühle mit Namen genannt. Es ist dies der in diesem Jahr verstorbene Michel Müller d. Ae. Gleich nach der „Leich“ (23. 5.) wurde auf Befehl des Pflegers alles, was dem Spital gehörte, genauestens inventarisiert und darnach seinem gleichnamigen Sohn Michel d. J. und seiner Frau Barbara übergeben. Der gleiche Vorgang wiederholt sich nun bei den nächsten Neuweisungen: beim Abzug Müllers am 1. Febr. 1602, als 2 Tage darnach Hans Geeser mit Frau Ursula aufzog (er starb 9. 3. 1612); weiter als dieser zum zweitenmal heiratete, am 27. 8. 1607; dann am 5. 11. 1619 bei der Uebergabe an die Haushälterin Barbara Langeneegg (die Spitalmüllerin Susanna Langeneegg war 12. 3. 1618 gestorben); ferner 1621 (30. 4.), als Martin Langeneegg, vermutlich der Sohn, und seine Frau das Anwesen dem Mattheis Schedler und seiner Ehegattin Magdalena als „angenommenem Verwalter“ übergaben; schließlich noch 1614 und 24 bei nicht näher angegebenen Anlässen. Die Nachprüfung des Bestandes nahmen jeweils die Frauen der Spitalpflieger vor.

Weil nun der vorhandene Hausrat mancherlei Bemerkenswertes aufweist und auch sonst einen guten Einblick in eine Haushaltseinrichtung der damaligen Zeit bietet, sei er in der Hauptsache wiedergegeben. Es waren vorhanden: 12 angemachte Bettstätten mit Ober- und Unterbetten samt Pfülsen, dazu Ziehen und für jede Bettstatt 2 Leinacher für die Müllersleute je 4, und 17 Küssner mit überzogenen Zieden (seit 1619 18 Paar Leinacher); 6 Tischtücher, später 12, dann 20; 4 Handwehlen (bis auf 14 erhöht); 1 Laugtuch; 2, dann 3 zinnin Teller; 5—8 zinnin Schüsseln, klein und groß; 2 zwomeßig zinnin kandt; 1 ein- und 1 halb- und groß; 3 Kessel; 2 Backbedeter; 1 klein Bedetle; 3 kupferin Häfen; 1 klein küpf. Häfelin; 12 Pfannen, klein und groß; 2 Trinkkrüge; 1 Trichter; 2 alte und 1 neue Pfefferpfannen (zum Durchsieben d. Pfefferbrühe); 2 Rührten (von Gehe = Schöpfstößel); 3, dann 30, schließlich 46 hülzin Schüsseln; 4 Hafendeden; 1 Gießfaß; 1 Tellercreutz voller Teller; 7, dann 20 Tisch-Häfen (Mundtücher, 1621 fund es 38 Facinetlin); „weiter sein Schloßfasser“, Milchkrünten und was man sonst zum Milch- oder Schmalzkrühen braucht, eine gute Rodurst vorhanden. An Werkzeugen ist folgendes verzeichnet: 3 Ägsten, 3 Benschel, 1 Handbeichel, 6 Nepper, 1 Nagelnepperle, 3 Stämeyssiner, 2 Schnitzmesser, 1 Lochseegen, 3 Spanseegen, 1 Zimmerseeg, 1 Holzmesser, 1 Rapsch, wohl = Raspe, besonders gerauchte Rapsch (auch Rapsch, wohl = Raspe, besonders gerauchte

Zeile), 1 Esfin Fegel, Längel Zeug (Stoß und Hammer), 2 Gloggen Spenle-Häfen (aus Bronzezug), 1 kupferner Wasserhaß. Von dem Werkzeug, das Schedler selbst mitgebracht, ist hervorzuheben ein Zimmerhänden (lange Zimmermannsart), Schneidmesser und -stühl, 6 Hobel, Beißgange, Zitzel u. a.

Das letztere nimmt 1625 Mattheis Schedlers „hinterlassene und betrubte Wittib“ wieder an sich, wohl an sich schon ein Zeichen, daß sie von der Mühle abzog. Von ihrem Nachfolger kündet ein Heiratsbrief vom 30. 12. gleichen Jahres¹⁰. Danach hatte sich der Bürger und Spitalmüller Zacharias Reichardt nach dem Tode seiner ersten Ehefrau Kath. Wegmann, die ihm drei schon verheiratete Kinder (Jörg, Elisabeth und Katharina) hinterließ, wieder verheiratet mit Ursula Rägeler, Ulrich Böllers Schusters Witwe, die selbst zwei Töchter, Anna und Ursula, in die Ehe brachte nebst einem Enkelin Ulrich Böller, das sie seit dem Tode seines Vaters in Kost hat. Nun wird ausgemacht: was sie erwerben, soll als gemeinsam eingeworfenes Gut gelten; das eingebrachte Vermögen wird nach gewissen Sätzen den Kindern beider Teile zugesichert. Wie lange Reichardt, der aus Ratsratshofen kam, Beständer war, läßt sich nicht feststellen. 1633 ist er im Buzacher Pfarrbuch noch bei einer Patenschaft erwähnt (auch 1630, wo aber irrtümlich Reichlin geschrieben ist).

Die Lückenhaftigkeit der Aufzeichnungen dieser Zeit ist in den unsicheren Verhältnissen des großen Krieges genügend begründet. Memmingen wurde 1633 von den Kaiserlichen und 1634 von den Schweden belagert. Die Illerlinie spielte eine wichtige Rolle, weshalb sie ja Gustav Adolf von Memmingen aus persönlich beschäftigt hat. Und daß die Mühlen den Zugriffen der heutigetierigen Scharen besonders ausgesetzt waren, ist an sich schon begreiflich; zudem wird auch ausdrücklich berichtet, daß es die Kaiserlichen vor allem auf die Mühlen abgesehen gehabt hätten. Und gerade in dieser schlimmsten Zeit, in der auch noch die Pest das Land heimlich, beginnt eine ununterbrochen bis in die Gegenwart verfolgbare Reihe von Inhabern der Spitalmühle. Sie gehören zunächst der zahlreichen Memminger Familie Meckeler an. Am 12. 8. 1635 wird als erstem dem Christoph Meckeler die Mühle gegen eine Gült von jährlich 15 Maltern Roggen und dazu die Eschenwiese gegen 20 fl. auf 1 Jahr verliehen. Er bleibt gleich das erste Mal mit 81 $\frac{1}{2}$ Malter Roggen von seiner Abgabe „hinterstellig“, was ihm nebst 12 fl., die der Rat ausgesetzt, gnädigst nachgesehen wird; hat er doch seine Mühle lange Zeit verlassen und sogar persönliche Lebensgefahr ausstehen müssen. Nur von der Eschenwiese soll er 12 fl. entrichten. 1636 wird die Bestandsnahme um 1 Jahr verlängert und als im nächsten Jahr die Unsicherheit sich etwas behoben hatte, riskierte man eine zweijährige Vergebung. Dabei trat aber Christoph zurück und überließ seinem Bruder Christian die Mühle, die bei der Gelegenheit zum erstenmal als Mahl- und Stampmühle bezeichnet wird. Wegen des abermaligen Rückstandes vergleicht man sich auf 9 Viertel Roggen. (3-St.)

⁹) Davon waren 8 „entwirkhin“ d. h. äwirken, aus Newert = Abwert, Flachsabfall, der zu grobem Tuch verarbeitet wurde.

¹⁰) Mhd. slegevaz d. i. Schlagfaß, Rührkübel.

¹⁰) In den Akten der erwähnten Zollerstiftung (3-St.)

So war Christian Meheler wenigstens über den Krieg hinweggekommen. Wie er freilich das Jahr 47 überstanden, ist nirgends angedeutet. Es war gewiß eines der schlimmsten. Hatten sich doch in der Stadt die Schweden festgesetzt, sodaß ein bayerisch-kaiserliches Heer vor ihre Mauern zog und sie einschloß. Ueber 2 Monate (September bis November) dauerte die Belagerung, während deren gerade jene Gegend zweifellos am meisten heimgesucht wurde, da die Angriffe der Belagerer alle von den Buxachhöhen aus vorgetrieben wurden. Es scheint sogar als wenn das Kriegsende und seine Nachwirkungen auch die Verwaltung des Unterhospitals ungünstig und ordnungsstörend beeinflusst hätten, da für ein ganzes Jahrzehnt jede Aufschreibung fehlt. Nur eine Eidesformel aus Ende der 40er Jahre ist vorhanden, die der Spitalmüller von nun an, wohl an Stelle der bisherigen Einzelbestimmungen der Bestandsbriefe, dem Rat der Reichsstadt zu schwören hatte. Sie zeigt die Art seiner Verpflichtung: er muß geloben, daß er der Dürftigen Korn treulich mahlen, was ihnen für Vieh und anderes zu versehen und zu verwalten verordnet, treulich tun und darob und daran sein wolle, daß jedem geschehe, was ihm geschehen solle; er soll fütrohin mit das Geld vom Mahlen, sondern wie auf dem Rand hin und wider gebräuchig, das Korn, nämlich von jedem Malter zween Meßen Lohns nehmen, das Fischwasser getreulich wahren und aßthaben, wo er jemand ergriffe, oder sonst etwas dem Spital Nach-

theiliges sehen, erfahren und gewahren würde, so er nicht selbst wenden möchte, den Pflegern anzeigen, auch zur Not und wenn ihm befohlen werde, alles das thun und verrichten und helfen, so gemeinen Dürftigen zu guten kommen mag, ihren Nutz und Frommen fürdern und Schaden wehren und wenden — alles getreulich und ungefährlich. (St. A. 261, 3 Bl. 26 f.).

Daß er aber in diesem verichtlosen Jahrzehnt weiter Beständer gewesen, zeigt die Erwähnung eines Streites mit seinem Nachbarn, dem Spitalhofbauern Bartholomäus Schwarz, in dem eine Aussöhnung herbeigeführt wurde (St.-A. 63, 153 b), und die Angabe, er habe im Oktober 1652 durch den Notar Hurter 13 Jauch. Adersfeld und 30 J. Brühle vermessen lassen und diese darauf neu angebaut.

Christian Mezgers erste Ehefrau Elisabeth begegnet zuerst am 25. September 1641 im Pfarrbuch als Taufpatin. Ein zweitesmal wird er in Bugach getraut am 3. März 1645 mit Anna Mayr von Dauben († 14. Dezember 1658). Aus seinen 2 Ehen sind drei Kinder bekannt, zwei Söhne Johannes und Hans Jakob, sowie eine Tochter Elisabeth. Er hat sich anscheinend nach dem Tode der Frau seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen gefühlt und schlug die Mühle „seines Alters und Unvermögliohkeit halber“ am 1. August 1659 dem Spital heim. Kurz zuvor hatten die Pfleger seinen Vermögensbestand aufgenommen. Dieser ergab an Schulden 82,53 fl. Bestandsgehd und 627,09 fl. Barshulden bei verschiedenen Gläubigern, zusammen 710,02 fl.; an Haben: ein Haus in der Remptener Gasse im Wert von 500 fl., einen Garten vor dem Lindentörle 70 fl., 6 Pferde 110, 8 Stüd Vieh 65, Getreide 120, Wägen und sonst. Hausgerät 65, Heu usw. auf dem Feld 42, Mühlgewg 22,20, Betten usw. 20 fl. — zusammen 1014,20 fl.

Die Mahlmühle — das ist sie jetzt wieder ausschließlich — ging zunächst bis Micheli 1660 auf den ältesten Sohn Johannes über, der nach einer Woche — 8. 8. 59 — mit Magdalena Deng aus Memmingen Hochzeit hielt. Man legte ihm eine wöchentliche Mühlgült von 3 Viertel Roggen auf und erhöhte den jährlichen Zins auf 26 fl. Außerdem sollte er Räder und Giebbett selbst unterhalten und den Graben räumen helfen, während das Spital den „Kener“ selbst zu besorgen verhiess. Die nächste Verleihung erfolgte auf drei Jahre (bis 63) und die drei folgenden auf je 6 Jahre (bis 81), ein Zeichen der Zufriedenheit mit seiner Tätigkeit wie der Festigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Freilich steigerte man die Subgült das erstemal für das „Winterige“ auf 4 Viertel Roggen und für das „Sommerige“ auf ebensoviel Haber und das Mühlgeld auf 26 und sodann 31 fl. (bei 42 J. Ackerland). Was das Spital maßen lassen will, steht ihm frei; Großvieh soll er nicht annehmen, die spitalischen Rälber mit seinem Vieh ausschlagen lassen, wofür 7 fl. und ein paar Schuh für den Hirten geleistet werden. Er selbst darf nicht mehr als 5 Roß und 10 Stück Groß- und Kleinvieh auf die Weide treiben (3. St.). Als besonderes Entgegenkommen mußte er es betrachten, daß man ihm auf Ansuchen 1666 das Pfaster um die Mühle erneuerte und 1669 nach großem Wassermangel auf kurze Zeit die Mühlgült um wöchentlich 1 Viertel herabsetzte (Stt.-M. 64, 126 u. 128 b. 2°).

Johannes Mezeler¹² hatte in den ersten 16 Jahren seiner Ehe 5 Söhne und 3 Töchter. Als der älteste, Anton (geb. 7. 7. 1860), 21 Jahre alt war, übergab ihm der Vater das Anwesen (7. 11. 81). Laut Bestandsaufnahme war an Vermögen vorhanden 14 Jauchert angefüllte Winterfrucht (5 Jauch. Felsen, 9 Roggen), 5 Kasse (zu je 40 fl.) mit 6 Geschirren, ein Fuor- und Karren-Sattel mit Säumen und Halftern, 10 Stück Rindvieh (4 Kühe zu je 13 fl., 3 Stiere zu 10 und 13, 3 Kälber), ein Schwein, 3 Wagen, Pflüge usw., alles zusammen auf 600 fl. veranschlagt. Davon gehen ab 100 fl. Heiratsgut und 50, die der Sohn dem Vater abverdient hat, so daß also noch 450 fl. bleiben. Daram erlegt er 100 fl. gleich nach der Hochzeit, die am 28. 11. mit Anna, Tochter des Martin Zettler von Arlesried vollzogen wurde. Der Rest soll in 7 Jahren mit je 50 fl. abgezahlt werden. Er muß fernerhin für Vater und Mutter deren eigene Felder bestellen, doch mit des Vaters Samen. Für den Fall des Ueberlebens der Mutter gebühren ihr 25

10

Reisichten Flachs oder es muß ein Viertel Wein angeläut werden.

Das Erbe ist nicht gar reichlich. Dazu kam daß er augenscheinlich auch nicht gerade glücklich wirtschaftete und die Zeiten wenig günstig waren. Wiederholt kommt er mit Klagen. So hat er 1694 „wehmütig vernommen“, daß der Rat ihm seine Nahrung schwächen oder gar entziehen wolle, dadurch daß der Sägemüller in Buzach auf Ansuchen eine Mahlmühle zu bauen genehmigt erhalten solle. Dadurch würde ihm seine ohnehin derzeit stark zusammengehende Rundschaft vollends entzogen. Schon dessen Vater habe dies einmal gemollt, als es noch besser war, weil die Mochelmühle (bei der Stadt) und andere noch nicht so vollkommen bestanden und nur einen Gersten- und Lohstampf und einen Gang hatten; damals sei es abgeschlagen und nur ein Gerstenstampf bewilligt worden. Habe sich doch schon sein Vater sehr schwer getan und öfters seine Gült nicht bezahlen können. Bei der Teuerung stehe es schlecht mit dem Mahlwesen. Er werde schwerlich neue Rundschaft finden können, denn die Buzheimer dürften nur in Buzheim mahlen; auch die Westerharter wollten lieber bei ihm mahlen, dürften aber nicht. Im Falle der Genehmigung werde er ins Verderben geraten. Ueberdies müsse die Mühle schlecht werden, wenn sie stehen müßte. Es wäre viel eher angezeigt eine Mahlmühle eingehen zu lassen als eine neue zu errichten. Wenn aber der Buzacher Müller durchaus ein Mahlmüller werden wolle, so sei sein Bruder Johannes, der Müller von Lauben, erbötig mit ihm zu tauschen und die Sägmühle zu beziehen¹⁸. Und schon im nächsten Jahr bittet er wieder inständig, man möchte ihm doch seine Abgaben ermäßigen, weil es ihm so schlecht gehe und er sich so schwer tue, besonders da er 12 Jauchert Feld habe abtreten müssen.

Die Beleihung war wieder zweimal auf je 6 Jahre erfolgt. Während der dritten Periode aber (1695) wurde sie lebenslänglich gemacht und die Del- und Stampfmühle neu erbaut; für sie ist zwei Jahre kein Zins zu zahlen. Die Weder umfassen jetzt 42 Jauch., davon 20 neben der langen Steig. Das Hubgeld bleibt bei den je 4 Vierteln, die Mühlgült wird wieder auf 26 fl. gedrückt, die wöchentliche Mühlkornabgabe in eine jährliche von 20 Malter Roggen verwandelt. Der Erbschaft soll 225 fl. betragen, abzahlbar in längstens 5 Jahren. Gesteigert darf der Beständer nicht werden, vertrieben nur, wenn er sich Vertragswidriges zuschulden kommen läßt. (3.-St.).

So war denn endlich den vielerlei Schwankungen dauernd ein Ziel gesetzt; der Müller konnte sich auf weite Sicht rechnerisch einstellen und wissen, daß das, was er schuf und erarbeitete, auch seinen Erben zugute kommen werde. Anton hatte (neben 6 Töchtern) 3 Söhne, von denen der einzige Überlebende, Hans Martin (geb. 13. 2. 1688), das Gut übernahm, als der Vater sich schon mit 58 Jahren zur Ruhe setzte. Bei der Uebergabe (15. 3. 1718) wurde eine Gebühr von 500 fl. verabrebet; solange der Aus-träger die ausgenommenen Felder als Leibding inne hat, sollte es bei der alten Gült bleiben, die in 8 Malter Roggen und 60 Viertel Haber zu bestehen hatte; von der Mühlgült mußten fortan 2 Malter in Korn abgeliefert werden (3.-St.).

Martin suchte sich seine Lebensgefährtin in der engsten Heimat. Am 4. 7. wurde er mit Anna Hornung von Buzach getraut, die ihm in 24jähriger Ehe 7 Söhne schenkte. Daß aus seiner Bestandszeit keinerlei Aufzeichnungen vorhanden sind, so wenig wie aus den letzten 2 Jahrzehnten seines Vaters, läßt wohl annehmen, daß trotz Spanischem Erbfolgekrieg, der sich in der Gegend kräftig ausstobte und sogar wieder zu einer Belagerung Memmingens führte, sich bei der Bewirtschaftung keine nennenswerten Beanspruchungen ergaben.

Als Martin am 20. 3. 1743 das Zeitliche gesegnet hatte, bezahlte seine Witwe ihre 40 fl. Todfall und behielt gegen den festgesetzten Erbschaft zunächst Gut und Mühle. Die Spitalpfleger vollzogen am 12. April die förmliche Uebergabe für einen ihrer Söhne Christian und Johann

¹⁸) Die Bitte hatte nur eine schwach verzögernde Wirkung; denn die 1697 neu erbaute M a h l - u n d S ä g e m ü h l e z u B u z a c h wird am 16. 3. dem Martin Hennesbärtle, Bürger zu Memmingen, verliehen. Näheres siehe Sti.-M. Spitaldenkb. Bd. 64, 634 b und 63, 157 b.

Bernhard mit der Bestimmung, daß sie nach 4 Jahren einen davon als Inhaber benamseten solle, der dann dem Spital leibzeigen zu bleiben habe. Dabei wurde wieder ein genauer Bestand aufgenommen, der alles Zugehör bringt. Es ist außer Haus und Hofstatt eine Stallung und ein Stadel, Wagenschopf, Backstuden, Röhrenbrunnen, Weiherlein vor dem Stadel, Garten vor der Mühle, genannt „der hohe Rain“, 45% Jauch. Weder in 3 Eichen: im oberen einer links des Westerharter Wegs mit 11¼, einer rechts desselben mit 4½; im mittleren der Staigader mit 10¾, ein Zwierenader am Eichwäldle mit 3¾, ein anderer ebenda mit 11¾. Weiter Hemwachs 8¾ Tagw.: der Garten, „der hohe Rain“ samt der Halben 3½; das Krautgärtlein 849 Schritt, ein Brühl hinter der Mühle 4½ Tagwerk. Das alles soll der nach 4 Jahren aufziehende Sohn auf Lebenszeit bauen, nutzen, messen, und zwar persönlich, ohne etwas zu verleihen oder zu verkaufen. Aus dem Hof soll er jährlich reichen 8 Malter Roggen und 60 Viertel Haber, 6 fl. Heugeld, 6 Capounen, 3 Pfund Flachs, 200 Eier, 2 Hennen; aus der Mühle (jährlich oder vierteljährlich zahlbar) 24 fl. bar, 20 Malter harte Frucht und zwar 18 Roggen und 2 Korn. Er soll auch verbunden sein allen gehenden Zeug an Mühlrädern, auch das Giebbett so auf die Mühlen geht, auf seine Kosten zu unterhalten, auch den Graben neben den Hartern helfen räumen, wogegen ihm das Spital den Kener von Hart her auch auf seinen Abfall zu fertigen schuldig sein soll. Ferner soll er das Haus außer dem Dach und den 4 Hauptmauern in Stand halten, ohne Wissen des Spitals nichts bauen, und wenn sich Schaden zeigt, ihn bei Zeiten anzeigen. Wenn er etwas zu bauen haben sollte, so soll er das Bauholz im Wald erhalten und zum Bau richten lassen; außerdem soll ihm das Brennholz gegeben werden, wie es ihm angewiesen wird. Die abgebrochenen (Mühl-) Steine die sein Vater vom Spital erhalten und die Witwe für einen ihrer Söhne übernommen, — 70¾ Zoll — nämlich 18 Zoll Lauffer und Boden auf der Weißmühle, 12 auf der Mittelmühle, 27 auf der Stephansmühle, 8 auf der Griechmühle, 5¾ auf der Gerbmühle, soll bei Veränderung des Bestandes ein Teil dem anderen bei Abgang bezahlen. Des Fisches soll er sich enthalten und wenn er jemand beim Fischen anträte, solle er es abwehren und anzeigen. Ueber das Wässern ist bedingt, daß er die Buzach Samstag früh bis Sonntag abends 3 Uhr oder wenn er das Wasser nicht nötig brauchte, bis Montag morgens dem Spital und seinen Wässern lassen soll; ebenso den Brunnenbach, so von der Buzach aufwärts fließt zu der Mühle soll er am Samstag abends um 3 Uhr bis Montag früh, den Wischenbrunnen vom Sonnabend (so!) früh bis Montag morgen und vom Mittwoch abend bis Sonnabend morgen dem Straßbauern lassen, also ihn nur vom Montag früh bis Mittwoch abend in die Mühle laufen lassen. Beide Bäche müssen von ihm und vom Spital geräumt werden. Seine eigenen Hof und Vieh soll er nicht in des Spitals Brühl zu Schaden gehen lassen, dazu das Stück bei der Mühle fleißig umzäunen. Dagegen sei ihm zu seinem Trieb nach Vergleich mit dem Bauern die Halbe zwischen dem Stadtfeld und dem Spitalprül, dann das ganze Feld zwischen der Landstraße und dem Eichwald und das Eichwäldle selbst eingeräumt. Auch des Bauern Wald soll er 2 halbe Tage besuchen dürfen. Als Erbschaft soll die Witwe oder der Sohn erlegen 300 fl. für Hof, 200 für Mühle in bar; das Spital muß bei ihm alles mahlen und brechen lassen und er soll dafür die gebräuchliche Gebühr erhalten. Er darf nicht vertrieben und nicht versteigert werden, außer wenn er die Gült nicht reicht oder seine Verpflichtungen sonst nicht hält. Beim Tod fällt die Mühle mit allen Rechten wieder heim. Sie muß bei Abgabe zu Lebenszeit oder im Todesfall 4 Tage nach angeheuerter Fasten geräumt werden, wobei alles Gezimmer und Gebäu, wie es gerade ist, samt Mist und Stroh, auch Schweinaß, dabei zu bleiben hat.

Der Witwe Fortkommen war nicht leicht; sie beklagt sich daher wiederholt, besonders am 7. 4. 1744: Das Spital nehme von den andern Mühlen die zu liefernde Frucht nicht in Korn, sondern in Mehl, und sie habe doch das Recht das alles allein zu mahlen; sie bezahle ja für ihr kleines Wasser eine sehr große Gült und müsse das Spital stets vor andern

¹⁹) Der Garten ist w. der Mühle, der „hohe Rain“ der Rand der darüber befindlichen Hofsterrasse.

bedienen und darum oft andere Kunden fahren lassen; andere Müller hätten oft ganze Dorfschaften zu Schäften, sie aber außer dem Spital nichts Gewisses usw. Sie erreichte dadurch doch soviel, daß künftig auch von den andern Mül-
lern kein Mehl mehr angenommen wurde, sondern nur Korn, das wohl ihr dann zum Mahlen gebracht wurde.

Am 16. 8. 1748 „präsentierte“ die Mutter Müllerin dem Pflegamt des Spitals ihren älteren Sohn Christian als Be-
ständiger, als der er auch angenommen wurde, nachdem er den bedungenen Erbschaft erlegt hatte. Als Leibgeding wurde für sie festgesetzt: jährlich je 1 Malter Kern und Roggen, 6 Reichsten Flachs, ein Viertel, wenn man mehret, 30 Pfd. Schmalz, 5 Pfd. Butter, 1 Pfd. Schmelz, 100 Eier, 7 Pfd. Un-
schlitt, 3 Mehen Mufmehl, 1/2 Viertel Erbsen, 1 Viertel ge-
treidelte Gerste, 3 Mehen Salz; wöchentlich 1 Mehen Weismehl, 1 Laib Brot, so oft man backt; täglich 1/2 Maß Milch und dazu jährlich 1 Paar Schuhe und 1 Paar Sock-
len. An Geld alle Vierteljahr 3 fl. Wenn sie schwach werden und darum in die Stadt ziehen sollte, müssen ihr jährlich noch 2 Fuder Holz zugeführt werden.

Selbständiger Spitalmüller geworden führte Chri-
stian Mehler am 17. 1. 1749 die (am 26. 10. 1724 in Steinheim geborene) Maria Regmann als Frau heim, die Schwester seiner Schwägerin Katharina, die kurz zuvor (4. 11. 48) sein Bruder Johann Bernhard geheiratet hatte. Deren Vater Michael hatte die Wirtschafft und das da-
mit verbundene Bauerngut zu Bugach im Bestand und hatte beides am 17. 7. d. J. an die Spitalmüllerin für ihren jüngeren Sohn abgetreten, für dessen Einheirat sie damit also mütterlich vorsorgte.

Christians Grundbesitz wurde am 6. 12. 1754 erweitert durch Verleihung von 6 7/8 Tausch. Acker und 4 1/2 Tgw. Gras-
boden, wofür er 55 bezw. 47 1/2 fl. jährlich Bestandszins zu be-
zahlen hatte. Aus seiner Ehe entsprossen 5 Kinder, von de-
nen aber 3 Söhne frühzeitig starben. Er war ein angesehen-
ner Bürger; das bezeugt außer seinen vielen Patenschaften seine Wahl zum Geschworenen der Müllerzunft.

Um so merkwürdiger erscheint das Verhalten der Pfl-
ger (und wohl auch des Stadtrats) gegen ihn, als er im Jan. 49 um Entlassung seiner Frau aus der Leibeigenschaft nachsuchte, weil sie doch eines Bürgers Frau sei. Man ver-
wies kurz darauf, das sei zwar richtig, aber beim Tod seines Vaters habe auch der Todfall bezahlt werden müssen. Als er im Dezember seine Bitte wiederholte mit der Begrün-
dung, seine Frau habe sich ja als Bürgerin eingekauft und könne doch nicht bürgerlich und leibeigen zugleich sein, kam man soweit entgegen, daß man sie gegen 10 fl. freiließ mit dem Beifügen, wenn er sterbe, müsse soviel Todfall be-
zahlt werden, wie wenn er leibeigen gewesen wäre, weil es bei seinem Vater auch so war.

Nach dem Tod seiner Frau (13. 12. 1756) holte er sich gleich am 21. 2. des folgenden Jahres eine Memmingerin, Anna Katharina, die Tochter des Blautraubenwirts He-
rmann, als Gattin heim und feierte eine vornehme Hoch-
zeit in der Stadt. Ihre Ehe war noch von 12 jähriger Dauer. Nach dem Ableben ihres Mannes († 25. 7. 1769) hat die Witwe, sie mit ihren 2 Kindern so lange noch auf dem Anwesen zu lassen, bis ihr Sohn Johannes insbände
sei sich zu verheiraten. Die Vormünder unterstützten sie, bewirkten 1771 auch eine Herabsetzung der Gült und ver-
sprachen den Erbschaft baldigst zu erlegen. Darauf wurde ihr gestattet ihren Altitz im Nebenhäusle zu nehmen und ihr, solange sie Witwe sei, 1 fl. Leibgeding wöchentlich und

¹⁶⁾ Seine Taufe ist in den Bugacher Pfarrbüchern nicht verzeichnet. Der erste Sohn Christians, der darin steht, ist ein Christian, ein Jahr nach der Hochzeit geboren (15. 1. 1570). Dann folgen noch 1751, 53 und 56 zwei Söhne und eine Tochter Katharina, die zuerst den Mehler Jakob Schwarz und dann (5. 12. 1796) den Bäderobmann Phil. Melch. Schwarz in Memmingen (Hs. Nr. 572) heiratete und am 16. 11. 1817 starb. Ihre drei Brüder waren schon ganz jung gestorben. Aus der 2. Ehe ist anscheinend nur (1762) ein früh verstorbener Christian hervorgegangen; aus ihr kann Johannes auch deshalb nicht stammen, weil er dann 1769 bei der Uebnahme des Betriebs der Mühle noch viel zu jung gewesen wäre. Bei seinem Tod wird er als 79jährig bezeichnet; demnach müßte er 1750 oder (wie als 79jährig bezeichnet) schon 1749 geboren, somit vorehelich und darum vielleicht andern Orts getauft sein.

1 Klasten Holz bewilligt. Die Mühle sollte von beiden Kin-
dern mit 600 fl. verehrschafft werden, weil noch etliche Fel-
der und Wiesen neu hinzukämen, und mit der Zeit auf Johannes¹⁶ übergehen.¹⁷ Seit wann Johannes Met-
zeler die Mühle selbständig geführt hat, ist nicht genau festzustellen; wahrscheinlich seit 1773; denn am 7. 6. d. J. ehelichte er die Anna Katharina Hermann von Berg. Man hatte ihm noch als seine Mutter als Beständigerin galt (11. 2. 1770), seine Naturalgült von 10 auf 12 Malter Rog-
gen geglaubt hinaufsetzen zu dürfen (Sti.-M. 20. 70, 172).

Johannes Mehler hatte nur eine Tochter und einen Sohn, die beide ganz klein schon starben. Deshalb wohl entschloß er sich, obwohl noch nicht 50 Jahre alt, sein Ge-
schäft aufzugeben und in die Stadt zu ziehen.¹⁷ Er ver-
kaufte daher das ganze Anwesen am 26. September 1749 an seinen Vetter Johann Martin Wiblishauser um 10 000 fl. Der Kauf wurde zugelassen, aber unter sehr erschwerten Bedingungen. Die Uebnahmeabgabe wurde von 600 auf 1000 fl. erhöht. Für die rund 60 Tausch. Acker und 24 Tagwerk Wiesen sollte an Gülden mehr ent-
richtet werden: Roggen 19 Malter statt bisher 8, Haber 70 Viertel statt 60, Heugeld 16 1/2 fl. statt 6, Henmen 3 statt 2, Eier 200 statt 100, Flachs 3 Pfund statt 2; die 6 Ra-
paunen bleiben. Als Mühlgült kommen noch dazu 12 Mal-
ter Roggen statt 10, 4 Malter Rorr statt 2; für die Be-
standssäcker zahlte er je 9 fl. und für die Brühle je 18 fürs Jauchert. Die Bestandsfelder bittet er ausdrücklich ihm ebenfalls auf Lebenszeit zu verleihen, weil einestheils die Acker unter den zum Bauerngut gehörigen vermisch-
tügen, andernteils die Brühle der Wässerung halber nicht wohl von der Mühle gesondert werden könnten, ohne ih-
nen seitens der Mühle eine beschwerliche Servitut aufzu-
laden und zu vielen Streitigkeiten zwischen Müller und Eigentümler Anlaß zu geben. Die Unterhaltung des Mühl-
merkes und aller zur Mühle gehenden Dollen und Rin-
nen sei Sache des Müllers, desgleichen die der Gebäude, außer den vier Hauptmauern. Dafür solle er das nötige Bauholz bekommen, Brennholz habe er 6 Klasten (statt bisher 13) zu beanspruchen, doch solange Mehler lebe, noch 3 Klasten eigens.

Wiblishauser war mit allem einverstanden, nur das Heugeld drückte er auf 12 fl. herab und die 3 Klasten Holz behielt er dauernd. Der Vertrag ist unterzeichnet von dem Kanzleidirektor F. v. Lupin (Sti.-M. 72, 30 20).

Der neue Müller ließ sich am 16. Oktober mit Anna Maria Rabus von Hart trauen. Sein Vater war der Memminger Bäcker Johannes, seine Mutter Anna Maria Freß (verh. seit 16. 1. 1769). Er war der älteste (geb. 15. Dez. 1772) unter drei Brüdern. Seine Frau schenkte ihm 6 Kinder,¹⁸ starb aber schon am 28. Oktober 1805. Darauf holte er sich schon am 13. Januar 1806 eine Söhenhoferin als Ehefrau, die Tochter des Johannes Prader und der M. Barb. Gütthler, Anna Maria, die die Kinderschar um wei-
tere 10 vermehrte. Dieser Johann Martin ist der Stifter des Abendmahlsgemäldes in der Bugacher Kirche, das der Memminger Kunstmaler Elias Friedrich Kühle malte und der Schreiner Karl Friedrich Hartle eintrahmte.¹⁹

¹⁶⁾ Der Bugacher Wirt Joh. Bernh. Mehler scheint früh verwitwet zu sein, sonst wäre er wohl nicht preussischer Soldat geworden. 1769 wird die Vermutung ausgesprochen, er sei in der letzten Bataille gefallen. In diesem Falle sei seine Schwägerin Anna Katharina mit ihren 2 noch leben-
den Kindern Erbin. Darum wurde am 6. 12. d. J. ausge-
macht, man wolle ihr für ihr Leibdinggeld von 52 fl. und das, „was sie mit der Zeit von dem verschollenen Bernhard zu präntieren vermaßen möchte“, zusammen 150 fl. in einem Vierteljahr geben. Damit soll sie sich für immer befriedigt erklären (3.-St.).

¹⁷⁾ Er wohnte dort in Haus Nr. 344 bis zu seinem Tode (14. Oktober 1829).

¹⁸⁾ Das älteste, Johannes (geb. 15. Febr. 1799), he-
iratete am 19. Juni 1820 die Anna Kath. Riedmayer von der Bugacher Mühle, die damit, nachdem sie lange im Be-
sitz dieser Familie gewesen, auch auf die Wiblishauser überging. Des Johannes gleichnamiger Sohn hatte wieder einen Sohn namens Christian, der sich nach dem Weltkrieg an der Bugachbrücke oberhalb der Mühle einen hübschen Altitz baute und am 17. Januar 1924 das Zeitliche segnete.

¹⁹⁾ Pfarrbuch Bugach.

Seinen Besitz mehrte er 1816 durch Zukauf von 10 $\frac{3}{4}$ Tagwerk Ackerland im Unt. Eich und 4 $\frac{1}{2}$ Tagwerk Wiesen. An Wald hatte er 10 Tagwerk im Tannschoren bei Bronnen und 7 $\frac{3}{4}$ Tagwerk im Mittelwald. Diesen hatte er 1817 bei der „Forstpurifikation“ als Entschädigung für den Bezug von Bau- und Brennholz erhalten; ferner in Memminger Flur 3 Acker mit 23,86 Tagwerk im Mittel-eich, eine Wiese im Pfaffenwinkel und einen Hopfengarten vor dem Krugstor. Er erscheint also als ein recht wohlhabender Bürger. Mittlerweile waren aber die Verhältnisse ganz anders geworden. Der Grundherr, das Unterhospital, war im letzten Viertel des 18. Jahrh. in eine üble Lage geraten, die zu bessern man sich erst entschloß, als es zu spät war. „Durch eine zu weit reichende Verminderung der Einnahmen und Vermehrung der Ausgaben, durch Mißbräuche in der Verwaltung, durch nachlässige Beibehaltung der Einnahmen und unwirtschaftliche Begünstigung der Ausgaben, durch immer stärkere Kapitalsaufnahme und schädliche Geldoperationen, wobei sogar die aufgenommenen Gelder nicht gehörig eingetragen, sondern geflissentlich verschwiegen wurden,“ war die Stiftung dem Bankrott nahe. Mit diesen Worten kennzeichnet der einstige Oberschleutnant und Kreistat von Wässerer die Zustände, als er 1787 und 88, da man sich nicht mehr zu helfen wußte, um Rat angegangen wurde, in seinem Gutachten (2. Jan. 88 in Stb.-M. 94, 2). Die jährlichen Einnahmen betrugen 26 450, die Ausgaben 50 152 fl. Das Defizit also 23 702 fl. Passivkapitalien waren vorhanden in Höhe von 723 000 fl. Wässerer befürchtet, er sei durch die enorme Defizitsumme in Besorgnis geraten einem beträchtlichen error calculi zum Opfer gefallen zu sein. Sein Vorschlag bezog sich möglichst auf Einschränkung aller Ausgaben, stärkste Erhöhung der Einnahmen, vorsichtigste Rechnungsführung und Verkauf einer Anzahl von Gütern. Inwiefern eine Besserung erreicht wurde, ist nicht klar zu erkennen. Die Sache scheint auf die lange Bank geschoben und durch die infolge der französischen Revolution entstandenen Kriege nicht weiter verfolgt worden zu sein. Erst 1801 wieder ist eine wehmütige Klage zu lesen, fürs erste Halbjahr allein seien 18—20 000 fl. Zinsen aufzubringen und dazu ein Kapital von 20 000 fl. heimzuzahlen und kein Geld vorhanden; das einzige Rettungsmittel sei der Verkauf von Gütern. Aber das Geld sei rar und Grund und Boden gelte nicht viel — begreiflicherweise in einer Zeit, da die Franzosen das Land durchzogen und eben erst — im Mai 1800 — der General Moreau gerade bei Hart das kaiserliche Heer zurückgeschlagen hatte. Und zu alledem kam 1802 der Lincolner Friede und damit das Ende der Reichstadt, ihre Einverleibung in das bayerische Kurfürstentum. Kein Wunder, wenn auch die neue Regierung zunächst Wichtigeres zu tun hatte als hier ordnend einzugreifen. Die ganze Rechnungsführung scheint schleierhaft bis zum Schluß der Napoleonischen Kriege. Ende 1815 wird ein „Arrangement“ getroffen, nach dem das Unterhospital einen Kapitalnachschuß von 40 v. H. gewährt erhält, und als im folgenden Jahr die bayerische Distrikts-Stiftungsadministration eingriff, wurden in größerem Umfang Güterverkäufe in die Tat umgesetzt. So entstand auch am 6. August die Ulrich-Benedikt-von-Zollerische Stiftung für Unterricht usw. für 12 933 fl. von den leibsfälligen Gütern des Straßbauern und des Spitalmüllers die Herbstgelder von 15,48 und 22,45 fl., die Gültten von 29 Schaff Roggen, 19 Haber, 4 Kern, sowie 69,14 fl. Paudemialrente. Einstweilen soll sie über die Güter nur das dominium directum bekommen, das volle Eigentum erst mit dem Tode des Grundholden. Gerichtsbarkeit und Jagd sind ausgenommen; Holz wird noch aus den Spitalwäldungen gewährt (3. St.). Die der Zoller-Stiftung abgetretenen Güter und Zinsen wurden mit 12 765 fl. angerechnet, dazu kam noch ein Kapital von 8510 fl.

Von nun an finden sich die 38,33 fl. Herbstgeld von Mühle und Hof regelmäßig unter den Einnahmen der 3. St. Die Naturalabgabe wurde nun ebenfalls in Geld bezahlt und beträgt je nach den Getreidepreisen zwischen 200 und 250 fl. Dabei war das Heugeld mit 12, das Wassergeld (von 2 Weibern) mit 4 fl. angeschlagen, 4 Pfd. Fleisch mit 1,36, 6 Kapannen mit 2,24, 3 Hahnen mit 0,45, 200 Eier mit 2 fl.

Als Johann Martins gleichnamiger ältester Sohn zweiter Ehe (geb. 6. Jan. 1807) herangewachsen war,

entschloß sich der Vater zu übergeben und zog in die Stadt. Der Preis wurde laut Abrede vom 26. März 1836 auf 6000 fl. festgesetzt. Von den 97 Tagwerk umfassenden Grundstücken (davon 68 Tagwerk Ackerland) behielt der Vater zunächst noch einen großen Teil für sich. Mit seinem Abgang erlosch nach einem Vertrag vom 10. März 1824 das Obereigentum der Stiftung gegen einen Kaufschilling von 3525 fl. Die Gültten waren 1833 für die Mühle allein auf 3 Scheffel Kern, 20 Roggen und 9 $\frac{1}{2}$ Haber „ermäßigt“ worden. Wie üblich heiratete der Sohn auf die Mühle und zwar am 11. April 1836 des Matthäus Hafel und der Anna Huber Tochter Ursula (geb. 13. April 1812). Seiner 30 Jahre währenden Ehe entsprossen 13 Kinder, darunter 9 Mädchen. Die Baulast an den Fallstöcken bei den Harter Krautgärten hatte das Unterhospital zu tragen gehabt. Als 1843 eine Erneuerung notwendig wurde, bezahlte es der Zollerstiftung dafür nochmal 200 fl. und löste seine Verpflichtung durch eine Abmachung am 18. Oktober mit einer Abfindungssumme von 600 fl. dauernd ab.

Eine wesentliche Veränderung der bäuerlichen Besitzverhältnisse brachte das Jahr 1848. Nach dem Ablösungsgesetz vom 4. Juni mußten die Grundrenten der Zollerstiftung an den Staat übergehen. So erhielt die Stiftung vom Staat für die Mühle 672,23 fl., für den Spitalhof 313,36 fl. Aber der Stiftungsverwalter Joh. Jakob von Wächter wünschte 1849 die Ummwandlung sämtlicher Gefälle in Bodenzinsen und die Inhaber der Bestellungen erklärten sich damit einverstanden. Dies konnte nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen mit 4 v. H. des 18fachen Betrages eines Jahresgefälls. Da dieses für die Spitalmühle mit 336,11 $\frac{1}{2}$ und für den Hof mit 156,48 fl. berechnet wurde, so ergab sich als 18faches eine Summe von 6051,23 bezw. 2822,24 fl. und davon 4% 242,31 $\frac{1}{2}$ bezw. 112,54 fl. als Bodenzins. Durch diese Ablösung des leibsfälligen Eigentums der Stiftung wurde nunmehr die Spitalmühle bodenzinspflichtiges Eigentum des Biblishauser. Auch für die Baupflicht an den Fallstöcken erhielt er am 16. Juli 1849 noch eine Ablösungssumme von 500 fl.

Von den zwei am Leben gebliebenen Söhnen Martins bekam der ältere Johannes (geb. 26. 1. 1843) am 5. 7. 1866 um 14 000 fl. die Mühle mit etlichem Grund und Boden, der jüngere, Johann Martin, erstand 1868 die Mühle zu Berg²⁰. Erst nachdem ihm der Vater am 20. 4. 1870 auch das ganze Bauerngut um weitere 10 000 fl. überlassen hatte, entschloß er sich zur Ehe und holte sich am 30. Mai die Susanna, Tochter des Steinheimer Bürgermeisters Johann Georg Raub und der Ursula Rabus. Ihre Schwester Ursula hatte zwei Jahre zuvor sein Bruder geheiratet. Aber über seinen (8) Kindern waltete kein guter Stern: sie starben bis auf 2 im ersten Lebensjahre; nur eine Tochter, Ursula, erreichte ein höheres Lebensalter²¹.

Damit war also diese Biblishauserische Linie im Mannstamm völlig erloschen, sodaß Johannes es vorzog sein ganzes Anwesen durch Händler zu veräußern und seinen Wohnsitz in Memmingen zu nehmen. Ein Woringen, Johannes Glag (geb. 19. 12. 1854) tauschte 1901 sein Anwesen gegen die Spitalmühle ein unter Aufgabe von 21 000 Mark. Am 20. Nov. zog er auf. Als seine Frau Anna Maria, geb. Huith am 25. Nov. 1911 starb, betrieb auch er sein Geschäft nicht mehr lange, sondern baute sich 1913 ein Austraßhäuslein gegenüber dem des Spitalbauern und übergab Hof und Mühle seinem (18. Jan. 1887 in Woringen geborenen) Sohn Johann Martin. Dieser verehelichte sich am 17. 11. 1913 mit der Tochter Emma des Mich. Braun und der Barbara Einsiedler von Moosbach. Bei Ausbruch des Weltkrieges mußte er sofort einrücken. Schon nach 2 Monaten erlitt er bei Arras eine schwere Verwundung am Hals, der er am 13. Oktober 1914 im Lazarett zu Münster i. W. erlag. Am 18. Oktober wurde er in Burach begraben, noch nicht 28 Jahre alt. Seine Frau war einen Monat zuvor eines Mädchens (Maria) genesen. Da sie natürlich das große Anwesen allein nicht betreiben konnte, heiratete sie am 20. 8. 1916 des Mich.

²⁰) Er starb am 6. Mai 1898 und ist der Vater des jetzigen Besitzers Martin Biblishauser.

²¹) Sie ist seit 3. September 1902 verheiratet an Jas. Hieber in Memmingen.

Honold und seiner Ehefrau Anna Maria Stetter gleichnamigen Sohn (geb. 11. Aug. 1887) von Steinheim, aus welcher Ehe bisher 4 Kinder entsprossen, von denen ein kleiner Knabe schon gestorben ist. Der Vater Glas überlebte im Austrag seinen Sohn wenig mehr denn 4 Jahre. Ein böser Magenkrebs raffte ihn dahin am Geburtstag seines Sohnes 1919, dessen Schwester Katharina jetzt das Austraghaus bewohnt.

Nun sollen noch die Geschichte des Spitalhofs dargestellt werden, die wir oben erst bis 1538 verfolgt haben. Freilich müssen wir von da ab gleich einen großen Sprung machen; denn merkwürdigerweise ist 1½ Jahrhunderte lang nicht die geringste Nachricht darüber zu finden. Es scheint fast, als ob er verschwunden gewesen wäre (was ja wegen der Nutzung der dazu gehörigen Felder wieder weniger wahrscheinlich ist.) Als er nämlich wieder auftaucht, ist von seinem neuen Aufbau die Rede. Am 25. Jan. 1687 wird von den Pflegern dem „Jerg Schwarz bei der Spitalmühle“ zu seinem neuen Haus die Hälfte der Bedachung bewilligt und für 10 000 Platten 50 fl. bezahlt und im folgenden Jahr wird ihm, „dem Spitalhofbauer“ wegen seines „neu erbauten Hauses“ die halbe Gült für 88 nachgelassen. Der oben erwähnte Bartholomäus Schwarz von 1652 steht vereinsamt in dieser breiten Lücke; doch ist er als Vater des Jerg und als in Steinheim am 4. März 1610 geboren erweisbar. 1692 erkaufte „Hans Schwarz zur Spitalmühle“ mit 5 fl. seines Sohnes Johannes Freiheit, da sich dieser in die Stadt verheiratet; aus dem gleichen Grunde gibt Jerg Schwarz 6 fl. für sein. Sohn Hans Jerg (Sti.-M. Denfb. 2^o. 64, 134—36). Diesem Jerg starb seine Frau Ursula im 46. Lebensjahr am 7. Februar 1693. Er bezahlte ihren Todesfall mit 6 fl. Am 20. Nov. gleichen Jahres verheiratete er sich dann mit Anna Maria Rabus von Hart. Seinen 4 Kindern erster Ehe, die bis zu 21 Jahren alt geworden waren, folgten im Tode gar bald auch die 5 Söhne aus der zweiten (geb. zwischen 1694 und 1702). Und der „Neubauer an der Straß“ selbst (1694 auch der „Schwarz am Weg“ genannt) verschied am 25. August 1703, nachdem er es auf fast 61 Lebensjahre gebracht. Ein einziger überlebender Sohn Jerg hatte 1697 auf den Hof des Barthol. Riedmayer geheiratet, sodaß also er Witwe, wollte sie anders den Spitalhof behalten, nichts übrig blieb als sich einen neuen Hochzeiter zu suchen. Den fand sie denn auch in dem gleichnamigen 23jährigen Sohn des Johann Jakob Schnurrenberger und der Anna Schieß aus Volkrathshofen, mit dem sie am 14. Juli 1704 getraut wurde. Die Gültten vom Hof waren wohl erschwänglich; sie bestanden in 8 Maltern Roggen, 3½ Haber, 4 fl. Heugeld, 38 fr. Dienstgeld oder 3 Mähndiensten, 100 Eiern, 2 Leib- und einer Hofhenne, 6 Hühnern und 3 Pfund gehecheltem Flachs. Wie um die Erinnerung an die „Eich“ wachzuhalten ließ er sich 1705 etliche Tagwerk bei dem Aspen „bannen und einzäunen, um Eicheln darin zu stapfen und zu probieren, ob sie fortkommen“. Er ist auch der Erbauer des Stabels; denn die oben angegebenen Buchstaben weisen nebst der Jahrzahl 1716 auf ihn (wobei B = Bugach).

Schnurrenbergers Frau segnete das Zeitliche am 29. August 1728. Als zweite Frau wählte er Anna Katharina Schwarz (geb. 28. Febr. 1729).²² Die Söhne dieser mit 7 Kindern gesegneten Ehe waren aber damals noch zu jung. Johann Jakob ging später nach Friederhausen und als der „Straßbauer“ — so heißt von nun an der Hofname — am 23. Dezember 41 verschied, war wieder kein übernahmstfähiger männlicher Erbe da, sodaß die Witwe nach Bezahlung der Todesfallgebühren von 30 fl. den Matthias Zettler von Arlesried²³ zum zweiten Gatten erkor (7. Mai 1742). Kurz zuvor hatte ihm das Spital den Hof für 300 fl. Erbschaft in Bestand gegeben. An der Pflichtabgabe wurde nur die Zahl der Eier verdoppelt und ihm die Verpflichtung auferlegt jährlich 9 Kister Holz aus dem Wald zu führen.

Dieser Ehe entsprossen eine Tochter und 2 Söhne, von denen der eine nach Memmingen zog, der andere mit 6

Jahren starb. Und nun war wieder die Reihe an dem verwitweten Mann sich eine Bäuerin zu suchen, die er in der Rosina Prader von Priemen fand und am 17. 9. 1753 heiratete. Aber die Ehe dauerte nur knapp ein halbes Jahr. Er verschied am 13. März 1754 im Alter von 44 Jahren 3 Monaten. Er wird als „ein christlicher Mann, eifriger Arbeiter und liebevoller Vater gegen seine Kinder“ bezeichnet. Den Todesfall hatte die Frau mit 35 fl. zu bezahlen. Mittlerweile war der älteste Sohn aus des Hans Jakob Schnurrenberger zweiter Ehe auf 24 Jahre herangewachsen und es erschien doch unbillig die Familie ganz von der Nachfolge auszuschließen. Die Praderin (=Zettler) erhielt daher am 14. Mai „mit Dispensation in Consideration der noch bei ihr auf dem Hofgut befindlichen kleineren Geschwister“ die Erlaubnis ihres Mannes Stiefsohn Johann Georg Schnurrenberger²⁴ zu heiraten. (Sti.-M. 2^o. 70, 179). So blieb der Hof wenigstens in der Verwandtschaft. Allein alles Aufstropfen half nichts, es wollte kein Reis gedeihen. Die Ehe blieb kinderlos. Mit den Schnurrenbergern wars am Ende. Der Johann Jakob Prader (geb. 1746), der 1790 als Inhaber genannt wird und 500 fl. Erbschaft zu entrichten hat, ist vielleicht ein jüngerer Bruder der Rosina Prader-Zettler-Schnurrenberger. Die jüngste Schwester jenes Joh. Georg Schnurrenberger, Anna (geb. 2. Jan. 1741) hatte den Memminger Gerber Gabriel Fezer geheiratet und deren Tochter Rosina (geb. 29. Jan. 1790) nahm den 24 Jahre älteren vermuthlichen Onkel Prader am 11. Juli 1791 zum Mann und so wurde der Straßbauernhof abermals der Verwandtschaft gerettet. In 15jähriger Ehe hatten die Prader 9 Kinder. Diese aber waren, als Johann Jakob am 29. April 1806 im 60. Lebensjahr starb, doch noch zu jung für den Hof, weshalb seine Witwe am 19. Jan. folgenden Jahres den Johann Peter Honold von Hart, Sohn des Joh. Peter und der Anna Barbara Hochmanner, Witwer der Anna Barbara Wassermann, heiratete, sodaß eine ganz fremde Familie in den Besitz des Anwesens zu kommen drohte. Allein Honold starb schon am 19. Oktober 1809 und sein nachgeborenes Söhnlein blieb auch kaum ein halbes Jahr am Leben. Auf diese Weise kam der ältere Sohn der ersten Ehe, Johann Georg Prader (geb. 13. März 1794), doch noch an die Reihe, nachdem die Mutter einige Jahre allein gehaust hatte. Er heiratete schon mit 19 Jahren die Anna Maria Rabus, Tochter des Joh. Georg Rabus und der Sibylla Rühl, am 31. März 1813 (geb. 11. Oktober 1787 in Memmingen). Bei diesem Anlaß wurde der Wert des Hofgutes auf 2956 fl. abgeschätzt und der Erbschaft fortan auf 15 v. H. davon festgesetzt; also hatte er 443 fl. 43 fr. Uebernahmsgebühr zu entrichten.²⁵

Dieser Johann Georg Prader hatte 4 Söhne, von denen mindestens 2 sehr jung gestorben sind; er war der letzte unterhospitalische Untertan auf dem Hof; denn gleichzeitig mit der Mühle war auch dieser an die Zollerische Stiftung gekommen. Der Wechsel der Herrschaft war vielleicht der Grund, warum Johann Georg sich entschloß abzugiehen. In einem Vertrag vom 29. November 1819 verkaufte er das Straßbauernanwesen mit dem Hof des Elias Prader²⁶, wohl eines Verwandten auf Hs.-Nr. 10 in Volkrathshofen, wobei er eine Aufgabe von 1450 fl. erhielt. Aus diesem Anlaß wurde auch wieder ein Bestand aufgenommen und dabei der Gesamtbesitz außer Wohn- und Nebengebäude, Hofraum und Grascarten mit 31.36 Tagwerk Ackerland im oberen, 24.28 im mittleren und 15.23 im unteren Gsch angegeben. An Wiesen sind vorhanden 2.23 Tagwerk im Bugacher Brühl, 4.55 in der Eschenwiese, 0.57 in der Grube; Viehweide 2.14 Tagwerk an der Landstraß- und 14.74 bei der Sandgrube. Als Entschädigung für das Bau- und Brennholz waren 1807 noch 9 Tagwerk Wald im Tannschoren bei Volkrathshofen überlassen worden. Die Naturalgült beträgt 8 Scheffel, ein Mehen, 3 Viertel Roggen und 9 Sch., 5 M., 3 V. Haber. Scharwerkfuhrten sind

²⁴) Es war der Sohn aus der ersten Ehe der ersten Frau ihres Mannes (mit Kath. Schwarz).

²⁵) Die Rosina Fezer-Prader-Honold scheint später

²⁶) Von nun an wird der Name mit B geschrieben. 6 Hühner = 1.12, 4 Hennen = 1, 200 Eier = 2 fl., zusammen 15.48 fl.

²²) Geboren 29. September 1702 als des „verdienten Ammanns“ Martin Schwarz von Bugach und der Christine Salb von Hart Tochter.

²³) Er stammte von Michael Zettler und der Barth. Häring aus Lauben und war geboren am 19. Febr. 1709.

zu leisten für 9 Klasten Brennscheiter vom Hospitalischen Wald im Anschlag zu 3 fl.. An Heugeld ist abzuliefern 5 fl., Dienstgeld 3, Wassergeld 2, 4 Pfd. Flachs = 1.36 fl.,

Elias war im März 1775 in Hohenhofen geboren und später nach Volktrathshofen übergestellt. Von daher stammt wohl auch seine Frau Ursula, geb. Maier. Im 61. Lebensjahr zog er ab, baute sich das Pfündhaus²⁷⁾ (jetzt 15 b) neben dem Hof und genoß darin noch 18 Jahre der Ruhe († 8. Nov. 1854). Seine Frau überlebte ihn um fast 7 Jahre († 17. März 1861 über 77 Jahre alt). Der Hof war um die Summe von 3000 fl. am 4. Februar 1836 von dem noch in Volktrathshofen (am 16. April 1808) geborenen ältesten Sohn Johann Brader übernommen worden. Dieser hatte 4 Tage danach eine Nachbarin, die Spitalmüllerstochter Anna Barbara Wüblshäuser (von Joh. Martin s. o.), heimgeführt, die ihm bis 1852 13 Kinder gebar, von denen die meisten in den ersten Lebensjahren wieder heimgingen.

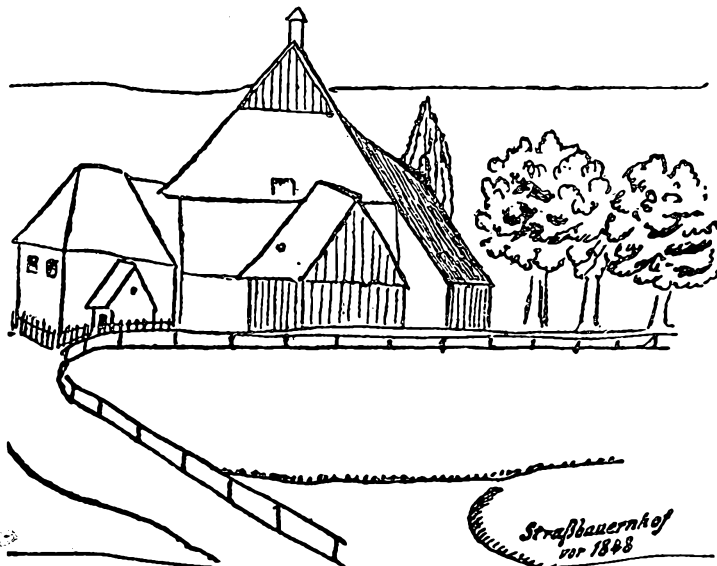
Bei der gleichwie bei der Spitalmühle 1849 erfolgten Ablösung der Gefälle wurde deren Wert auf 156.48 fl. angeschlagen, sodaß der 18fache Betrag 2822,24 fl. ergab und bei 4 v. H. ein Bodenzins von 112.54 fl. herauskam.

Der älteste überlebende Sohn des Johannes, Joh. Martin, heiratete nach Gohmannshofen († 1885), der nächste lernte, weil preßhaft, das Sattlerhandwerk († 1890) und so erhielt der dritte, Elias Brader, am 21. April 1870 das Anwesen, dessen Baulichkeiten 1860/61 etwas erweitert worden waren, für 16 000 fl. (abzüglich 2000 fl. Heiratgut) übertragen. Es umfaßte 101 Tagwerk, wovon $\frac{13}{4}$ im obern Krebshölzle neu waren. Auch Elias (geb. 3. März 1843) nahm sich seine Frau aus der Spitalmühle und zwar seine Base Ursula Wüblshäuser, die Schwester des Müllers Johannes, mit der er sich am 23. Mai trauen ließ.

Ihr Vorwärtskommen war nicht leicht, zumal in 11 Jahren 5 Töchter und 2 Söhne zur Welt kamen. Da erkrankte 1881 der Bauer plötzlich schwer und am 23. August raffte ihn der Tod weg. Die Witwe wirtschaftete 3 Jahre lang mit fremder und Verwandten-Hilfe allein, beiseite aber dann doch wieder zu heiraten und zwar den Jakob Hasel (geb. 16. Febr. 1834 in Berg) vom Rutenhof in Hart. Jedoch schon am 29. Dezember 1885 verunglückte ihr Mann tödlich durch Sturz vom Heuloch²⁸⁾. Nun war sie wiederum verurteilt allein zu hausen. Doch fand sie bald Unterstützung durch ihre Söhne. Von diesen ließ sich der jüngere (Georg geb. 10. August 1876) im Alerfeld nieder, während der ältere Joh. Martin Brader (geb. 2. März 1874) 1903 um 30 000 Mark den väterlichen Hof übernahm, den er heute noch innehat. Er holte sich am 18. Mai gl. J. ebenfalls eine Base zur Frau, die Tochter von seiner Mutter Schwester Anna und dem Joh. Rühle, Maria Rühle von Hart (geb. 6. Dez. 1877). Der Ehe entstammen 2 Söhne und 1 Tochter, Johann, Elias und Ursula, jetzt 26, 24 und 18 Jahre alt. Durch Martin hat der Hof auch äußerlich sich stark verändert: War der Dachstuhl schon früher beseitigt worden, so verschwand 1907 auch das alte behäbige Strohdach von dem langgestreckten Giebel und im Norden wurde ein Anbau für Maschinenbetrieb gemacht.

So haben wir die wechselvollen Schicksale zweier bauerlicher Anwesen und ihrer Inassen durch mehr denn 6 Jahrhunderte verfolgt. Es sind musterbildliche Prägen, wie sie sich ähnlich allenthalben in Schwaben wiederholen mögen. Wir sahen das Ringen der ihrer Grundherrschaft leibeigenen Bauern, die auf unsicherem Besitz zu schaffen und sich fortzubringen gezwungen und ganz auf die Gnade ihres Herrn angewiesen sind, die ihren Wohnsitz oder ihr Bauland immer nur auf kurze Frist geliehen bekommen, auf daß man sie ständig am Zügel halten kann; wir sahen, wie mählich die Zügel lockerer, die Beleihungsfristen länger werden und sich dabei möglichst Berücksichtigung der gleichen Familie durchsetzt, bis schließlich der freie Bauer auf freier Scholle wirtschaftet. Wir sahen weiter die schlimmen gesundheitlichen Zustände, die besonders im

17. und 18. Jahrhundert — freilich nicht minder im städtischen Bürgertum — auftraten, durch die selbst bei reichem Kindersegen — 12 bis 18 Kinder sind keine Seltenheit — der Bestand eines Geschlechtes gefährdet war, weil außer der Einsicht in die Notwendigkeit sorgfältiger Pflege der Kleinen über der Sorge für ein auskömmliches Dasein auch die Zeit dazu fehlte. Wir haben die Fähigkeit des Bauern im Festhalten am überkommenen Grund und Boden kennen gelernt; sind doch heute noch die gleichen Grundstücke beim gleichen Hof wie vor einem halben Jahrtausend. Weiter zurückzuschauen allerdings ist uns kaum vergönnt. Und doch — vielleicht vermag ein schwacher Lichtstrahl hier in noch fernere und tiefere Düsternis einzudringen. Woher mag dieses spitalische Grundeigentum ursprünglich stammen? Das Spital hat das Gebiet von den Kettenbergern erworben, einem der reichsten Adelsgeschlechter des Allgäus. Diese waren Verwandte der Grafen von Beringen und Grüningen, die nachweisbar umfangreichen Besitz in und um Bugach und Hart hatten. Sie selbst stammen hinwiederum von den Grafen von Buchhorn und Bregenz, die auf das altschwäbische Herzogsgeschlecht der Wälderzinger zurückgehen. Und diese trugen ihren Besitz von den karolingischen Königen. Und so ist es denn nicht unwahrscheinlich, daß das Gebiet um Hart und Bugach, somit auch Spitalmühle und -Hof Königsgut gewesen und daß der Wald „das Hart“, von dem der Weiler seinen Namen trägt, vor rund 1000 Jahren auf Veranlassung herzoglicher Lehenträger gerodet wurde und daß das gewonnene Neuland an Grundholden aus der Nachbarschaft vergabt worden ist.



Geschenke an das Museum usw. 1924/25.

Von Herrn Eisfeld: Zeugnisse f. einen Lehrer aus Mönchstoth.

Herrn Stadtrat Danneder: Eine große Anzahl Selbstschriften hervorragender Persönlichkeiten.

Frau v. Kerler: 2 Lichtpufschere mit Untersatz.

Herrn Kaufmann Apin f: Bild von Windsheim.

Herrn Fr. Aug. Wiedemann, München: Handschriftl. Befehl des Generals v. Riedel (aus Memmingen).

Fräulein Thurmaier: Heiratsbrief, Hochzeitspredigt u. a. alte Schriften. Bildchen von Eisenburg.

Frau Mühlstein: Verschiedene alte Schriften und Erinnerungen.

Herr Sattler Stetter: Eine Anzahl Kauf- und Tauschurkunden über Rünersberg.

Frau Karol. Egm: 3 Oelportraits.

Herr Dipl.-Ing. Fackler: 2 Bilder und Nachzeichnungen des Tochtermannschen Stadtplanes von 1680.

Herrn Elias Mayer, Stadtrat: Einweihungsrede in der Frauenkirche 1839.

Den Gebern sei auch hier nochmals herzlich gedankt M.

²⁷⁾ Pfündehaus und Hof wurden 1848 bzw. 1864 umgebaut. Die alte Form zeigt das nachfolgende Bild.

²⁸⁾ Ein Tochterlein aus dieser Ehe starb mit 13 Jahren und ein 10jähr. Sohn erkrankte in der Bugach.

Bauschau der Reichsstadt Memmingen und deren Bauordnungen

Von Oberbaurat Otto Voit.

Die Bauangelegenheiten der heutigen Stadt Memmingen werden von zwei Bauabteilungen, dem Hochbauamt und dem Tiefbauamt, geleitet. Die Tätigkeit beider Bauämter ist eine mannigfaltige und mühevoll. Sie umfaßt nicht allein die Neubauten und die Unterhaltung der städtischen Gebäude, Straßen und Kanäle, sondern auch die Versorgung der Stadt mit Gas und Wasser. Weiters obliegt den Bauämtern die Ueberwachung der Bau- und Feuerpolizei, der Stadterweiterung, die Sorge für Erhaltung der alten Stadtbilder und die Denkmalspflege.

In der alten Reichsstadt war dies alles viel einfacher. Da gab es überhaupt kein Stadtbaupamt, auch keine so umfangreichen Bauvorschriften, wie in neuester Zeit, da sie ein dickes Buch einnehmen.

Zur Beaufsichtigung der städtischen Gebäude war ein Werkmeister, der bei den Arbeiten auch selbst Hand anlegte, für die der Wasserleitungen und Stadtbäche ein Brunnenmeister angestellt. Außerdem bestand noch eine Bauschau-Kommission, welche gewissermaßen die Baupolizei ausübte. — Sie wurde alle 3 Jahre vom Stadtrate ernannt und bestand aus einem Obmann, 4 Beisitzern, dem Stadtschreiber und dem Ratsdiener. Ueber die Zusammensetzung der Bauschau sind aus den 1750—1777 Aufzeichnungen vorhanden. Als Obmänner werden genannt: Die Herren von Schük, von Stebenhaber, von Zoller, von Lupin, von Heuß. Die Obmänner wurden also aus den Adelsgeschlechtern genommen.

Als einmal die Wahl auf einen Bürgerlichen fallen sollte, da beschwerte sich Ulrich von Zoller sofort, indem er vorbrachte: „Nach Herkommen haben die Herren der adligen Gesellschaft bei der Bauschau, wie auch bei den anderen Ämtern, den Vorrang und es wird niemand in den Sinn kommen, dies zu bezweifeln.“ Von den Beisitzern waren gewöhnlich zwei aus dem Rat oder Gericht, also aus dem Rechtsgelerhten-Stand, zwei Bauhandwerker, und zwar waren dies zumeist der Werkmeister und der Bronnenmeister.

Die Bauschau wurde jedes Jahr im Frühjahr, das ist im Mai oder Juni, vorgenommen. Sie dauerte einige Tage. Die Tätigkeit erstreckte sich anfangs (im 16. Jahrhundert) auf die Verhinderung und Schlichtung nachbarlicher Streitigkeiten in baulichen Angelegenheiten, auf die Aufsicht über Dung- und Abortgruben in hygienischer und der Ramine in feuersicherer Hinsicht. Außer in den Tagen der Bauschau wurde keinerlei Aufsicht und Kontrolle über die Bauten und Bauvorhaben ausgeübt. Die Freiheit, die man den Bauenden gestattet hat, scheint mit der Zeit jedoch zu großen Mißhelligkeiten geführt zu haben. Es wurden deshalb Bauvorschriften erlassen, welche späterhin ergänzt und erweitert wurden. Infolge dieser Vorschriften wuchs auch die Tätigkeit der Bauschau, welche nun nicht mehr auf einige Tage im Jahr beschränkt war, sondern eine dauernde wurde. Bei jedem Neu- oder Umbau mußte die Bauschau benachrichtigt werden. Der Ratsdiener hatte den Termin zur Augenscheinnahme allen Nachbarn des Grundstückes anzuzeigen, damit diese alle brieflichen Urkunden über Rechte beibringen und ihre Sache bei der Verhandlung selbst vertreten konnten. Wer irgend eine Urkunde hinterzog, konnte mit einer schweren Geldstrafe belegt werden. Die Bauschau hatte sodann an Ort und Stelle zu prüfen, ob der Gemeinde oder den Nachbarn durch den beabsichtigten Bau ein Schaden entstehe und ob die erlassenen Vorschriften eingehalten wurden. Der Bauherr mußte zu diesem Zwecke die Risse und Zeichnungen über sein Bauvorhaben, welches erst nach Genehmigung durch die Bauschau begonnen werden durfte, vorlegen. Nach Vollendung eines genehmigten Baues wurde eine Schlußbesichtigung vorgenommen, ob auch d. Bau vorschriftsgemäß ausgeführt worden war. Wollte jemand sein Haus wegen Bau-fälligkeit oder aus sonst einem Grunde abbrechen, so mußte er Anzeige erstatten. Die Bauschau hatte alsdann den alten Bau nach Länge, Breite und Höhe abzumessen und Umfrage zu halten, ob nicht ein Nachbar in einer gemeinsamen Mauer etwas eingelegt habe und wie es mit Kanäl-

trauf- und Lichtrecht stehe, damit nicht nachträglich Streitigkeiten zwischen den Nachbarn und Unzuträglichkeiten gegenüber der Stadt entstehen konnten oder wie es in der Bauordnung heißt: „Damit weder jemand unversehens wider die Gebühr und Billigkeit beschwert, noch der so bauen will in vergeblich unnötige Kosten geführt werde.“ Zur Errichtung jeglicher Feuerstätte hatte die Bauschau die Genehmigung zu erteilen. Ohne deren Wissen durften keine Tollen oder Gruben, keine „Kellerhöfe“ oder Lichte, keine „Kueste“ oder Ausgüsse hergestellt werden. Die Bauschau hatte endlich auch darüber zu wachen, daß die Häuser der Stadt nicht in Verfall kamen und ordentlich unterhalten wurden. Ob im gegenteiligen Fall Zwangsmaßnahmen angewendet werden konnten, tritt in der Bauordnung nicht deutlich hervor. Es ist lediglich gesagt, daß alle Bau Streitigkeiten zuerst in Güte zu schlichten versucht werden sollen. Gegebenen Falles war der Stadtrat anzurufen, welcher dann endgültig entschied. —

Ueber die gar geringe Besoldung der Bauschauer gibt uns eine Bauordnung Aufschluß. Es heißt darin: „Wenn die Bauschau etwas bewilligt über Läden, Fenster, Trauf-latten usw., so soll der Bauherr 15 Kr. geben, die Stadt steuert ebenfalls 15 Kr. bei, so daß die Bauschau bei solchem Bescheid zusammen 30 Kr. erhält. Für jede neue Feuerstatt soll der Bauherr 1 fl. bezahlen. Bei Streitigkeiten untereinander muß jeder der Beteiligten der Bauschau 1 bis 2 fl. geben, je nach der Wichtigkeit der Sache.“ Bedenkt man, daß diese geringfügigen Summen auf sämtliche Kommissionsmitglieder zu verteilen waren, so wird man das Bauschauamt bei dieser ganz unzulänglichen Bezahlung wohl oder übel als ein Ehrenamt ansehen müssen, das wenig eintrug, aber sehr viel Unangenehmes mit sich brachte.

Ueber die Angelegenheiten, die die Bauschau zu entscheiden hatte, geben uns eine nicht geringe Anzahl von Protokollen im Stadtarivch Aufschluß.

Aus diesen mögen zur Ergänzung des Gesagten etliche Auszüge folgen, die die Verschiedenartigkeit der Bauschautätigkeit gut verdeutlichen. Zuerst einige Genehmigungen von Bausuchen.

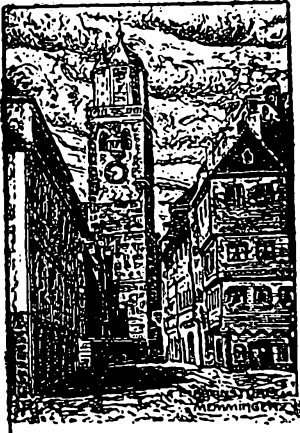
1. Eine Eingabe des Köhle-Wirts und des Schwarz-Ablerwirts zur Erbauung eines Bierkellers in dem Stadtgraben beim Foltterturm wird unter verschiedenen Bedingungen von der Bauschau genehmigt.

2. Dem Traubenwirt wird 1752 die Verlängerung seines Stadels im Pfenggäble nicht genehmigt, weil durch diesen Bau die Einfahrt zum Foltterturm beeinträchtigt worden wäre.

3. 1770 bittet der Zimmermeister Mich. Wiblishauer um einen Platz zur Errichtung einer Hütte um Bretter und dgl. trocken aufbewahren zu können, womöglich neben seinem Zimmerplatz an der Kirchhofmauer bei Uns. Frauen. Ueber eine solche dort zu errichten, erschien „aus vielerley Ursachen“ nicht angängig, und man suchte und fand einen „weit schädlicheren Platz“ dem Spital gegenüber an der Stadtmauer beim langen Salzstadel, wo sie weder hinderlich noch schädlich sei. Doch darf ihr Dach nicht über die Bodenschwellen der Stadtmauer ragen, der Boden muß dem Reich verbleiben und es darf nie eine Feuerstatt dort entstehen.

Schon 1784 wollte auch der Zimmermeister Karl Friedrich Leonhard an Stelle der kleinen Bretterhütte des Torhüters am Remptner Tor gegen die Stadtmauer eine größere, gemauerte Hütte anbauen. Obwohl nach der damaligen Bauordnung alle Neubauten von der Stadtmauer 10 Werkshuh entfernt sein mußten, so lautete der Baubescheid dennoch zustimmend, wie folgt: Nach dem vorhandenen Riß bleibt die Stadtmauer bis zur Brustwehr frei, ebenso der Zug zu Wasser und Holz (am Turm), auch der Zugang zur Stadtmauer bleibt offen. Die Bauschau hat umföweniger Bedenken gegen den Bau, als derselbe, wenn er gemauert wird, nach Ausweis des Risses „den Prospekt des Tores viel verschönert“ gegenüber der kleinen Hütte des Torwartes. — In diesem Bescheid wurde die Verordnung umgangen. Der Torwart scheint nicht recht beliebt gewesen zu sein.

(Schluß folgt.)



September 1925

II. Jahrgang: Nr. 3

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins
Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: O. Voit, Bauschau der Reichsstadt Memmingen und deren Bauordnungen (Schluß). — A. Eichheim, Wie man früher Straßen baute. — Dr. J. Medel, Neue Funde in der Stadt Memmingen. — Dr. F. Söpfel, Aus Georg v. Frundsberg Privatleben.

Bauschau der Reichsstadt Memmingen und deren Bauordnungen

Von Oberbaurat Otto Voit.

(Schluß.)

4. Mit den Mahlmüllern hatte die Bauschau fortgesetzt zu tun, denn die Wassereichen wurden gar häufig eigenmächtig von den Müllern zu ihren Gunsten und zum Schaden der anderen Mühlen verändert. So wurde der untere Müller um 3 fl., der Wiesmüller um 2 fl. bestraft, weil der Leerschuh wiederholt zu hoch befunden wurde.

Nun einige Entscheidungen von Streitfällen:

5. Der Schuhmacher Elias Heiß hatte Jan. 1776 dem Weber Jakob Barth die Hälfte seines Hauses an der Kempener Gasse verkauft. Nach etwa 13 Jahren (1788) kamen beide Nachbarn in Streit u. riefen die Bauschau an. Bei der Augenscheinnahme behauptete Heiß, er habe sich den obersten Kornboden, der von seinem Hausanteil zugänglich war, vorbehalten und er sei sein Eigentum. Er habe den Bretterboden dortselbst auf seine Kosten legen lassen und benütze den Boden unbeanstaltet seit 13 Jahren; auch unterhalte er die Dachung über dem Kornboden. Barth führte dagegen an, daß der in Rede stehende Kornboden beim Kauf noch gar nicht bestanden habe. Die Benützung durch Heiß habe er aus Gutmütigkeit stillschweigend geduldet, aber er beanspruche das Eigentumsrecht an dem Boden. Nachdem der Glöckner als Zeuge vernommen worden war und die Aussagen bestätigt hatte, entschied die Bauschau zu Gunsten Barths.

6. Im Graben außerhalb der Wasserkunst hatte der Messerschmied Joh. Mayer und der Radler Joh. Jakob je drei Tage in der Woche das Recht das Wasser des Stadtbaches für ihre Werkstätten zu benützen. Der Nachbar, Handelsmann Wechsler, stellte 1768 das Ansuchen gleichfalls am Wasser teilzuhaben und zwar für seine am Graben zu erbauende „Rappiermühle“, welche allerdings nur aus einer Bretterhütte bestehen würde. — Nach Augenscheinnahme und Verhandlung durch die Bauschau wurde dem Wechsler, in sonderbarer Weise mit Zustimmung der Nachbarn, die Mitbenützung des Stadtbaches unter folgenden Bedingungen zugestanden: Wechsler muß sein neues Werk auf eigenen Kosten errichten und darf sich des Wassers nur dann bedienen, wenn weder Mayer noch Jakob an ihren Tagen solches gebrauchen. An das Steueramt ist ein jährlicher Kanon²⁾ zu zahlen. Bei der damaligen in Stein gehauenen Öffnung, wodurch das Wasser aus dem Stadtbach in den Graben läuft, soll es bezügl. der Höhe und Breite sein Verbleiben haben und dies durch das neue Werk nicht beeinträchtigt werden. — Ob dieser Entscheid lang gut getan und alle Teile befriedigt hat, dürfte stark zu bezweifeln sein.

7. Mit der Frauenmühle war auch eine Gewürzmühle verbunden, deren Leitung der Müller Wiblshäuser seinem

¹⁾ Die „Tobad-Rappiermühle“ dient zur Zerreibung des Tabaks.

²⁾ Eine Art Anerkennungsgeld.

Weibe überlassen hatte. Ein gewisser Herr Schmied (wahrscheinlich Drogist) ersuchte nun 1769 die Frau Wiblshäuser Gift in Gestalt von 1 Ztr. Arsenik zu mahlen. Diese war aber ängstlich und fragte, wo denn früher schon in Memmingen Gift gemahlen wurde. — Ja, sagte Schmid, das sei in der Schleifmühle geschehen; darauf wieder die Frau: Nachdem andernwärts auch Gift gestoßen werde, wolle sie es auch tun. — Der Lehrbub ist sodann erkrankt, obwohl ihm die Müllerin Nase und Mund verbunden hatte. Aus diesem Anlaß wurde die Bauschau gerufen und beim Augenschein ihr folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1. Darf man gestatten, daß fernerhin Giftstoffe auf den Gewürzmühlen gestoßen werden? Antwort: Nein.

2. Wo und auf welche Art soll sonst Gift gestoßen werden? Antwort: In eigener Mühle, wo sonst nichts anderes gestoßen werden darf.

3. Wie ist die Frauenmühle wieder zu reinigen, so daß sich derselben männiglich ohne Schaden und Nachteil bedienen könne? Die Bauschau erklärte: Die Gewürzmühle könne wohl ohne Nachteil gereinigt werden, es werde aber angeraten das Giftstoßen dem Schleifer Georg Kühnle der die beste Erfahrung hierin habe, allein zu überlassen und zwar in gesondeter Mühle. Die übrigen Gewürzmühlen sollen Gift nicht stoßen dürfen.

Solch heikle Aufgaben, mit denen wohl keiner der Beschauer genügend vertraut gewesen sein dürfte, wurden der Bauschau selten gestellt. Aber wir sehen daraus, wie notwendig es war, juristisch gebildete Männer und solche mit gesundem Menschenverstand mit der Bauschau zu betrauen.

Aus den Bauordnungen, die uns erhalten sind, möchte ich namentlich diejenigen Titel u. Absätze hervorheben, welche auf die Gestaltung unserer Stadt und auf deren Straßenbilder Einfluß ausgeübt haben. — Im Stadtarchiv finden sich neben einer Aufzeichnung ohne Jahreszahl, welche aus dem Anfang des 16. Jahrh. stammt und offenbar eine Ergänzung oder Auffrischung einer älteren, verloren gegangenen Ordnung darstellt, drei zeitlich verschiedene Bauordnungen und zwar aus den Jahren 1577, 1680 und 1747, wovon letztere sogar in vielen Exemplaren gedruckt und den Geschäftsleuten bei Erlangung des Meistertitels oder bei der Verheiratung ausgehändigt wurde. Sie enthalten aber weniger Vorschriften für das Bauen im allgemeinen als Einzelsvorschriften für besondere Fälle. — Die erste wird in vielversprechenden Worten also eingeleitet:

Bauschauordnung und Satzung, wie es hinfüro allhier zu Memmingen, in der Stadt, auch außerhalb derselben, in Gärten und Feldern gehalten werden soll, von Herrn Bürgermeister und Rat allhier zu Memmingen, ihrer lieben Bürgerschaft zum Besten, zur Erhaltung von Friede, Ruhe und Einigkeit erneuert und geordnet. Den andern Tag Januarii anno domini 1577.

Nach dieser schwulstigen Vorrede meint man, wunder was für wichtige, lange Vorschriften folgen werden. Es sind 6 Abschnitte, welche im Auszug folgenden Inhalt haben. 1. So einer bauen will an gemeiner Gäß (d. i. öffentlicher Straße), so soll er vom Nachbar so weit entfernt bleiben, daß zwischen den Häusern drei Werkschuh (etwa 1 Meter) Platz bleibt (d. h. es soll nicht zusammen gebaut,

sondern eine enge Reihe gelassen werden). 2. Will einer einen Giebel bauen, so soll er das erste Gaden (Stodwerk) außerhalb dem Grund mit dritthalb, das zweite mit zweien und das dritte mit einem Stein dick ausführen lassen. Der 3. Abschnitt handelt von Läden, Lichtern und Schränzen (Mauererschlagen) in Giebelwänden (damit sind die Wände in den engen Reihen gegen den Nachbarn gemeint). Aus den Schränzen darf kein Wasser und andere Unsauberkeiten geschüttet und geworfen werden.

4. Kein Zimmermann noch Maurer darf ohne Erlaubnis einen Ausschuh bauen (d. i. die Austragung von einem Stodwerk über das andere). Wer einen Ausschuh gegen die Straße machen will, soll zu dem ersten ein Werkshuh, zu dem andern $1\frac{1}{2}$, zu dem dritten auch $1\frac{1}{2}$ nehmen und nit mehr. Gegen den Nachbarn darf er nur dann ausschließen, wenn die Dachtrauf nach seinem Grund fällt, gegen eigenen Grund darf er ausschließen, soweit er will. Der 5. Abschnitt handelt über Kemeter (d. i. Kamine) und Rauchlöcher, und bestimmt, daß keiner ohne Bauhschaugenehmigung eine neue Feuerstätte errichten darf.

Der 6. betrifft Sekrete u. heimliche Gemache (d. i. die damaligen „Wasserlosets“). Noch weitere Vorschriften beziehen sich auf „Zäune, Riegel und Pfahl“ in Gärten, Hopfengärten (müssen 10 Schuh vom Nachbarn entfernt sein), Aeder und Brühle (Zufahrtsmöglichkeiten und dgl., worüber auch die Bauhschau zu bestimmen hatte), „Umbergen und Einfachen“ der Grundstücke — Aeder u. Brühle dürfen nicht eingezäunt werden, auch darf keiner auf $\frac{1}{2}$ Werkshuh auf Marksteine „hinzuergen“ (pflügen) lassen — auf Bauhschaugeld, Bauten an der Stadtmauer (mindestens 10 Schuh Abstand!) und schließlich „Mistleginen“.

Diese Bauordnung mußte der Obmann der Bauhschau den Zimmerleuten und Maurern alljährlich verkünden. „Welcher Werkmeister anders bauete als die Ordnung, der sollte verfallen sein zu zahlen 5 Thaler oder er wird der Stadt verwiesen, bis er zahlt“.

Damit ist die ganze Bauordnung zu Ende. Sie schützt den Nachbarn des Bauherrn einigermaßen vor Uebergriffen, gibt die Stärke der Mauern für Neubauten an, behandelt die Austragungen an den damals üblichen Fachwerkbauten, enthält Vorschriften über Reinhaltung in den engen Reihen und über Herstellung von Kaminen in Bezug auf Feuericherheit. Ueber Straßenbreite, Straßenflucht, über die Stellung eines Gebäudes zur Straße findet sich nichts. Es gab demnach noch keine vordere und rückwärtige Baulinie oder Vorgartenbegrenzung. Wenn die Bauhschau keine Hindernisse in den Weg legte, konnte der Bauherr bauen, wie es ihm beliebte und wie es sein Bauplatz zuließ. Es gab ja noch keine Fahrräder, keine Automobile. Der Verkehr wickelte sich viel einfacher ab, so daß auf eine gleichmäßige Breite der Fahrstraße und der Fußgängersteige zu beiden Seiten kein großes Gewicht gelegt zu werden brauchte. Der damals allgemein im Volke entwickelte Schönheitsinn überragte bei Anlage der Straßenbilder den Geschäfts- und Nützlichkeits-Sinn. Neben dem natürlichen Formeninn der Bevölkerung war es auch die Ungebundenheit und Freiheit, die den Memminger Bürgern im Bauen gelassen wurde, was unsere alten Straßen, mit ihren Krümmungen, Verengungen und Erweiterungen so abwechslungsreich und anziehend gemacht hat.

Der erste Absatz der Bauordnung, der verlangt, daß alle Bauten an der gemeinen Gasse 3 W.-Sch. vom Nachbarn Abstand haben müssen, trägt wohl der althergebrachten Sitte Rechnung, die Häuser mit dem Giebel zur Straße zu stellen und die Dachtraufe in die engen Reihen zu legen. Diese Uebung ist durch die Bauordnung festgelegt und gibt unseren Straßenbildern einen einheitlichen Charakter, wie er in den benachbarten Städten Biberach, Ravensburg, Reutlingen und Lindau nicht so zu Tage tritt.

Der zweite Absatz zeigt uns, daß die Umfassungsmauern der Gebäude wesentlich stärker d. h. dicker angelegt werden mußten als heutzutage. Wir finden deshalb in den alten Häusern auch die tiefen Fensternischen und Wandkästen in den Mauern.

Daß der Fachwerkbau in Memmingen sehr beliebt war und gar häufig angewendet wurde, zeigt der 4. Absatz, der vorschreibt, wie weit die Austragung gegen die Gasse gemacht werden durfte. Als Maß des Ausschusses wird 1 bis $1\frac{1}{2}$ F. also rund 33—48 Zentimeter angegeben. In der

späteren Bauordnung von 1680 wurden die Maße für den Ausschuh bis auf 9 Zoll = rund 25 Zentimeter verringert. In der Bauordnung von 1747 wurden die Ausschüsse und damit der Riegelfachwerkbau, wohl aus Gründen der Feuericherheit (es kamen ja genug große Brände in der Stadt vor) ganz verboten. Es heißt da: Alle diejenigen, so hinfür auf neue bauen wollen, sollen Senkel- und Bley-Recht auffahren. Durch diese Bestimmung wurde der Fachwerkbau unterbunden und der Steinbau die Regel.

Geriet ein Fachwerkbau in Verfall, so mußte die Gebädefront senkrecht in Stein aufgeführt werden. Nur aus ganz besonderen Ursachen wurde Dispens erteilt, so daß der alte Ausschuh, wenn auch nicht ganz, so doch zur Hälfte oder zum Drittel wieder hergestellt werden durfte. Allmählich gewöhnten sich die Bürger an die Steinbauten, die Fachwerkbauten wurden als minderwertig angesehen und so war es begreiflich, daß die noch vorhandenen Fachwerke überputzt wurden, um Steinbauten vorzutäuschen. Erst in jüngster Zeit hat sich der Geschmack geläutert und die Liebe und Achtung vor dem Altherwürdigen rang sich soweit durch, daß manche schöne Fachwerkbauten aus dem Ueberputz wieder herausgeholt und instandgesetzt wurden. Diese Rückkehr zum schönen Alten ist gewiß nicht zum Nachteil des Städtebildes.

Ein weiterer Absatz, der in die Bauordnung von 1680 neu aufgenommen und in der von 1747 wiederholt wurde, ist für unsere Stadt von Einfluß gewesen. Er lautet: „Wenn infolge Brand oder Baufälligkeit innerhalb der Stadt ein oder Plaz entstanden ist, so soll solcher innerhalb Jahresfrist entweder wiederum angebaut oder einem anderen verkauft werden, damit solcher Plaz wieder bebaut und nicht zu einem Garten gerichtet werden, damit also gemeine Stadt angebaut bleiben möge.“ Die Memminger wollten demnach in ihrer Stadt geschlossene Bauweise haben und konnten in ihren Straßen keine Unterbrechungen noch Lücken sehen. Dieser Umstand trug wiederum zur Erhaltung der ruhigen geschlossenen Straßenbilder bei.

Ueber den inneren Ausbau des Hauses gab es in der alten Reichsstadt gar keine Vorschriften. „Innenwendige Gebäu, als da sind Auswechslungen einer Wand, Balken, Pfetten oder Rehm, Besserung der Dächer und dergleichen, geringe Eingebäu oder Veränderung der Gemächer zwischen den vier Hauptmauern mag einer wohl seiner Notdurft nach ohnefragt, für sich selbst fürnehmen. Doch sollen die Werkleute fleißige Achtung darauf haben, damit nichts gebauet werde, so Feuers halb sorgsam wäre.“ Man hat also den Handwerksleuten vertraut, daß sie ihre Bauten auch ohne Aufsicht recht gut ausführen werden.

Die alten Bauordnungen haben sonach einen nicht geringfügigen Einfluß auf die Gestaltung unserer Stadt ausgeübt. Infolge der zeitlichen Verschiedenheit der Vorschriften geben die 3 Ordnungen auch Anhaltspunkte für das Alter einzelner Gebäude. So müssen Fachwerkbauten älter sein als 1747, da ja mit diesem Jahre solche Bauten durch das Verbot des Ausschusses nicht mehr ausgeführt wurden. Weiter lassen die verschiedenen Bestimmungen über enge Reihen, über die Mauerstärken, über das Maß der Austragungen Schlüsse auf das Alter des Gebäudes zu.

Fasse ich das Ausgehobene nochmal kurz zusammen, so komme ich zu folgendem Schluß:

Sowohl die Tätigkeit der Bauhschau als auch die erlassenen Bauvorschriften beschränkten die Bauvorhaben und die Bauausübung nur soweit, daß die Nachbarn und die Gemeinde nicht zu Schaden kamen; im übrigen hatten die Bauherren in Bezug auf die Stellung der Gebäude und deren Formgebung gegen die Straße freie Hand. Weil aber unsere Vorfahren noch ein feines Gefühl für Ebenmäßigkeit und gute Formen, sowie ein Anpassungsvermögen an die Umgebung hatten, so konnte ganz selten Unrichtiges oder gar Häßliches entstehen. Die Beschäftigung mit dem Alten läßt dieses anscheinend verloren gegangene Gefühl allmählich erfreulicherweise jetzt wieder erwachen.

Die Auswirkung der Bauvorschriften zeigt uns der Stadtplan von Memmingen und zwar besonders im inneren Teil der Stadt in der Herren-, Kramers- und Ralschstraße. All diese Straßen laufen nicht gerade, sondern winden und schlängeln sich durch die Stadt, wie ein Bach durch das Riesental. Die Häuserreihen stehen nicht in gerader Flucht, ein Haus rückt vor das andere,

so daß die Inwohner von einem Seitenfenster aus das Straßenleben übersehen und beobachten konnten. Vor größeren Kaufhäusern und Gasthöfen erweitert sich die Straße d. h. die Gebäude treten weiter zurück, damit die Fuhrwerke, ohne den Verkehr zu stören, anhalten und die Waren auf- und abgeladen werden konnten. In der Kramerstraße tritt dies am deutlichsten hervor: Kaufhaus zum Bienenkorb — Roter Ochse — Kaufhaus Korn — Blaue Traube. Wir sehen auch, daß die Häuser nicht aneinander gerückt sind, sondern daß enge Reihen und Gäßchen dazwischen liegen, in die das Regenwasser von den Dächern abfließt.

In der Ulmer-Straße schließt der Tortum das Straßenbild ab. Links ist das Grimmelhaus mit seinen 3 Geschoshausschüssen. Diese wurden dadurch gebildet, daß die Balkenlagen über das untere Geschos vorkragen, worauf das darüberliegende Stockwerk mit starker Ausladung aufgesetzt werden konnte. Solche Ausschüsse konnten selbstverständlich nur in Fachwerk ausgeführt werden, weshalb das Grimmelhaus in den oberen Geschossen auch aus Fachwerk besteht, das mit größter Wahrscheinlichkeit nach 1747, dem Jahre der letzten Bauordnung, mit Putz überzogen wurde. Auf der rechten Seite zeigt sich eine Reihe von Giebelhäusern in kleinen Abständen von einander. Sie stehen da, wie alte Fichten an einer Waldstraße und geben ein abwechslungsreiches, aber doch einheitlich geschlossenes Bild.

Vom alten Einlaß gegen die Ulmer Straße erblickten wir rechts ein malerisches, altes Haus mit weitvorspringendem Obergeschos. Deshalb vor 1680, dem Jahr der 2. Ordnung, erbaut.

Vom Marktplatz gegen die Martinskirche fällt besonders vorteilhaft ins Auge das Haus mit der blauen Säule; es hat drei Ausfragungen nach der Vorchrift von 1680. Unter dem Verputz birgt es altes Fachwerk.

Die Herrenstraße gegen den Hofmarkt verhindert infolge der Straßentrümmung eine Sicht ins Blaue. Der Blick wird begrenzt durch die Häuserreihe der Straße selbst. Im Vordergrund steht das in seinem oberen Stockwerk weit vorspringende Gebäude des Malers Fadler; es wird wohl eines der ältesten Häuser Memmingens sein. Daran reihen sich zwei weitere alte Häuser mit Ausfragungen. Die oberen Stockwerke sind ebenfalls aus Fachwerk, das in späterer Zeit (nach 1747) verputzt wurde.

Umgekehrt gegen die Martinskirche schauend haben wir wieder ein geschlossenes Bild. Rechts ein ganz originelles Haus mit sehr starken Ausfragungen des Holzbaues. Daneben ein Steinhaus, an dem die Ausfragungen des Holzbaues in Stein nachgeahmt wurden; es kann also erst nach 1747 erbaut worden sein.

Das Haus in der Mitte der Lindauer Straße zeigt noch altes unverputztes Fachwerk. Das Holzwerk ist breiter, voller gehalten, als es in der Neuzeit üblich ist.

In der Bachgasse fallen die weitausladenden Dachrinnen auf, welche das Dachwasser nicht in Fallröhren auf die Straße oder in den Kanal, sondern direkt in den Stadtbach leiten. So muß man sich die Ableitung der Dachwasser auch in den übrigen Straßen der alten Reichsstadt vorstellen. In den Bauordnungen waren eigene Vorschriften über die Größe der Rinnenausleger enthalten, damit die Fußgänger durch Abtropfen der Dachwasser nicht belästigt wurden.

In der Kramergasse ist die Mehrzahl der Gebäude als Steinhäuser nach der Ordnung von 1747 erbaut. Die Häusergruppe zwischen der Ulmer Straße und der Wiesenmühle ergibt ein besonders malerisches Bild; wir haben auch hier wieder weitausladende Obergeschosse in Fachwerk, aber verputzt.

Die Ausschüsse der Obergeschosse in der Rosengasse ruhen auf starkausladenden Kragsteinen.

Der Gerberplatz zeigt ein prächtiges Fachwerkhaus mit abgewalmten Giebel: Sehr niedriges Erdgeschos, auf vorspringenden Balken ruht das Fachwerk der Obergeschosse. Das anstoßende Haus aus Backsteinen hat Ausschüß auf Bogenfries.

In der Waldhornstraße steht eines der interessantesten Gebäude aus gotischer Zeit. Der untere, niedrige Stock ist aus Backsteinen mit starker Mauerdicke. Auf weit-

ausladenden Konsolen oder Kragsteinen liegt das Fachwerk der Obergeschosse. Bei Instandsetzung der Häuserfronten im vorigen Sommer wurde das Fachwerk des Erkers bloßgelegt und teilweise erneuert. Leider konnte das übrige Fachwerk nicht unverputzt gelassen werden. Es war zu schadhast; auch hätte die Arbeit zu viel Geld verschlungen.

Das alte Weberzunfthaus ist einer der schönsten Fachwerkbauten, der erst vor wenigen Jahren aus dem Verputz herausgeholt wurde. In der alten Reichsstadt mögen noch viele ähnliche Bauten gewesen sein. Wie reich und lebhaft mögen die damaligen Straßenschilder ausgesehen haben! Das Fachwerk ist feingegliedert und gibt der Gebäudefront Farbe.

Die Kalchstraße bietet wohl das hübscheste Straßenschild Memmingens. Das Bild ist geschlossen und zeigt im Vordergrund das feingegliederte Schild mit dem Rade, im Hintergrund den Martinsturm. Wir sehen wieder die einheitliche Stellung der Gebäude zur Straße mit d. Giebel in der Front u. der Wasserablenkung gegen die Reihen. Die verschiedenen Höhen der Giebel sowie die Vorsprünge der Häuser geben dem Bilde Abwechslung und Bewegung. In der Mitte steht ein niedliches Fachwerkhaus, das erst vor einigen Jahren aus dem Überputz herausgeschält wurde.

Ordnung und Fassung von Bawens wegen der Hewser in der Stat.

Aus Stat. 288, 10.

Es ist vordentlich zu halten geseht, wer zu Memmingen bawen und ain maur vnder sein tuch oder onz in den gibel auffüeren will, der mag das sein ganz einfahen und nit lassen ligen nach der Statt recht; doch sovern er ain tuchtraf hat, das er dann sein trafflatten auf sein maur und auf das sein legen vnd sein tuchtraf one anderer leuten schaden auffüeren soll. — Item soll kain Zymerman noch maurer z. M. kainen ausschüß weder m. zymern noch mauren machen dann mit des Rats erlauben. — It. welcher ausschüß gegen der Strass machen will, der soll zu dem ersten ausschüß nicht mer dann ain schuch, zu dem andern anderthalben und zu dem 3., ob er 3 ausschüß machen will, auch anderthalb schuch nemen und nicht mer. Wöllicher aber auff das sein one gegen der Strass ausschüß machen will, der mag das woll thun. Doch das er ligen laß nach der Statt recht. Als dann bishier ainem Rat und auch den 4 geschworn bawschawern. von bawschawens wegen vil oberlassens und vnru angethan worden ist und sonder zu zeitten omb gering spenn, Also haben Burgermaister, Rat und Junftmaister omb des besten willen vnd von fribens wegen darein gesehen hinfüro bis an ains Rag widerrufen zu halten, welliche hinfüro spennig werden und Bawschawens nottürftig sein vnd darzu die Bawschawer ervordert und gepeten werden, welicher tagl dann vnrecht gewinnet, der soll gemainer Statt in ain büchs 3 Schill. hl ze richten zu peen und Bus verfallen sein. — Nun wiewol die obgeschriben Articul und Ordnungen von Bawens wegen von den altvordern geseht und angesehen sind vnd dieweil solch fassung und ordnung nit in irem grund und wesen als sie an In selbs verstanden und der widerwärtig gepawen und gehandelt dadurch nit allein den geschwornen bawschawern sonder auch ainem Rat bishier vil vnru angethan worden ist, Solichs badacht und zu herzen genommen, So haben Burgermaister, Rat, Junftmaister omb ruw und fribs willen das obgeschriben geseht und ordnung erneuert auf mainung wie hernach volgt:

3. ersten. Ob oder wo zwischen heusern hie z. M. ain gemaine gaß, da jeder tagl Traf und gassenrecht ein hette, die nit dreier der Statt werdschuch weit wär, Als sie sein soll, und sich Inhaber derselben Hewser vnderstünden gegen derselben gassen werck von newem zu bawen, dieselben sollen jeder tagl nach anzale Sovil frey ligen lassen, das die gassen zwischen beiden hewhern dreier der Statt werdschuch weitt sene, aber der gübel, wend und mawren halb soll es bey obgemeltem alten Saß und Artikel bleyben. — Doch mit sollichem Vnderscheid, wölliche ainen gemaureten gibel bawen und das Ir gar einfahen wöllen, das man zu thun macht haben soll, dieselben sollen solliche gemurete gibelwänd, Namlich das Erst gaden auß dem grund mit dritthalben, das annder gaden mit Zwangen, und das dritt gaden mit ainem stain Dick auffüeren, bawen und machen lassen. Aber der laden, liechter und schrenk halb in die gibelwend zu richten, Ist der Vnderscheid geseht, das ain jeder in gübelwend wol schrenk und liechter machen und solliche schrenk dermaßen vergettern und vermachen soll, das

daßerauh kein Wasser noch ander Unsauberkeit geschitt, geworffen noch getan werden muge.

Zum andern, der vffschuß halben Sol es füro bey dem Artidel¹⁾ beileiben, dem gelebt und nachgegangen werden. Doch so ist solcher artidel weiter und mer gebessert und erclärt dertmaßen und also: welche hinfüro vffschuß of das Ir gegen den Nachbaur werck machen wölten, das man zu thun macht haben sol, doch mit dem vnderscheid und also, das ain yeder Solch vffschießen gegen seinen Nachbauern also richten soll, das das Tachtrauff off das sein falle und Solch tachttrauff of dem seinen on sein anstoßers schaden offiere.

Zum dritten der priuet²⁾ und haimlichen gemach halb ist also gelehrt, welche hinfüro ain haimlich gemach machen wölten, dieselben Sollen und namlich, der ain gemurets machen wölte, drei der Stat werckschuß, Welcher aber kein gemurets machen wölte sondern nur ains mit bretern, der solte vier der Stat werckschuß gegen seinen Anstößer ligen lassen und Solch haimlich gemach seinem Nachbawrn on schaden halten und machen.

Zum vierden Welche an Ire hewser, die da nach vnser Stat Recht trauff und gassenrecht heten, laden oder thüren hendthen und machen lassen wölten, die möchten Solchs wol thun, doch das der oder die Solche laden oder thüren Nit weyter richten noch strecken dan sovern seins hauses trauffrecht (raicht) und weyter nit.

Zum fünfften der Kaloß³⁾ und kemiter halb ist erclärt und gelehrt, Welche hinfüro kemiter In Ire hewser bawen wölten, das die solch kemit durch das tach hinaus gemuret bawen und auffrieren lassen und die so yeho Sorgfältige⁴⁾ kemit haben oder füro durch die feurschawer erfunden würden, da will ain Rath Nach dem mercklicher wägliger vnrat und schad daraus komen und entstanden mag, mit ernst vleissiglich einsehen und darzu thun, das Solchs gwendet, schad und vnrat zuetomen werde. Alle getrewlich und an alle geuärd.

Ain Rath hat auch ansehen, das diser ordnung und sahung der zimerleut Junst ain Zedel geben und solcher Zedel durch den Junstmeister aller Zerlich vor Rauth Kunsthinfüro den werckschleuten und Maistern, Zimerleuten und muretern verkündet werden ainem geben Inhalt Solcher ordnung zu bawen wissen, dan welcher werckmeister anders bawete, dan wie hievor vnderscheiden ist, der sol zu peen vnablässlich der stat zu bezalen on allen nachlaus verfallen sein fünff pfund haller oder os der Stat [muß er gan] (unleierlich) bis er zalt.

Wie man früher Straßen baute

Von Anton Eichheim (Türkheim).

Wenn man aus alten Akten auch gar oft Fuhr- und Handelsleute gewaltig schimpfen hört über den schlechten Zustand selbst der bedeutendsten Heer- und Landstraßen und wenn dies auch vielfach berechtigt sein mag, so war doch die Absicht ihrer Erbauer meist gut. Wenigstens erzählt das Blatt 152, 153, 229 in der Stadt Memmingen „Denkbuch“, mit welch peinlicher Sorgfalt man den Bau einer Straße ins Auge gefaßt hat. Es handelt sich hierbei um ein Stück der einst sehr wichtigen Landstraße Memmingen-Leutkirch-Lindau, über dessen Umbau am 20. Febr. 1463 zwischen Bürgermeister und Rat zu Memmingen und den Leutkircher Bürgern Hans Wäckerlin und Konrad Sonthofer folgender Vertrag zustande kam:

Wäckerlin und Sonthofer sowie ihre Erben haben die Straße von der Brücke zu „Wegenhöfen“ an den „Salzader herauf gen Nibelwerck“ zu bauen, dazu sollen sie zu beiden Seiten der Straße Holz fällen und „in den Wegen legen und denselben Weg damit och mit firs und anderm holz beschutten und erfüllen nach aller notdurfft über Iren schaden und der von Memmingen kosten.“ Weiteres Holz und Ries sollen die von Memmingen und Leutkirch in der Nachbarschaft erwerben und die beiden Straßenbauer dasselbe „über sich selbsts“ d. h. auf eigene Kosten „zu dem Weg führen und bringen“. Und nun wer-

1) Weist auf die eigentliche, bisher gültige Bauordnung, sodas die vorliegende sich nur als Ergänzung kund gibt.

2) Privat-Abort.

3) Rauchlöcher und Kamine.

4) bedenkliche, gefährliche.

1) Weizenhöfen bei Altmannshöfen. Nibel ist der alte Name der unteren Elbach.

den letzteren folgende für die Geschichte des Straßenbaues nicht unwichtige technische Richtlinien gegeben: „Item sie sollen den weg also machen, dz er hoher seye und werd denn der grasweg. Damit dz Wasser an allen orten davon fließe; und sollen darzu an beiden orten des wegs und namlich an den enden, da dz not ist, graben und den weg solichermaßen und sonjt machen, dz ain wagen dem andern füglich entwoyden mag.“

Doch mit der genauen Regelung der Erbauung gibt man sich nicht zufrieden; man sorgt auch dafür, daß die Güte und Brauchbarkeit des Weges wirklich gewährleistet sei. Deshalb müssen Wäckerlin und Sonthofer samt ihren Erben den Weg nach zwei Jahren nach Fertigstellung „wesen und bestätten.“ Nach Ablauf dieser zwei Jahre sollen je zwei von jedem der beiden aufgestellten ehrbaren Männer das Werk begutachten. Werden diese vier nicht einig, soll ihnen Bürgermeister und Rat zu Leutkirch „ainnen obman darzu geben“. Fällt nun das Gutachten dieser Kommissäre ungünstig aus, so daß die Straße als ungenügend bezeichnet wird, „so sond si und Ihr erben denselben weg füro machen, So lang bis soliche vier oder fünf man erkennend, das es gnug seye und vngewarlich.“

Was die finanzielle Seite endlich betrifft, so haben die von Memmingen an Wäckerlin und Sonthofer, bzw. ihre Erben 170 Pfund Haller zu zahlen. Zur Aufbringung dieser Summe erhebt die Stadt Memmingen von jedem geladenen Wagen, welcher die neue Straße fährt 8 Pfennige, von jedem ungeladenen die Hälfte. 1463 wird dieser Zoll an Heinz Schitter von Niederhofen um 10 Pfd. hlr. jährlich verpachtet, im nächsten Jahre auf des letzteren Bitte gegen 14 Pfd. hlr. jährlichen Lohn von diesem verwaltet.

Diese Erhebung des Zolls ist das einzige, was zunächst über die Erfüllung des ganzen Vertrages bekannt ist. Obwohl er an Fastnacht geschlossen wurde, dürfen wir wohl auch bezüglich der übrigen Punkte kaum annehmen, daß sich die Begutachtungskommissäre in der vorgesehenen Weise allzustark vermehrt haben.

Neue Funde in der Stadt Memmingen

I.

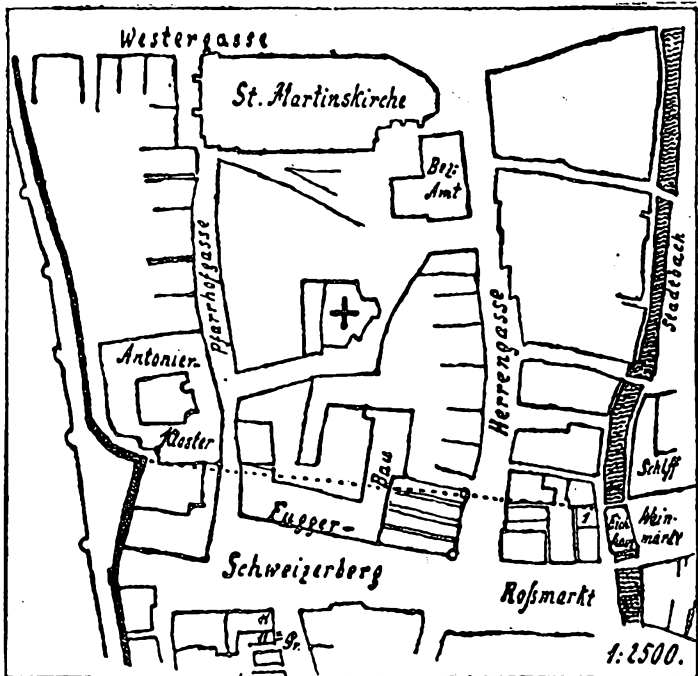
Als im heurigen Frühjahr in dem Hause Nr. 11 (Plan 11) Ecke von Hofgasse-Schweizerberg — ehemals zum Bergbeden genannt, weil dort vor 100 und mehr Jahren der Bäcker J. Seybold wohnte — der Besitzer in dem Hofe zur Erbauung einer Werkstätte den Boden ausgraben ließ, kamen allerlei Funde zu tage, über die hier näher berichtet werden soll.

Zunächst befand sich im Boden an der Grundmauer der Südwand des einstmalig ganz ummauerten Hofes ein rechteckiger gewölbter Raum von 4 Meter Länge, 2 Meter Breite und etwa 1,7 Meter Höhe, zu dem von Westen her 3 Stufen hinabführten. Der Boden war 2,3 Meter unter der Oberfläche. Gegen die NW-Ecke des Hofes zu lag eine Anzahl regellos zerstreuter Menschenknochen. An der NO-Ecke fand sich schon innerhalb der südlichen Grundmauer des Wohnhauses 11 ein flacher, irdener Topf, mit Erde gefüllt und daneben wieder vereinzelte Knochen.

Im Osten, an der südlichen Hofmauer beginnend, kamen in einer Entfernung von 1,20 Meter 3 ziemlich gut erhaltene menschliche Skelette zu tage, 1,8 Meter unter dem Boden eingebettet, mit dem Kopf gen Westen lagernd und mit den Füßen bis zu der Straßenrinne hinausreichend. Das südlichste der 3 Skelette (Plan Gr.) lag in einem Tuffsteinfarg mit 4 Wänden von etwa 3 Finger Dicke, 1,8 Meter Länge, 0,7 Meter Breite und Höhe im lichten. Die Deckplatte (aus 2 Teilen) war eingebrochen und in der Mitte hinabgesunken, sodas Feuchtigkeit und Erbreich einströmten und den Hohlraum teilweise ausfüllte. Die 4 einander aneinander. Das Skelett gehörte einem kräftigen stämmigen Mann an von mindestens 1,75 Meter Größe und über 25 Jahren (Oberschenkel 51,5 Zentimeter lang, Schienbein 41,5). Auf der Deckplatte lag ein kleineres Skelett eines Kindes von vielleicht 12 Jahren. Der eine gut erhaltene Manneskopf hat ausgesprochene Langschädelform.

Von Beigaben ließ sich trotz größter Aufmerksamkeit bei keinem der Bestatteten auch nur eine kleine Spur

entdecken, die einen Schluß auf die Zeit der Bestattung ermöglicht hätte. Nur die Steintafel selbst gibt einen annähernden Anhaltspunkt insofern, als solche Plattengräber sich in der alemannisch-fränkischen Zeit bis herein zu d. Merowingern und sogar noch zu den Karolingern großer Beliebtheit erfreuten. Wir dürfen also annehmen, daß die Leichname etwa zwischen dem 6. und 8. Jahrhundert beerdigt wurden. Die Begräbnisstätte — knapp südlich des



ältesten Kernes von Memmingen am Rande der kleinen Terrasse, die den Ort von Süden nach Norden durchzieht, oberhalb der Niederung, die bis weit herein in die fränkische Zeit als sumpfig gelten darf und erst später entwässert und mit Wohnbauten bedeckt wurde — legt die Möglichkeit nahe, daß wir es hier mit einem Teil des längst gesuchten Alemannenfriedhofs der ältesten Schwabenstiedlung der Sippe der Mamminge zu tun haben. Leider läßt das ganz mit Häusern überbaute Gebiet eine weitere Verfolgung der Zufallsfunde nicht zu.

II.

Im April d. J. wurde im Rückgebäude des Hauses des Mehgers Karl Kleiber an der Kreuzgasse (jetzt Nr. 8, ehemals Nr. 371, auf dem Plan über der letzten Null der Maßstabangabe 1:2500) nördlich des an die Gasse stoßenden, 5,10 Meter im Quadrat messenden Kellers ein neuer Kühlraum ausgehoben. Dabei stieß man auf eine alte Tuffmauer, die 1 Meter tief unter den Kellerboden bis auf das Ries hinabreichte und noch 1,30 Meter über den aufgefüllten Boden heraustragte. Die Mauer ist 45 Zentimeter dick und bildet einen Kreis von 3 Meter Durchmesser. Was dieser turmähnliche Baurest, der vollständig mit Erde eingefüllt war, für eine Zweckbestimmung hatte, erscheint gänzlich unklar. An einen alten Befestigungsturm, der in der Zeit vor der Einbeziehung der Oberstadt in den Mauerring (Mitte 14. Jh.) draußen vor dem südlichen Stadtgraben, dem jetzigen Weinmarkt, gestanden haben sollte, ist nicht wohl zu denken; dafür stünde er zu weit ab. Eine außer Benutzung gesetzte Abortgrubenmauer kann es auch nicht sein, dazu ist sie zu groß und zu massiv. Also muß eine Erklärung des Zweckes vorläufig offen bleiben.

III.

Im Haus Nr. 1 der Unteren Bachgasse (einst 159) hinter dem Eichhaus sollte im unteren Hausflur ein Keller ausgehoben werden. Dabei bildete eine über 1 Meter starke von West nach Ost verlaufende Tuffsteinmauer ein unangenehmes Hindernis, das erst mühsam ausgebrochen werden mußte. Bei der Befichtigung hatte ich keinen Zweifel, daß ich ein Stück der ältesten südlichen Stadtummauerung vor mir habe. Deren Verlauf war bisher unsicher, jetzt schien er entdeckt. Der westliche Stadtmauerzug macht am Antonierkloster, darauf habe ich schon vor Jahren aufmerksam gemacht, einen scheinbar unmotivierten Knick nach

Osten (s. Plan), dem einst an der östlichen Mauer ein ähnlicher gen Westen entsprach. Der weitere Verlauf nach Süden setzt fast im rechten Winkel an den Knick an. Daraus folgt unzweifelhaft, daß die alte, im 14. Jahrh. aufgefällige Mauer um das Antonierkloster herum ostwärts zog. Wo, das war bisher nicht genauer festzustellen, vor allem nicht, ob sie die Häuser n. am Rossmarkt samt dem Eichhaus mit einschloß oder nicht. Nach dem Mauerfund mußte sie in gerader Richtung auf die Brücke n. des Eichhauses zu und längs der Häuserreihe, die mit der jetzigen Schiffbrauerei beginnt, gezogen sein, sodaß eben der Weinmarkt, wie oben erwähnt, den Stadtgraben bildete.

Bei Annahme dieses geradlinigen Verlaufes (s. die punktierte Linie auf dem Plan) mußte die Mauer durch den Hof des Fuggerebaues gegangen sein. Um ein verlässiges Ergebnis zu gewinnen, ließ ich nun im Juli dort innen von Nord nach Süd einen langen Graben ziehen, der die vermutete Grundmauer schneiden mußte. Allein zu meiner Ueberraschung fand sich im Boden nichts, das an eine Mauer erinnerte. Es gibt nun m. E. nur zwei Möglichkeiten: entweder die Mauer beschrieb einen schwachen Bogen nach Süd, sodaß sie unter den Häusern, die ehemals an Stelle des Fuggerebaues standen, somit auch unter der Fläche, die der Bau jetzt überdeckt, verläuft, oder sie wurde im 16. Jahrhundert bei der Errichtung des Fuggerebaues, als man die alten Häuser einriß und den Boden umwühlte, ganz oder stellenweise ausgebrochen. Ein ganz bestimmtes Urteil läßt sich erst einmal abgeben, wenn anläßlich der Kanalisation der Herrengasse in dieser die Grundmauer und vielleicht auch das dort vermutete südliche Stadttor zum Vorschein kommt.

IV.

Im Mai sollte in das Kellergeschoß der Elisabethenschule eine Schulküche eingebaut werden. Beim Ausheben des Grundes kam ein alter aufgefüllter Keller zum Vorschein. Nun waren schon vor einigen Jahren bei Bauvornahmen in der ehemaligen Holzlege am Eingang in den Schulhof die bereits länger gut kenntlich mit gotischen Bemalungsresten versehenen Wände vollends bloßgelegt und in erweitertem Umfang freigemacht worden, sodaß sich deutlich ergab, daß hier ein Stück des Kreuzganges des 1529 aufgelösten Elisabethinenklosters vorlag. Der ostwestlich ziehende Teil lehnt sich im Norden an einen städtischen Stadel an, der jetzt als Geräteraum für das Theater dient und einst, wie sichere Anzeichen ergeben, das Klosterfischlein war. Nun entstand die Frage nach der Fortsetzung des Kreuzganges. Diese wurde durch die Austräumung des alten Kellers gelöst. Nach den Grundmauern stieß der Südtrakt des Kreuzganges an den jetzt noch vorhandenen Nordteil, darin die Städtische Volksbücherei ist, im rechten Winkel an, mit der Außenmauer des Schulhauses sich deckend. Der Kreuzgang war gegen den Hof offen, gegen den Keller war ein vergittertes Fenster, das Luft und Licht hereinließ. Die heutigen Zwischenmauern, die den Gang im Schulgebäude einschließen, sind neu und decken sich mit keiner der früheren Mauern. Der eingeworfene Schutt barg ein Menge Baureste, besonders Gewölberippenstücke aus Tuff, auch mit Diensten, die natürlich zum Teil wenigstens aufbewahrt wurden. Der Kreuzgang in seiner jetzt noch sichtbaren Form stammt, wie die Jahreszahl an dem Schlussstein der Volksbücherei angibt, aus dem Jahre 1475, die Bemalung aus gleicher Zeit.

V.

Zum Schluß noch einen oberirdischen Fund. Als man die Ausbesserung des sehr schadhafte Außen-Verputzes am nördlichen Seitenschiff bei St. Martin im Juli in Angriff nahm, kam eine in der Barockzeit angebrachte Architekturmalung zum Vorschein, die die Wand durch Doppellinien zu gliedern versucht hatte. Da aber schon früher infolge Verlegung der Türen das symmetrische Gleichgewicht gestört schien, glaubte man von einer Erneuerung absehen zu sollen. Dagegen kam über der westlichen Eingangstür ein vermauerter, aber bis auf die Verglasung unverlezt erhaltenes Spitzbogenfenster mit Maßwerkputz, das natürlich freigemacht wurde und die lange, öde Wandfläche sehr vorteilhaft unterbricht. Zur Linken dieses Einganges fand sich unter dem Bewurf ein ziemlich großes Freskogemälde, Christus mit ei-

nem Stab darstellend, das in Zusammenhang steht mit einer darunter befindlichen Grabinschrift, also wohl auf die Auferstehung hindeutet. Die Inschrift lautet:

1520 an der heyligen drey kinig tag starb die ersam fraw vrsel, Dokter ciritaci huffraw . . . vnd da man zalt im anfften iar starb . . . Den gott genedig vnd barm[herzig seyl].

Dieser Dr. Cyriacus (Weber) ist jener bekannte Memminger Arzt, der 1515 u. a. auch den Ritter Georg von Frundsberg behandelt (s. Zöpfels Aufsatz über Frundsbergs Privatleben in diesen Bl.) und der auch unter denen war, die vom Stadtrate auf die kirchlichen Unruhen Weihnachten 1524 hin berufen wurde zu der Disputation zwischen dem Pfarrer zu U. Frauen und Dr. Schappeler. An jener Stelle vor der Kirche wurde 1520 wahrscheinlich seine Gattin Ursula und vermutlich ein 10 jähriges Kind begraben. Aus einer Hausurkunde des Hauses Nr. 112 in der Herrengasse (Kaufhaus) über einen Bauschaftstreit wegen eines Gartenzaunes und einer Gartenmauer geht hervor, daß Dr. Weber entweder in Nr. 112 oder 113 gewohnt haben muß.

Aus dem Umstand, daß die Inschrift an der Nordseite der Kirche ist, möchte ich aber auch schließen, daß zu jener Zeit der Martinskirchhof noch rings ummauert war und daß, wie so oft sonst, auch in dem schmalen Raum zwischen der Kirche und der Kirchhofmauer, wovon jetzt noch der hohe gemauerte Steig längs der Kirche ein Rest ist, Bestattungen vorgenommen wurden. Ob das Christusbild, das ziemlich schadhaft ist, sichtbar erhalten wird, steht vorläufig noch dahin.

M.

Nachtrag.

Nach Fertigstellung des Drucksatzes über die Neuen Funde wird mir von einem mehr denn 70jährigen Memminger, der sich schon sehr frühe der Vergangenheit seiner Vaterstadt annahm, mitgeteilt, daß man noch, als er in die 1. Volksschulklasse ging, ebenerdig in das Gebäude der Elisabethenschule hineinging und daß man im Gang noch wohl das vergitterte Fenster sah, wie auch die Gemölberippen, die bei der Ausfüllung des tiefer liegenden Kreuzgangs abge schlagen und als Füllsel in den Schutt geworfen wurden. Der Kaufmann Friedrich Claus, der Verfasser der von F. Döderlein herausgegebenen Chronik, habe ihm erzählt, der Kreuzgang sei, als er dorthinein in die Lateinische Schule ging (also vor etwas über 100 Jahren), noch vorhanden gewesen. Er ist auch auf dem Rupprechtischen Stadtplan von 1737 durch eine Linie (bei Nr. 9) angedeutet, während in den Plan von 1823 nichts mehr eingetragen ist, obwohl er damals sicherlich auch noch bestand. Das vergitterte Fenster im Gang habe zu allerlei Sagen von eingemauerten Nonnen, Hexen und Hexenmeister und dergl. unter den Schülern Anlaß gegeben. — Auch des Rundgangs nördlich der Martinskirche und der Sichtbarkeit der farbigen Eisenbemalung weiß sich Herr H. B. aus seiner Jugend noch wohl zu erinnern.

Aus Georg von Frundsbergs Privatleben

Von Dr. F. Zöpfel (Memmingen).

Als Kriegermann, der für seinen Kaiser Landbau, landab Söldner warb und die Landsknechte zu einem brauchbaren Werkzeug in der Hand des Feldherrn formte, als Kriegermann der die Schlachten von Vicenza, Bicocca, Pavia gewinnen half, so kennt jung und alt Herrn Jörg von Frundsberg. Als Kriegermann kannte und pries ihn schon seine Mitwelt. Fast ausschließlich seine Kriegstaten hat Adam Reiser beschrieben und als Kriegermann in Sturmhäube, Panzerhemd und Hellebarde hat ihn Hans Holbein d. J. dargestellt. Daß er auch Familienvater und Regent einer nicht unbedeutenden Herrschaft war, hat schon die Mitwelt fast ganz übersehen und wer über Frundsbergs Persönlichkeit, über seine Familienverhältnisse, über seine Tätigkeit als Herr von Mindelheim Genaueres erfahren will, hat seine liebe Not. Einiges Licht über Frundsbergs Charakter verbreitet sein Briefwechsel mit dem Markgrafen von Mantua, Federico Gonzaga, aus dem A. Luzio 1908/09 wertvolle Mitteilungen veröffentlicht hat.¹ Wir lernen darin Frundsberg als einen durchaus anständigen, grundehrlichen Mann kennen, in dessen eisenbewehrter

Brust ein warmes Herz für jede menschliche Not schlug, der in jedem Gegner den Menschen achtete und jederzeit bereit war, dem Feinde die Hand zum Frieden zu reichen. In Frundsbergs Haushaltung, in sein Familienleben, sein Verhältnis zur Herrschaft Mindelheim gibt dieser Briefwechsel, der nur den italienischen Feldzug von 1526—1528 umfaßt, begreiflicherweise keinen Einblick. Ich habe mich seit längerem bemüht auch hierüber einige Klarheit zu bekommen. Meine Nachforschungen waren nicht ganz erfolglos. Namentlich konnte aus den Frundsbergischen Haushaltsrechnungen, die in zwei umfangreichen Folianten im Hauptstaatsarchiv München aufbewahrt werden²), manch wertvolle Nachricht über Frundsbergs häusliches Leben erhoben werden. Im Zusammenhalt mit Nachrichten aus Akten des Staatsarchivs Mindelheim, aus den Briefen des Otoboeurer Humanisten Nikolaus Ellenbog u. a. läßt sich die Lücke, die Frundsbergs Biographie aufweist, wenigstens in etwas ausfüllen.

Herrn Georgs Jugend und Erziehung — er war geboren am 24. September 1473 als der jüngste Sohn des Herrn Ulrich von Frundsberg — liegt im Dunkel. Auch die angeführten Frundsbergischen Rechnungsbücher hellen dieses Dunkel nicht auf, da die Rechnungen über den Privathaushalt erst mit dem Jahre 1512 einsetzen. 1501 starb Georgs Vater und wenige Jahre darauf (1506) auch seine Mutter Barbara, geb. v. Redberg. Beim Tode der Mutter waren von den 9 Söhnen Ulrichs — die Töchter waren verheiratet oder gestorben — nur mehr die zwei jüngsten am Leben, Adam und Georg. Als dem Älteren hätte Herrn Adam die Herrschaft ohne weiteres zufallen müssen; er stellte auch nach dem Tode seines Vaters in seiner Eigenschaft als der älteste der Frundsbergischen Lehenbriefe u. a. aus.³) In der Erbschaftsangelegenheit scheinen sich jedoch, da noch zwei unmündige Söhne des verstorbenen Bruders Thomas zu berücksichtigen waren, Schwierigkeiten ergeben zu haben. Zudem dürfte Adam als Hauptmann des schwäbischen Bundes viel von Mindelheim abwesend gewesen sein. So treffen wir in den Jahren 1506—1511 als Verwalter der Herrschaft Mindelheim und des Frundsbergischen Besitzes Herrn Georg. Da jedoch auch ihn das Kriegshandwerk bisweilen anderwärts beschäftigte, führte Jörgs Gemahlin, Frau Katharina von Schrofenstein, die Verwaltung. Mehrmals wird in den Rechnungen vermerkt, diese und jene Zinsgelder habe „fraw Katharin“ oder, wie sie meist genannt wird, „das Ketterlin“, „das Kätterle“ eingenommen. 1511, anscheinend bevor er wieder auf den italienischen Kriegsschauplatz abzog, gab Georg die Verwaltung der Frundsbergischen Güter in die Hände seines Bruders Adam zurück; am Sonntag Oculi 1511 überantwortete er ihm ein Verzeichnis alles dessen, was in der Herrschaft Mindelheim an Geld und Getreide noch ausständig war, eine Summe, die bei weitem nicht die vorhandene Frundsbergischen Schulden deckte. Nach Georgs sickerreicher Rückkehr aus Belschland — er hatte sich 1511 bei der Eroberung von Bologna und bei der Erstürmung des Passes Peutelsstein hervorgetan — fand die Auseinandersetzung zwischen den Frundsbergischen Erben statt. Kraft eines zwischen Adam, Georg und dem Domherrn Konrad von Hünheim als Gerhabenen der minderjährigen Söhne des Thomas von Frundsberg am Montag nach St. Jörgen 1512 zu Augsburg aufgerichteten Vertrages übernahm Adam die Herrschaft Mindelheim zunächst als eine Art Treuhänder auf 5 Jahre. Seine Hauptverpflichtung scheint darin bestanden zu haben, die nicht geringen Schulden, die auf Haus und Herrschaft lasteten, abzutragen. Sie beliefen sich nach der Zusammenstellung von 1512 auf 6554 Gulden, 899 Pfd. 7 Schilling 3 Pfennig 1 Heller, ohne die Forderungen, wovon noch nachträglich von verschiedenen Seiten angemeldet wur-

¹) Vgl. Luzio A., Isabella d'Este e il sacco Roma. In: Archivio storico Lombardo IX, Milano 1908, 5—107. 361—425. Der selbe, Neue Urkunden über Georg von Frundsberg. In: Deutsche Revue 34, Stuttgart und Leipzig 1909, 238—241.

²) Ger.-Lit. Mind. Nr. 60 und 61. Sie umfassen die Jahre 1467 mit 1520. Vgl. Zöpfel F., Die Hofhaltung der Frundsberg zu Beginn des 16. Jahrhunderts, Mindelheim 1923.

³) Vgl. J. B. Mon. Boic. 6, 629 f. (1503).

den.) Auch Georg hatte zur Entstehung dieser Schuldsomme sein Teil beigetragen. Zunächst hatte er in der Zeit seiner Herrschaftsführung den meisten Eehalten den Lohn nicht voll ausbezahlt oder ausbezahlen können. Des weiteren waren verschiedene Geschäftsleute, die für Georg und seine Angehörigen Lieferungen betätigt hatten, noch nicht befriedigt, darunter der Augsburger Goldschmied Klaus Seld, der Augsburger Gewandschneider Marx Bischer, der Mindelheimer Goldschmied Ulrich Zink, der Armbrustschneider, sowie „Katterle Kürschnerle“, die ihre Lieferungen für Frau Katharina allein auf 16 Pfund 10 Schilling veranschlagte. In der Zeit seiner Verwaltung hatte Georg auch Bargeld in Höhe von etwa 700 Gulden aufgenommen, darunter 200 Gulden von dem kaiserlichen Marschall Paul von Lichtenstein, 100 fl. von Hans Jakob von Landau, Landvogt von Wellenburg, 200 Gulden ließ er selbst seinem Bruder Adam, als dieser 1512 die Herrschaft übernahm. Für Deckung der laufenden Ausgaben und zur Befriedigung der Gläubiger hatten Adam und Georg aus ihrem Besitz Silbergeschirr und fahrende Habe verkauft; Adam hatte jedoch dabei anscheinend mehr geopfert als Georg.

Nach Abschluß des Vertrags von Augsburg hielt sich Georgs Familie noch längere Zeit auf der Mindelburg auf und führte mit Adam gemeinsamen Haushalt. Adam, der selbst unverheiratet war, scheint mit der Familie seines Bruders Georg in bestem Einvernehmen gelebt zu haben. Von seiner Schwägerin Katharina spricht er stets mit einer gewissen Zärtlichkeit als von dem Katterle oder von seiner Schwester. An Weihnachten 1512 verehrte er ihr 1 Ducazen 15 Kreuzer, ihren Kindern Balthus, Melchior und dem jungen Katterle je 6 Kreuzer. Im Laufe des Jahres 1513, vermutlich im Frühjahr, dürfte Frau Katharina mit ihrem Haushalt nach den Grundsbergischen Besitzungen in Tirol übergesiedelt sein. Die Beziehungen Georgs zur Mindelburg wurden damit jedoch keineswegs abgebrochen. Es waren schon rein geschäftliche, finanzielle Bande, die Georg an die Mindelburg fesselten. Vertragsgemäß hatte Adam an seinen Bruder 5 Jahre lang ein Leihgebot in Höhe von etwa 600 Gulden zu entrichten, das Georg Anfangs in Geld, später zu einem guten Teil in Naturalien, namentlich in Getreide und Fischen bezog. Adam hatte überhaupt öfters auf Konto des Leihgebings Rechnungen für seinen Bruder Georg zu begleichen; so bezahlte er Weihnachten 1512 77 Gulden für den Zelter, den sein Bruder „von Stofel“ gekauft hatte. Die Beziehungen Georgs zu seinem Bruder Adam gingen jedoch weit über das rein Geschäftsmäßige hinaus. Sie waren, wie wir aus verschiedenen Anzeichen schließen können, stets herzlich und wahrhaft brüderlich. Georg wie seine Angehörigen fanden sich in den Jahren 1513–1517 häufig auf der Mindelburg ein. Georgs Söhne Melchior und Balthasar genossen gemeinsam mit anderen jungen Edelknechten unter Leitung Adams auf der Mindelburg ihre Erziehung. Auch Georgs ältester Sohn, der in den Grundsbergischen Rechnungen bereits als „Herr Caspar von Grundsberg“ betitelt wird, erfreute sich der Gunst Herrn Adams; er erhielt von ihm bei besonderen Anlässen Geschenke und einmal verlebte Adam mit ihm und einigen verwandten Damen eine fröhliche Fastnacht.

Alljährlich im Juli oder August wurde in Mindelheim mit einem erstaunlichen Aufgebot von Priestern und Mönchen der Grundsberg-Jahrtag gehalten; 1513 und 1514 war auch Frau Katharina mit ihrer Hofjungfrau Magdalena unter den offiziellen Gästen. Georg selbst nahm in den Jahren 1513/1517 zeitweilig längeren Wohnsitz auf der Mindelburg; so hielt er sich nach Beendigung des venetianischen Krieges über 21 Wochen, vom 6. April bis zum 3. September 1517, bei seinem Bruder auf — „mein Bruder ist hie auf mir gelegen“, vermerkt Adam in seiner Rechnung; Georg bezahlte seinem Bruder als Verpflegungsgeld im ganzen 150 Gulden; „des ich mich benuegen hab lassen“, schreibt Adam dazu, damit andeutend, daß er wohl auf

eine höhere Summe Anspruch gehabt hätte. Anscheinend aus Erkenntlichkeit hierfür schenkte Georg seinem Bruder jedoch ein Fäßlein Rotwein, das er in Bayern erworben hatte. Von dem brüderlichen Einvernehmen, das zwischen den beiden Grundsberg herrschte, zeugt besonders die Fürsorge, die Adam seinem Bruder während einer Krankheit angedeihen ließ. Vielleicht infolge der Strapazen des italienischen Feldzuges war Georg 1515 ernstlich erkrankt. Adam sandte den kaiserlichen Notar Johannes Traber nach Augsburg, wo Georg krank darniederlag; er ließ den berühmten Memminger Arzt Dr. Cyriacus Weber befragen; er schickte, als sich Georg nach Zehenhausen (Wttb.) ins Bad begeben hatte, mehrmals Boten an ihn und ließ ihn mit Geld versorgen. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist, in der die Herrschaft noch als gemeinsames Familiengut betrachtet wurde, kam Georg mit seiner Familie wieder nach Mindelheim und führte dort bis zur vollen Auseinandersetzung (29. April 1517) gemeinsamen Haushalt mit seinem Bruder.

Nach dieser endgültigen Auseinandersetzung erloschen Georgs Ansprüche an die Herrschaft Mindelheim und Adam trat ihren Alleinbesitz an. Nicht lange jedoch erfreute er sich seines Besitzes. Bereits am 2. Januar 1518 wurde er nach kurzer Krankheit hinweggerafft; da er unverheiratet und kinderlos geblieben war, fiel die Herrschaft an Georg. Unter einem ungünstigen Stern begann Georgs Herrschaft. Kaum hatte sich das Grab über seinem Bruder Adam geschlossen, da wurde ihm — noch in Tirol — seine Gemahlin Katharina von Schönsenstein, die Mutter seiner sieben lebenden Kinder, durch den Tod entzissen (24. Febr. 1518) und eine seiner ersten Regierungshandlungen mußte es sein, in der Gruft seiner Väter zu Mindelheim seiner Gemahlin das Grab zu bereiten. Unter dem Titel „von fraw Katharina wegen, potelon, besingtnuß u. a.“ sind im Grundsbergischen Haushaltsbuch alle Ausgaben verzeichnet, die für das Begräbnis erforderlich waren. Damit haben sich auch viele Einzelheiten der Begräbnisfeierlichkeit erhalten. Boten mit der Todesnachricht und der Einladung zum Begräbnis wurden abgesandt zu den Verwandten, zu befreundeten Städten (Memmingen, Nördlingen) und Klöstern (Steingaden, Raitenbuch, Ottobeuren, Roggenburg, Königsselden). Auch Dr. Johannes Staupitz, der kurz vorher Herrn Adam von Grundsberg die Leichenrede gehalten hatte, wurde zum Begräbnis gebeten. Da der ursprünglich festgesetzte Begräbnistermin nicht eingehalten werden konnte — jedenfalls erschwerte der Winter die Ueberführung der Leiche —, mußten noch einmal Boten an die Geladenen abgesandt werden. In Erwartung zahlreicher Gäste wurden unterdes auf der Mindelburg große Vorbereitungen getroffen. „Heuß von Dürlewang“ wurde nach München geschickt um Wildbret; des weiteren wurde beschafft Kalber-, Schaf-, Schweinefleisch, Fische, 132½ Pfd. Schmalz, für 38 fl. 59 Kr. Gewürz; von Lindau wurde ein Wagen mit Wein geholt, außerdem noch 2 Faß Nektarwein und 1 Faß Pfeddersheimer aus der Umgebung. Das Küchengeschirr wurde vermehrt; eine eigene Küche wurde von den Zimmerleuten erstellt; von Kempten und von der Scheer (wohl das Waldburgische Schloß Scheer) borgte man sich Küche. Ein Teil der Gäste wurde zudem in Gasthäusern der Stadt untergebracht; 10 fl. 6 Schill., vermerkt die Rechnung, haben die Priester verzehrt bei Paulus Reger, als man Frau Katharina im Kapitel besungen hat. Vor allem aber wurde darauf gesehen, der Seele der Verstorbenen Lobsal und Linderung nach dem Brauche der Zeit zukommen zu lassen; bei den Gottesdiensten wurde reichlich Brot und Wein auf den Altar „aufgesetzt“; „den mindchen, schwästern und priestern“ wurden 4 fl. 6 Kr. verehrt, „das in Got für in pitten“; an die Armen wurde am Begräbnistag und noch ein halbes Jahr nachher „die Spend“ verteilt.

Georg mag in dem Augenblick, da er die väterliche Herrschaft übernehmen sollte, den Verlust seiner Gemahlin umso schmerzlicher empfunden haben, als er selbst von den Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich — 1519 rückte er mit dem schwäbischen Bund gegen Herzog Ulrich von Württemberg aus — bald wieder stärker in Anspruch genommen wurde und Frau Katharina ihm schon bei der erstmaligen Verwaltung der Herrschaft eine wertvolle Stütze gewesen war. Mancherlei Sorge mag ihm die Herrschaft, an die

*) 1516 bemerkt Adam z. B. in der Rechnung: „Dem Angnesle so bei mein bruder ist, sagen bald mein schwästern (= Schwägerinnen), das ir mein fraw (= Adams Mutter) ain schamlot (= Kleiderstoff aus Kamelhaaren) genommen, den ir Kay. Mt. geschenkt, dafür hab ich geben 6 Gulden“.

auch seine beiden Nissen Thomas und Christoph Adam noch Ansprüche hatten, bereitet haben. Lagen ja trotz Adams tüchtiger Verwaltung, nicht wenige Lasten auf der Herrschaft. Die Schulden, die Bruder Adam hinterließ, waren zwar nicht übermäßig groß; sie beliefen sich auf 3984 fl. 59 Kr., wurden aber durch das vorhandene Vermögen auf etwa 480 fl. herabgemindert. Drückend waren dagegen die Zins- und Verpfändungsverpflichtungen, sei es gegenüber Grundbesitzern, sei es gegenüber bekannten Geldgebern und Handelsleuten benachbarter Städte (Zwider, Böhlin, Besseler in Memmingen, Humpp, Gelderich in Ravensburg, Ungelter in Augsburg u. a.). Konnte Georg infolge der größeren Aufgaben, die ihm gewiesen waren, seiner Herrschaft Mindelheim auch keine allzu große Aufmerksamkeit widmen, so unterhielt er doch, wie Aufzeichnungen im Stadtarchiv Mindelheim⁶⁾ beweisen, zu seiner Stadt Mindelheim stets die freundschaftlichsten Beziehungen. Schon in den vorausgegangenen Jahrzehnten hatte sich ihm die Stadt Mindelheim hold erwiesen und er hatte ihre Aufmerksamkeiten in gleicher Weise erwidert. Als er nach der Schlacht bei Schönberg (1504), in der er nach Adam Keigners Bericht „große Ehre eingelegt und sein ersten ritterlichen Kriegstaten gezeigt“ hatte, von Kai. Maximilian zum Ritter geschlagen worden war, verehrte ihm die Stadt Mindelheim „in sein ritterliche“ 2 ebelfürne Becher, Erzeugnisse einheimischer Goldschmiedekunst. An Fastnacht 1512 spendete Grundberg dem Rat Mindelheim und hielt mit ihm ein fröhlich Gelage. Als sich 1521 eine Abordnung des Rates von Kaiser Karl zu Worms die städtischen Freiheiten bestätigen ließ, wurde sie von Grundberg „gegen der kaiserlichen mit. unnd in der Cannhley treulich gefürdert“. 1523 gab er den Mindelheimer Schützen eine neue Ordnung. Die Stadt hinwiederum spendete 1524 ihrem Herrn „Hilfsgeld gen Frankenn“ (Franz I. von Frankreich) und verabschiedete ihn und seine Hauptleute, da er ins Feld zog, mit Morgensuppe und Ehrentrunk.

So wenig wie seiner Herrschaft konnte sich Georg in diesen Jahren seiner Familie und seinem Haushalt widmen. Er hatte sich am 11. September 1519 zum zweiten Male verheiratet, mit Anna von Lobron, der „Gräfin“, wie sie in den Rechnungen mit einer Art von Zurückhaltung bezeichnet wird. Im Gegensatz zu seinem Bruder Adam, der die Hofhaltung selbst überwacht und die Rechnung eigenhändig mit peinlicher Sorgfalt geführt hatte, überließ Georg einem Beamten, dem Kellner, die Führung des Haushaltes. Nur ausnahmsweise besorgte er selbst Einkäufe; so treffen wir ihn einmal (an einem St. Mangentag unbekannten Jahres) auf dem Viehmarkt zu Immenstadt, wo er 10 Ochsen um 70 Gulden 15 Kreuzer erhandelt, ein andermal beim Weinlauf zu Ulm. Die genauen Aufzeichnungen des Kellners geben uns einen hübschen Einblick in Georgs Haushaltung um 1520. Für die Zeit vom 19. Juni bis 1. Juli 1520 vermerkte der Kellner z. B. folgende Ausgaben: 19. Juni: um Erdbeer 3 Schill., um Rosen 18 Pfenn.; 20. Juni: um Erdbeer 18 Pfenn., um Rosen 13 Pfenn.; 1 Gulb. 17 böhm., „so die bischen mayster zum feurwert gebrucht haben uff den umgang“ (= Fronleichnamspojektion); 21. Juni: um 77 junge Enten 5 Schill., um Erdbeer 15 Pfenn.; 22. Juni: um Rosen 5 Schill., Jörgen Wächter gen Landshut 18 böhm.; 23. Juni: um Rosen 5 Schill.; 24. Juni: dem Haller, hat ein Roß gen Augsburg geritten, 21 Kreuzer, um Rosen 4½ Schill.; 25. Juni: um Heugabeln und Rehen 8 Schill., um Rosen 11 Schill., um Gartensamen 1 Pf. 1 Schill., „awieren ze spinen zu einer fogelwand“ 12 böhm.; 17 böhm. „ze strifett“, Schnüre dazu 9 Kreuzer, um Rosen 5 Schill.; 26. Juni: um Rosen 2 Schill.; 27. Juni: um 103 Mehen Rast „zu der weyßin“ 2 Gulb. 13 Kr., um Rosen 20 Pfenn.; 28. Juni: um Rosen 26 Pfenn., Herrn Melchior Stal 4 Gulb.; 29. Juni: um Rosen 7 Gulb., um Fisch, so Christoph Fuchs (von Fuchsberg) ist hie gewesen, 3 Gulb. 15 Kr., Bettin Schneider gen Augsburg und Landshut 1 Gulb.; 30. Juni: um Rosen 3

Schill., dem Hans Kürnbach⁷⁾, so er gen Wellenburg ist geritten, 2 Gulb. 43 Kr., dem Jädlin auch dahin zu Zehrung 1 Gulb.; 1. Juli: dem Haller gen Göppingen 12 böhm. 24 Kr., um Rosen 4 Schill., um ein „gewurksible“ 15 Kr. — Auch für seine persönlichen Ausgaben beanspruchte Georg die Kasse des Kellners; so holte er sich am Mittwoch nach Georgi 1520 beim Kellner 2 Gulden „uff das spil (Kartenspiel) im torstibil“. Bedeutend waren die Ausgaben für den Grundbergischen Haushalt um diese Zeit ja nicht. Eine gewisse Ausnahme macht nur der Aufwand für die Wäsche; 50 Ellen „wirkins Tuch“, 75 Ellen „Facenet“, 78 Ellen Handtücher, 101 Ellen „Zwelach“, 72 Ellen Tischtücher, 124 Ellen „flechsin Tuch“ wurden 1520 für Grundberg gewirkt; das mag seinen Grund darin haben, daß in diesem Jahre Georgs älteste Tochter Anna mit Herrn Wolf von Margrain Hochzeit hielt.

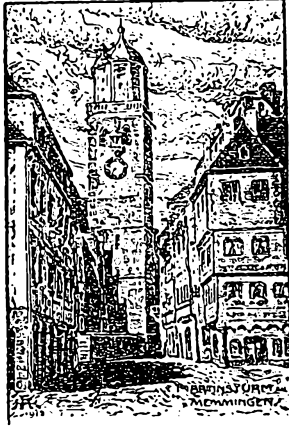
War Georg schon 1518/20 viel von Mindelheim abwesend, so entriß ihm die Aufgaben der nächsten Jahre noch mehr seiner Familie und seiner Herrschaft. Bald kämpfte er in den Niederlanden, bald in Italien, bald im Salzburgerischen, bald im Schwäbischen. Am 16. März 1527 traf ihn im Lager von S. Giovanni bei Bologna ein Schlaganfall, der ihn seinem rebellisch gewordenen Heere entzog. Nachdem er über ein Jahr lang die Gastfreundschaft des Herzogs Alfons von Ferrara genossen hatte, ließ er sich im Sommer 1528 in einer Sänfte durch die Graubündener Alpen nach Mindelheim verbringen. Auf dieser traurigen Heimreise, der letzten, die er machte, berührte er auch Füssen. Hier sah ihn der als Humanist bekannte Füssener Benediktinerprior Gallus Anöringer (gest. 1532); er berichtet über diese Begegnung in den chronikalischen Aufzeichnungen, die uns in einem nun in Mähingen befindlichen Roßler (Cod. Mähing. II. lat. 1. 4. 38, Bl. 124⁸⁾) aufbewahrt sind. Folgendes: „Eodem anno (= 1528) ist Herr Jörg von Freinsperg, aller landknecht vater, auß dem Wellshland her gen Füssen komen an dem zwelften tag Augusti und man hatt in vuff einer senfte gefürt von seiner frantzhaid wegen, hatt man in also gen Mindelheim vuff sein Schloß gefürt, und hatt nur 10 tag gelebt; da ist er gestorben (20. Aug. 1528). Got tröst sein liebe Seel“. Die Besingung scheint — vorausgesetzt daß die Quellenangabe richtig ist — erst Ende Oktober 1528 abgehalten worden zu sein; eine auf früheren Quellen beruhende Handschrift der Mähinger Bibliothek aus dem Jahre 1728 (Reßler J. Chr., Collectiv allerhand ad historiam domuum, Principum, Comitum ac Nobilium Germaniae, praecipue Oettingensium, eiusque districtus gehöriger Nachrichten, nach und nach zusammengetragen) berichtet (S. 166) zum Jahre 1528, Ende Oktober sein Hans von Hünheim-Haheltingen nach Mindelheim „auf Georgen von Fruntspurg Ritters S. Besingung“. Wie wir aus dem Briefwechsel des Otoboeurer Humanisten Nikolaus Ellenbog erfahren, hatte Gallus Anöringer auch im Sinne dem von ihm begeistert verehrten Georg von Grundberg in seiner Chronik ein literarisches Denkmal zu setzen. Er schrieb in dieser Absicht 1531 an seinen Freund Ellenbog in Otoboeuren und bat ihn um Mitteilung der Grabinschrift des Georg v. Grundberg. Ellenbog mußte seinem Freunde Anöringer jedoch mitteilen, daß ein Bote, den er nach Mindelheim geschickt habe, kein Epitaph Grundbergs gefunden habe.⁹⁾ Georg hat anscheinend überhaupt kein seiner Bedeutung entsprechendes Epitaph erhalten und die Grabinschriften, die die Humanisten Jakob Ziegler und Wolfgang Seidel verfaßt haben, sind Entwürfe geblieben.¹⁰⁾ Erst 1903 hat die Stadt Mindelheim ihrem und des deutschen Volkes Helden ein Denkmal gesetzt.

⁶⁾ Ein Verwandter des bekannten Humanisten Johannes Altenstaig.

⁷⁾ Vgl. Cod. Paris. lat. 8634, Buch V Nr. 76. Ellenbogs Briefwechsel, gemeinsam von Prof. Dr. A. Bigelmair und mir bearbeitet, wird im Corpus Catholicorum erscheinen.

⁸⁾ Noch bei Lebzeiten Grundbergs hatte Altenstaig ein „Grundbergisches Heldebuch“ vorbereitet; Georg hatte aber aus Bescheidenheit den Druck nicht gestattet; vgl. Zöpfl J., Johannes Altenstaig, Münster i. W. 1918, 28.

⁹⁾ Alten F c II 8a; F b 4; Stadtrechn.



Dezember 1925

II. Jahrgang: Nr. 4

Memminger Geschichts-Blätter

Zwanglos erscheinende Mitteilungen des Memminger Altertumsvereins

Druck der Verlags- und Druckereigenossenschaft Memmingen e. G. m. b. H.

Inhalt: Dr. J. Miedel, Memmingerberger Schlöfle. — L. Mayer, Die Ruine Marstetten. — Memminger auf der Universität Heidelberg.

Memmingerberger Schlöfle

Von Dr. Julius Miedel.

Der Memminger denkt bei dem Wort „Berger Schlöfle“ lediglich an das breit und behaglich an den Hochterrassengang sich schmiegende Gebäude, das nach seiner kürzlich erfolgten Erneuerung in seinem roten Gewande so einladend stadtwärts schaut. Die Beschäftigung mit den Hausnamen von Memmingerberg¹ ergab einen „Schloßbauern“ im Süden des Dorfes und einen „Schloßberg“ in der Mitte und damit die Spur zweier weiterer „Schlösser“ und der alte, vor rund 100 Jahren angelegte Kataster führte schließlich sogar noch auf ein viertes. Was ich über die vier nach langem Suchen finden konnte, sei hier zusammengefaßt.²

Wenn auch die Wortbildung „Sommerfrische“ erst jung ist und erst 1792 in Tirol auftaucht, der Brauch im Sommer außerhalb der Stadt Erholung zu suchen ist wesentlich älter. So haben sich z. B. die Memminger Kreuzherrnmönche schon im 17. Jahrh. in Holzgünz ein förmliches Wasserschloß gebaut, in dem sie sich abwechselnd zur Sommerzeit aufhielten. Die Memminger wohlhabenden Familien gingen seit dem 16. Jahrh. mit Vorliebe nach Berg aufs Land. Freilich bedeutete das nicht bloß einen Landaufenthalt, sondern man verband dabei das Angenehme mit dem Nützlichen: man legte vielfach sein Geld in Grundbesitz an und schon die Nachschau nach dem Betrieb des Wirtschafters oder Beständers gab Anlaß zu wiederholtem Besuch, der denn nicht selten zum Bau eines eigenen Landhäuschens führte. So waren in Berg die Stoll Eigentümer des Hofes von Fühlinger, Alten Schmied und Straßberg, die Zoller vom Mähnenbauern, die Hartlieb vom Haselhof, die Hermann vom Rutter; außerdem waren noch die Jenisch, Lupin, Schermer u. a. draußen begütert, auch das Unterhospital und die Burheimer Karthause und daher nach der Säkularisation auch die Grafen von Wallenheim.

Von dem ersten, dem mit Recht gemeinhin genannten Unold'schen Schlöfle³ kennen wir sogar das Geburtsdatum. Der 1732 geborene, 1798 gestorbene Johann Daniel von Unold, der Bruder des späteren Bürgermeisters Georg v. U. und Ururgroßvater des jetzt lebenden ältesten Gliedes der Familie, erwarb am 25. 2. 1775 von der Gemeinde Berg 1 1/2 Juch. einer schon lange od. liegenden Riesgrube am

westlichen Höhenrand für 500 fl. Im Osten stieß die Fläche an eine Viehweide, im S. an einen bergan führenden Fußweg, im W. an die Acker bei der sog. Siechgasse und im N. an die Landstraße. Im April erstand er dazu noch ein Stück der Gemeindegasse an der Straße, wobei aber die Bauern ausdrücklich erklärten, daß hinfürto kein weiterer Platz mehr an ihn abgetreten werden dürfe.

Auf diesem letzteren Platz schuf er einen kleinen Bauernhof und südlich davon erbaute er im folgenden Jahr mit Front nach Westen ein „Landhaus oder Schlöfle“ mit Kokoßschneckenziebeln gegen W. und O., auf deren Bekrönung heute noch je eine Palme, das Unold'sche Wappenzeichen, sichtbar sind; nördlich und südlich schlossen sich an den Mittelbau zwei niedrigere Flügelbauten an, die dem Ganzen das gefällige Aussehen gaben, das ihm auch jetzt noch nach der Erneuerung vorteilhaft zu Statten kommt. Weil der Erbauer noch eine Stallung dazu errichten wollte, genehmigte die Gemeinde trotz ihrer früheren Verwahrung 1777 doch noch die Abtretung von 1/8 Juch. des Gemeindegandes nebenan zu diesem Zwecke.

Für seinen Hofbauern erkaufte er 1777 dann noch 17 1/2 Juch. östliches Ackerland und 6 1/2 Tagw. Brühle. Aber er behielt das Besitztum nicht bis an sein Lebensende. Im gleichen Jahre noch starb ihm seine Frau, eine geb. von Grimmel, von deren 20 Kindern ein einziges am Leben blieb. Darauf heiratete er eine frühere Liebe, die Bürgermeisterswitwe Elisabeth von Schermer, geb. v. Lupin, die ihm aber schon 1778 wieder entrisen wurde. 1781 ehelichte er dann eine geb. v. Langenmantel und 1785 eine Helene v. Curtabatt aus Lindau. Aus seinen 4 Ehen hatte er jedoch keinen einzigen männlichen Nachkommen.

Das mag ihn bewogen haben das Anwesen wieder zu veräußern. Am 4. 1. 1793 wurde das Landhaus, Bauernhaus mit Schopf und allen anderen Baulichkeiten nebst Garten und sämtlichen Feldern dem in Bayreuth lebenden Herzoglich württembergischen Obristwachtmeister Albrecht Konrad Friedrich von Renz gen. Hartmann zugeschrieben. Der Preis war 18 000 fl., wovon die eine Hälfte an Lichtmeh, die andere an Johanni abbezahlt wurde.

1823 entäußerten sich die v. Unold des seit 1749 in ihrem Besitz befindlichen Schloßgutes Grünefurt und zwar übernahm es der Stadthauptmann Johann Georg von Stoll von Joh. Konrad von Unold. Dieser gleiche Georg v. Stoll hatte am 29. 11. 1802 auch schon das Unold'sche Schlöflein zu Berg samt allem Zubehör erworben, das also nur 9 Jahre lang Eigentum des Herrn v. Renz geblieben war.

Dieser hat mit dem Gut ein schlechtes Geschäft gemacht. Er mußte es für 10 000 fl. hergeben, wovon 4000 sofort erlegt, der Rest in längstens 1/2 Jahr bereinigt werden mußte gegen Verzinsung mit 4 v. H. Offenbar war er in Geldnot, sonst hätte er es wohl nicht so billig losgeschlagen, oder die Kriegszeit und vielleicht die gerade damals erfolgte Einderleibung in Bayern haben die Preise so stark gedrückt.

Als Georg von Stoll 1825 starb, verblieb der Besitz zunächst noch seiner Witwe Euphrosyne Luise geb. v. Heuß und als diese 1831 mit Tod abging, übernahm es am 1.

¹) Das 1,5 Kilometer östlich von Memmingen am Fuß der Terrasse gelegene Dorf hieß von jeher (wie heute noch im Volksmund) kurzweg [am] Berg (zum erstenmal erwähnt im 12. Jahrh. als Berge) und erst seit dem 16. Jahrh. erscheint zuweilen die nähere Bestimmung nach der Lage bei Memmingen, die schließlich amtlich wurde.

²) Da die Schlöfle Privatbesitz waren, sind Urkunden darüber nur spärlich erhalten. Die Besitzerfamilien haben später anscheinend keinen Wert darauf gelegt und so sind sie meist verloren gegangen.

³) Als Quellen dienten hierfür außer den Katastern und Liquidationsprotokollen vorwiegend Unold'sche Aufzeichnungen.

September ihr Sohn Joh. Friedrich von Stoll,⁴ ein Vetter des Mannes der 1916 † letzten Trägerin dieses Namens. Der aber erreichte nur ein Alter von 29 Jahren. Nach seinem Ableben übernahm es wieder am 3. 9. 1836 Konrad von Unold, der das bäuerliche Anwesen (Hs. Nr. 63) einige Tage darnach dem Johann Mangler und seiner Ehefrau Rosina käuflich überließ, dessen Nachkommen es heute noch innehaben und von denen es auch den Hausnamen (beim Mangler) trägt. Das Schloßle selbst (Nr. 63½) behielten die v. Unold bis 1874, da es die „Relikten“ um 4000 fl. an den Bauern Joh. Wasse r m a n n veräußerten. Von ihm erbten es seine Kinder Joh. Georg, Jakob, Martin und 4 Töchter am 22. 11. 1905. Der älteste, Joh. Georg, der in Hohenhofen ansässig war, übernahm es, verkaufte es aber am 11. 5. 1907 wieder für 6300 Mk. an Matthias Guggenberger und seine Frau Ursula. Auch weiterhin wechselten die Besitzer sehr rasch: am 29. 4. 1910 erstand es Christian Gräter von Memmingen, am 26. 5. 1911 Joh. Georg und Therese Rehm, am 31. 1. 1919 Irma Freifrau von Schilling, geb. v. Heuß-Wölff, aus München und am 17. 4. 1920 die Firma Holzindustrie G. m. b. H. (Schweizer) aus Duisburg. Durch die letzteren beiden gewann es wieder ein „herrschaftliches“ Aussehen und wurde mit einem schön angelegten Garten umgeben.

Wenn man auf der Mindelheimer Landstraße die Hochfläche erreicht hat, so kreuzt ein von links kommender Fahrweg, der sich nach rechts fortsetzt in Richtung auf ein recht wenig bäuerlich aussehendes Gebäude (Nr. 33½), das zu dem Zettlerhof Nr. 33 gehört. Dieser war von jeher schon ein ganzer Hof, von dem zwar seit alter Zeit eine Reihe Beständer — es waren zuerst Karrer und seit Anfang des 18. Jahrhunderts Zettler, woher der Hausname — aber keinen älteren Eigentümer festzustellen gelungen ist. Die Beständer hatten im 18. Jahrh. 47 Jauch. Ackerland und mußtten davon an ihre Grundherrschaft jährlich 2 Scheffel Korn, 10 Roggen, 11 Haber abliefern, außerdem 7 fl. Heugeld, 3 Fastnachtshennen, 6 Pfingsthühner, 200 Eier, 3 Wld. gehegelter Glachs dazu 2 fl. Wendenste. Also eine ziemlich hohe Gült, zu der noch 2 fl. „Gültkuppe“ kamen. Mit dieser hatte es folgende Bewandnis: Weil Berg kein Pfarrhaus besaß, wohnten die Parrer (bis 1925) in der Stadt und wurden zu den Gottesdiensten mit Gefährt abgeholt. Zu Tisch waren sie dann jeweils bei einem andern Bauern. Weil dies aber mit der Zeit zu allerlei Mißlichkeiten führte, löste man die Verpflichtung durch eine Abgabe (40 fl.) ab, von der auf einen Vollhof 2 fl. trafen. Der Zettlerhof-Inhaber bezog freilich noch 4 Klafter Brenn- und 1 Bauholz im Anschlag zu 17 fl. aus dem Ungerhauser Wald.

Ende des 18. Jahrh. war der Hof leibfällig an die Eitel-Friedrich-von-Lupin-Stiftung; der Erbschlag daraus betrug um 1800 die hohe Summe von 1000 fl.

Auf einem aus der Vergabung ausgenommenen Stück der Hofreite erbaute sich der Grundherr um 1720 in das Wiesland hinter dem Hof ein Sommerhaus und legte ein Gärtchen an, dessen Anpflanzung und Nukung samt darauf befindlichen Obstbäumen er sich ausschließlich vorbehielt mit dem Beifügen, daß keinerlei Vieh oder Geflügel darauf herumlaufen dürfe. Es ist ein schlichter Bau mit schmalem rechteckigem Grundriß und Doppelwalmdach und wird an den Längsseiten durch 3 Risen in 4 gleiche Teile gegliedert, von denen nur die beiden inneren Fenster haben. Unten war eine Stallung und oben außer einem kleinen Vorraum nur ein einziges, ziemlich geräumiges Zimmer mit einfacher Stuckdecke und einer Art Ofen, der durch eine große Bogenöffnung abgetrennt ist und einen recht behaglichen Nebenraum abgibt, von dem aus man einen sehr hübschen Blick auf Memmingen genießen kann. Und so diente das Lupinsche Schloßle denn auch neben seinem Hauptzweck zu intimen, gemütlichen Familienfeiern: z. B. wurde am 16. 8. 1783 Tobias von Heuß mit Jakobine von Halder aus Augsburg darin getraut (Unold, Geneal. Memm. 125).

⁴) Georg und Friedr. von Stoll besaßen auch das Straßbauernanwesen Nr. 61. Das quadratische östlich davon auf der Höhe mit dem Walmdach gehörte einst dem Ziegler nud ist verhältnismäßig neu (1848?).

Im Jahre 1802 übernahm das Sommerhaus der damalige Verwalter der genannten Stiftung, Johann von Lupin, und behielt es auch noch, als er später Appellationsgerichtsrat in Unsbach wurde. Am 29. 5. 1833 wurde es durch den Hofbesitzer Matthias Zettler zu einem Anschlag von 2000 fl. seinem Hofe wieder einverleibt. Es stand bis vor kurzem leer, seit 1924 dient es dem im Ruhestand lebenden Berger Oberlehrer Müller als Mietwohnung. — Klein wie das Haus selbst ist auch seine Geschichte.

Geht man vom Lupinschloßle durch den Zettlerhof und dann die Dorfstraße herab, so kommt man da, wo diese auszulaufen beginnt, an den Halbhof Nr. 27 zur rechten. Er gehört dem Guggenberger, „zum Schloßirg“ benannt. Er war vermutlich vor Zeiten auch ein Vollhof, der den Grund und Boden mit umfaßte, auf dem jetzt die Häuser Nr. 38, 40 und 41 stehen, die in das Grundstück von 37 einschneiden.

Vor etwa 120 Jahren hatte der Beständer des Hofes für seine 14 Jauch. Acker- und etwa ebensoviel Wiesenland seinem Grundherrn als Gült zu reichen 1 Scheffel Korn, 3 Roggen, 5 Haber, 1 fl. Gültkuppe, 11 fl. Heugeld, 2 Fastnachtshennen, 4 Pfingsthühner, 100 Ostereier, 2 Wld. Glachs. Als Erbschlag waren 400 fl. angesetzt. War ursprünglich der Eigentümer war, ist nirgends gelungen zu finden; wahrscheinlich das Unterhospital, an das bis weit ins 19. Jahrh. herein der Großzehent entrichtet werden mußte.

Zu Beginn des 18. Jahrhunderts nun trennte der Grundherr vermutlich ein Memminger Geschlecht der den Hof erworben hatte, davon einen großen Teil ab und erbaute sich darauf einen schönen Sommeritz, der mit einem großen Gras-, Baum- und Wurzgarten umgeben war. Und auf einem gegenüber südlich der Straße angestauten Platz erstand ein kleines Wohngebäude mit Stallung, Scheune, Wagenschopf, Bad- und Waschküche. Das Sommerhaus hat einen schlanken, nach Süden schauenden Giebel mit je 3 Fenstern im Erdgeschoß und ersten Stock und 5 Fenster an der Längsseite. Auf dem Dach sitzt eine ziemlich breite Gaube mit Schindengiebel, ähnlich etwa dem Memminger Geschlechteranzusthaus. Es ist die jetzt sog. Untere Wirtschaft. Wo der Garten war, sind nunmehr Wirtschaftsbänke, überschattet von großen Kastanienbäumen. Die Decken im Oberstock waren einst sehr schön stuckiert; leider aber ist der ganze Schmuck, als die Räume in einen Tanzsaal umgewandelt wurden, herausgeschlagen worden.

Es scheint, daß das Schloßle um 1800 gerade in der Zeit, da die Verwaltung des Unterhospitals in große Schwierigkeiten geraten war, wie so vieles andere, losgeschlagen wurde; denn in dieser Zeit ist es in der Hand des damaligen Großbankherrn und Güterhändlers von Memmingen Joh. Sigmund Mayr, gen. Schwanemayr. Ihm kaufte es am 11. 1. 1803 Melchior Egloff von Stoll für 1000 fl. ab samt den 5 Tagw. Ackerlands, die dazu gehörten und die er selbst bewirtschaftete, weshalb man ihn den „Bauernstoll“ hieß. Und darum auch Stoll'sches Schloßle. 1812 (15. 7.) erwarb er von der Finanzdirektion von Schwaben einen Acker dazu um 300 fl. und 1816 (29. 7.) von Christoph v. Hartlieb noch weitere Felder für 6000 fl. Nun war es ihm aber offenbar doch für eigene Bewirtschaftung zu umfangreich, sodaß er es wieder verpachtete.

1832 war der schon genannte Georg Huith Beständer des Hofes, daher der Name Schloßirg. Das Schloßle selbst verpachtete Melchior Egloff von Stoll 1852 bei seiner goldenen Hochzeit an seine 3 Töchter Sofie (von Wächter), Amalie (von Krafft) und Berta (von Hartlieb). Aus ihren Händen ging es 1870 für 5600 fl. an Joh. Martin Moß über, der in der Stallung gegenüber eine Brauerei einrichtete. Von ihm erstand es 1877 ein Memminger Bierbrauer Georg Thomas Röschner, der sich jedoch nicht lange darauf halten konnte und es daher 1882 an die Geschwister Geiger aus Memmingen verkaufte. Infolge Muttergutsvertrag fiel es am 13. 3. 1889 dem Tobias Geiger zu im Anschlag von 10 110 Mark. Dieser betrieb die nun sog.

⁵) Mich. Rutter hatte es samt dem Hof bis zu seinem Tod 1888. Seine Witwe Anna Maria übernahm es von den Erben mit um 3600 Mark und wohnte eine Zeitlang auch darin. 1904 übergab sie ihrem Sohn Georg.

Untere Wirtschaft bis 1908; denn am 21. 10. erwarb sie Jakob Rehflau für 15 200 Mark, während Geiger sich das Bräuhaus zur Wohnung umbaute (37½), in der er jetzt noch wohnt. Die Wirtschaft wurde am 13. 4. 1913 Eigentum des Kakenwirts Johann Dergle (für 20 500 Mark) und am 1. 8. 1918 der Brauereibesitzer zum Schiff Hugo und Karl Rittmayer. Der Hof Nr. 37 blieb dauernd abgetrennt und kam 1876 von Christian Huth an dessen Tochter Ursula und damit an deren Ehemann Johann Christian Wassermann, dessen Familie ihn heute noch inne hat.

Richtigstellung. Zu Anfang der Erzählung vom Unoldischen Schloßle soll es bei Joh. Daniel v. Unold statt Ururgroßvater heißen Ururgroßvaters.

Wir begeben uns nun auf der langen Dorfstraße nach Süden bis zum vorletzten Hof rechts, dem Haselhof Nr. 8, der seinen Namen von dem um 1650 darauf sitzenden Hans Hasel trägt. Vor diesem biegen wir rechts ab und gehen auf ein Giebelhaus zu, das sich wesentlich von den andern Bauernhäusern unterscheidet. Es ist auf der uns entgegengesetzten Giebelseite durch 5 Gesimse in Stockwerke geteilt und sieht mit der Breitseite gen Süden. Im N. und W. sind jetzt jüngere Anbauten mit Putzwerk. Es hat Hs. Nr. 7 (Hausname Nagler) und steht ganz einsam abseits der Dorfstraße mitten in einem Grasgarten. Der einst zu diesem Grundstück gehörige Hof steht vorne an der Straße, Nr. 6 „der Schloßbauer“. Vor 100 Jahren war auf dem jetzt freien Raum längs der Straße noch ein Söldanwesen Nr. 7a, „beim alten Schloßbauern“ genannt.

Trat man damals zwischen Nr. 6 und 7a durch das Tor in das Anwesen ein, so führte eine schöne Baumallee auf das sog. Wächter'sche Schloßle zu. Man mußte sich in einen herrschaftlichen Besitz versetzt fühlen, denn das Ganze war von einer Mauer umschlossen, die zwar jetzt durch eine dürftige Hecke ersetzt ist, deren Spuren man jedoch immer noch erkennen kann.

Beim Eintritt in den als Wohnraum dienenden östlichen Hausteil bemerkt man nichts Auffallendes. Umso mehr ist man überrascht bei Besichtigung des das Erdgeschoß und den Oberstock einnehmenden w. Wirtschaftsteils. Der Oberstock bildete einst 2 oder 3 Räume, von denen der westliche ein geräumiger Saal ungefähr in quadratischer Form gewesen sein muß. Er zeigt jetzt noch nach den 3 Außenseiten hin je 3 große, zugemauerte Rundbogenfenster von 2 Meter Höhe, 1,70 Meter Breite und 40 Zentimeter Tiefe im Lichten, so daß die Mauerleibungen schräg zulaufen und eine Art Nische entsteht. Es muß wohl etwas wie ein Festsaal gewesen sein, in dem auch größere Veranstaltungen abgehalten wurden. Die Anlage reicht schon nach der Bauart sicher noch in die Frührenaissancezeit zurück. Die östliche Hälfte des Oberstockes diente wohl reinen Wohnzwecken; die Fenster sind zwar auch sehr groß, aber nicht so regelmäßig angeordnet. Auch der obere Boden war noch ausgebaut und hat an der östl. und westl. Giebelseite je 2 kleinere Bogenfenster, jetzt teilweise zugemauert.

Der Erbauer des Schloßleins in seiner in der Hauptsache noch erhaltenen Form ist ein Memminger Bürgermeister, Hans Keller, der in der 2. Hälfte des 16. Jahrh. lebte. Dies erfahren wir aus Anlaß eines stark romanhaften Vorfalls. Die Hauptperson dabei ist eine Angehörige der Freiherrnfamilie vom Stein, die ursprünglich auf der bekannten Burg im Günztal saß und von der ein Sprößling Bernhard vom Stein vom Rechtenstein 1574 das nachträglich burgauische Lehenstloß in Jochenhausen den Herren von Roth abgekauft hatte. Eine Schwester der Brüder Andreas, Heinrich und Poppelin vom Stein, namens Elisabeth, hatte einen Johann Sixt von Scheinen von Scheinerberg, geseßen auf Moosbeuren, geheiratet. Diese Edlen von Scheinen stammen aus Schienen am Untersee n. von Konstanz und hatten 1505 das österreichische Lehen in Moosbeuren bei Ehingen erworben.

Einige Zeit nachdem ihr Gatte gestorben war, suchte sich die Frau Elisabeth von Scheinen einen stillen Witwenstuh. Sie wollte sich zurückziehen und gedachte, angeblich zusammen mit einer anderen adeligen Witwe, des Bürgermeisters Keller Besitztum in Berg zu kaufen. Darüber beriet der Stadtrat am 13. 3. 1592 und beschloß am 25. 4. die Genehmigung zum Verkauf zu erteilen, wenn es ohne Beeinträchtigung der städtischen Oberherrlichkeit ge-

schehe und die Käuferin sich in der Stadt Schirm und Schutz begeben als Besitzerin und dafür von Georgi 1593 an jährlich 6 fl. bezahle. Wollte sie den Besitz wieder veräußern, so müsse sie oder ihre Nachkommen ihn einem Bürger oder einem andern dem Rat genehmen Käufer überlassen.

So kam am 2. Mai der Kauf zu Stande. Er umfaßte die neu erbaute gemauerte Behausung samt Hoffstatt und Garten, nebst den Kronenflüssen und Fischgräben darin, auch alle Nebengebäude, alles ringsum mit einer Mauer auch thyll (= Gediele d. i. Bretterzaun) eingefangen, oberhalb an des Abts von Ottobeuren Güter (Nr. 8), unterhalb an die Jörgs von Frenburg (i. Nr. 5) und gegen die Stadt wärts an des Jung Moß stopfend, einschließlich 12 Jauch. Ackerland; weiter den dazu gehörigen Bauernhof (Nr. 6) mit 56½ Jauch. Acker, 15½ Tagw. Wiesen und 5 Tagw. Brühl am Hainbach, 4 Jauch. Wald in Sawanger Trakt. Der Preis war 5800 fl. Der Hof lieferte eine Gült von 11 Malter Roggen, 4 Haber, 3 fl. Heugeld, 100 Eier, 4 Hühner und 1 Fastnachtshuhn, sowie aus den Brühlen 2 Fuder Heu.

Es sollte sich bald zeigen, warum die edle Frau Elisabeth sich in die Einsamkeit hatte zurückziehen wollen. Schon nach 7 Monaten kam von ihm eine Anfrage mit dem Betrage, man habe etwas Verdächtiges von ihr gehört. Am 29. 12. berichtet der Memminger Rat zurück, es habe sich herausgestellt, daß Frau von Scheinen am 19. ein Kind geboren habe, welches gleich nach der Geburt verstorben sei. Sie habe es auch eingestanden, zeige Reue und bitte um Gnade. Es sei eine Wache in ihr Haus gelegt und dafür gesorgt worden, daß ihre adelige Freundschaft benachteiligt werde; den es wäre am besten, wenn sie zur Verhütung größerer Schande von dieser in Verwahrung genommen würde.

In dem Verhör vom 31. Dez. erklärt die Missetäterin, der Vater des Kindes sei ein Marg Thoma von Dirrkastel, der sei vor etwa einem Jahre an das Türlein ihrer Behausung gekommen und habe angeläutet. Sie sei allein gewesen und habe gemeint, es sei jemand von ihrem Gefinde draußen. Der aber sei gleich hereingekommen und weil er „eine ansehnliche Person und ein feiner Kerl“ gewesen und das Ansehen eines Edelmanns gehabt, habe sie mit ihm geplaudert und sich leider mit ihm eingelassen. Er sei später noch öfter gekommen. Er habe nie davon gesprochen, wo er seinen Wohnsitz habe. Er sei ungefähr 40 Jahre alt. Nach seinen Reden halte sie ihn für einen Kriegermann. Sie wolle sich gern strafen lassen, denn es tue ihr sehr leid. Das Kind habe sie durch eine Magd nach Dietmannsried geschickt; es sei auf den Namen seines Vaters getauft und einem Beden Hans Bed auf ein Jahr verdingt, wo es gut verlorget sei. Trotz wiederholten Vorhalts, man wisse, daß sie es noch mit einem gehabt, blieb sie bei ihrer Aussage.

Bald aber schlug der Sünderin doch das Gewissen und so wandte sie sich an Neujahr 1594 an den Memminger Stadtschreiber mit der demütigen Bitte, ihr doch, weil sie leider gefehlt, behilflich zu sein; sie wollte sich gern einer Strafe ergeben, diemeil alle Menschen sündigten. Der Rat möge ihr gnädig sein, weil ihre Verwandten und sonderlich ihr Bruder wider sie toben und wüten und sie begehren, da sie ihr am Kammergericht zu Spener gewonnenes Recht gegen sie erhalten habe. Man möge auch auf keine andere Person einen Verdacht richten. Sie habe dem Kind nicht, wie man sage, etwas zutügen wollen.

Die Brüder Poppelin und Oberst Heinrich vom Stein erfuhren natürlich bald, was vorgegangen und ließen durch ihren Verwalter Leo Weißland dem Rat einstweilen ihre Dankbarkeit kundgeben für sein Vorgehen. Sie beabsichtigten die Schwester gegen einen Revers abholen zu lassen: man möge sie gut verwahren, damit sie nicht ausreife. Die sie aber klagte ihre Brüder an, sie schuldeten ihr noch ihr Heirat- und Erbgut. Hätten sie ihr das gegeben, so hätte sie wieder heiraten können.

Der Rat fällt am 12. 1. 1595 sein Urteil: Sie sollte 200 Kronen Strafe bezahlen einschließlich der Bewachungskosten. Der Spruch wurde dem Andreas v. Stein und dem Ulmer Stadtmann angezeigt. Daraufhin wollte Andreas mit einigen vertrauten Leuten sich der Schwester bemächtigen, wozu ihm der Rat seine Förderung angeheißt lassen sollte. Ihr Ersuchen glaubten sie verstärken zu können.

nen durch einen Hinweis auf einen Memminger Bürger, den „Ehrendieb“ Philipp Löhinger einst Vogt in Grugheim (bei Ehingen), der schon früher mit ihr in nahen Beziehungen gestanden und auch diesmal ihr Verführer sei.

Darauf setzte der Rat den Löhinger gefangen. Der bekannte seine strafwürdige Tat und bat nur, man möge ihm als einem armen Bürger wie andern befehlenden Sündern, auch um seines Weibes und unmündigen Kindes willen Gnade erzeigen. Es sage ja auch die göttliche Schrift, daß im Himmel mehr Freude herrsche über einen Sünder, der Buße tue, als über 99 Gerechte. Man möge die Frau ja nicht ihren Brüdern ausliefern; denn die würden sie in schweres Gefängnis stecken, dessen sie selbst würdiger wären. Ihm selbst möge man eine väterliche Strafe nach seinem Vermögen auferlegen. Den Hausrat der Frau solle man ja nicht den Brüdern ausfolgen lassen, bis ihre Schulden an die Frau von Rippenburg, den Erbarchischen Vogt Bockenthaler und etliche Handwerksleute und ihn beglichen seien. Sie besäße noch 2400 fl. von ihrem Mann, 400 fl. Morgengabe, 150 fl. Widerlegung und habe jährlich 200 fl. ihr vom Kammergericht zuerkannten Unterhalt.

Selbstbewußt aber schrieben die Brüder vom Stein am 24. Jan. an den Rat: Wir erwarten, daß Ihr den Löhinger nach des Kaisers Karl V. Halsgerichtsordnung an Leib und Leben bestraft. Er hat lange gelehrt und war sein Leben lang ein böser, leichtfertiger, versolner und verzauberischer Vogel. Selbst wenn es also in Eurer Stadt nicht Brauch sein sollte ihn seiner Tat wegen hinzurichten, so müßte es deswegen geschehen. Es muß mit ihm ein Exempel statuiert werden und wir hoffen, daß Ihr strenge Richter sein werdet, damit er niemand mehr schaden kann.

Es macht fast den Eindruck, als wäre es den Brüdern mehr um den Besitz der Schwester zu tun gewesen; denn sie erkundigten sich wiederholt nach ihren Kostbarkeiten, wie Ketten, Kleinodien, Silbersachen, von denen freilich gar manches offenbar verkauft oder verpfändet worden war. So wird nach einem von einem Juden angeblich auf 10 000 fl. geschätzten Stein gefahndet; der habe ihn dem Augsburger Fesemayer gezeigt, der gesagt habe es sei gar kein Diamant sondern nur Kristall; als Diamant wäre er 100 000 fl. wert. Aber sein Verbleiben war unbekannt.

Löhinger dauerte seine Untersuchungshaft zu lange. Mitte Februar klagt er, man möge ihn doch freilassen, sonst gehe er seines Dienstes verlustig. „Wenn auch die v. Stein mich für gering achten, so sind sie doch nicht besser als ich, dessen Vater vom Kaiser Ferdinand gefreit und geadelt worden ist. Nun bin ich ein armer Kerl, aber es zieht mancher mit 3, 4 Pferden umher, wenn er seine Schulden bezahlen sollte, hätte er vielleicht weniger als ich. Und Adam und Eva sind doch unser beider erster Vater und Mutter; denn wie das Sprichwort sagt: Da Adam haßt und Eva spannt — Wer war zur selben Zeit ein Edelmann? Sie haben keinen Grund sich so gegen mich ins Zeug zu legen. Scheuchen sie sich doch sonst nicht selbst vergleichen zu tun und sagen: Trug, wer will mirs wehren? Denn es heißt: Gewalt geht für Recht — des beklag ich mich armer Knecht.“

Endlich wurde Löhinger entlassen. Welche Strafe er bekommen hat, ist nirgends zu erfahren. Augenscheinlich ging es mit einer Geldstrafe ab; denn er schreibt am 2. 5. an den Rat, man möge sein Haus verkaufen, seinen Hausrat, besonders seine Bücher und Schriften ihm wieder ausändigen. Mit dem Hausverkauf wollte sich der Rat allerdings nicht beladen und antwortete ihm, das solle er nur selbst besorgen.

Eine Anzahl Gläubiger der Frau von Scheinen, denen sie eine Art Hypothek auf das Gut in Berg ausgestellt hatte, machte ihre teilweise recht zweifelhaften Ansprüche geltend, besonders als sich die Nachricht verbreitete, daß beabsichtigt sei das Gut zu verkaufen. Sie wollten haben, der Rat sollte denen v. Stein die Kaufsumme sperren, bis sie befriedigt seien.

Der tat es aber nicht, sondern ließ den Verkauf zu. Und so kauften im Juni der Ratsherr Hans Koch das ganze Gut um 4500 fl. und übergab den Kaufschilling, „damit man ihm keine Saumsal nachsagen könne“, versiegelt zu Händen des Rates. Und als die Herren vom Stein einen Boten sandten, der das Geld holen sollte, wurde diesem

der Bescheid, zuvor müßte die Schuldenfrage erledigt werden. Dies geschah denn auch wenigstens teilweise. Nur von dem Erbarcher Vogt Bockenthaler wird 1595 noch berichtet, daß er sich wegen seiner 1000 fl. beim kaiserlichen Kammergericht in Speyer ein Exekutorial-Mandat auf das Gut habe geben lassen und daß der Rat dem Kammergerichtsadvokaten Engelhard Vollmacht zu seiner Vertretung erteilt habe.

Damit schließen die Akten.⁹⁾ Die Frau von Scheinen verschwindet völlig in der Versenkung.

Nach dem Erbauer Hans Keller und der Frau von Scheinen wird also die Familie Koch Eigentümerin von Schloß und Gut. Hans Koch starb 1606. Im Jahre 1625 erscheint ein Kaspar und darnach ein Jakob Koch, beide Memminger Ratsherrn, als Inhaber. Nach des letzteren Tod befiel beides noch eine Zeit lang seine Witwe. Deren Tochter Alara hatte 1649 den Handels- und Ratsherrn, späteren Bürgermeister Gabriel Wächter geheiratet und dieser übernahm es 1666 von seiner Schwiegermutter um den Preis von 3750 fl. Da aber G. Wächters 3 Söhne sehr jung starben, wurde es wieder verkauft und zwar 1694 an des Lic. iur. Jak. Jenisch Witwe Katharina, geb. Seutter um den Betrag von 4500 fl. Die Mutter dieses Jenisch war eine Tochter (Anna Elisabeth) des Kaspar Koch gewesen, sodaß es also wenigstens in der Verwandtschaft blieb. Frau Jenisch setzte auf den Hof den Michael Karrer als Beständer. Ihr Sohn Johann Anton ward Erbe des Besitzums und befiel es bis 1724. Warum er es am 31. 5. dieses Jahres veräußerte, kann ich nicht erkennen; vielleicht waren auch hier verwandtschaftliche Verhältnisse die Ursache, vielleicht hatte die Familie Jenisch damals teilweise wenigstens vorgezogen zu verschwinden, nachdem kurz zuvor eines ihrer Mitglieder, weil es mit seiner Anlage-Rechnung um 2000 fl. „dahinten geblieben“, auf ewige Zeiten aus der Stadt verwiesen worden war.

Der Käufer David Wächter war ein Neffe des Gabriel. Es erschien ihm erstrebenswert das schon einmal in Händen der Familie gewesene Schloß und Hofgut für die Wächter wiederzugewinnen. Er machte aus dem Hof 1726 deren zwei: einen ganzen und einen Drittels Hof, dem er 21 Jauch. vom andern zuwandte, wodurch er ein kleiner Großgrundbesitzer ward, sodaß er dann tatsächlich 1727 in den Adelsstand erhoben wurde. Er hat in der Folge, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, noch viel Geld zur Verbesserung hineinstecken müssen. Beständer des Bollhofs war der junge Matthäus Karrer als Nachfolger seines gleichnamigen Vaters seit 12. 2. 1724. Er gütete 9 Malter Roggen, 40 Viertel Fesen, 76 B. Haber usw. für dieses sogen. „Karrerische Hofgut“ (StA. 327, 6).

⁹⁾ Stadt-Arch. 50, 16.

Der Kaufbrief ist erhalten (StA. 322, 6). Darnach gibt J. A. Jenisch an Stadtkammern David Wächter sein Schloß und Gut, nämlich Behausung, Hofstatt und Garten samt den Bronnenflüssen und Fischgruben darin, einen gemauerten Stadel mit einer Bewohnung, auch Nebenhäuslein, Stallung, Heuhaus an einander, so mit einer Mauer eingefangen ist, auch ein davor herausliegendes Gärtlein und an dem großen Garten 1 Jauchert Boden mit Gartenrecht; sie stoßen gegen Aufgang teils an die Straße, teils an Bürgermeister Joh. Sigmund v. Hartliebs Hof, den Johannes Hasel baut, gegen Mittag an Georg Osten zu Berg Bestandsacker, gegen Abend an das junge Moos und gegen Mitternacht an den Garten zum Hof gehörig, den Michael Karrer baut. Weiter den Hof und das Gut, so jetzt Mich. Karrer baut, nämlich Haus, Stadel an einander, Speicher, Schopf und Backstube mit 72⁵/₁₆ Jauch. Feldern in allen 3 Eichen, 2¹/₄ Tagw. 630 Schr. Garten, 158³/₈ Tagw. Mähder. Dazu und zu Hans Jakob Guggenbergers Altamanns Bestands Hof 23³/₈ Jauch. Holz, wovon jedes 11⁵/₁₆ Jauch. trifft mit Grund und Boden in Hawanger Holz, vor Jahren Berger Dreibaurenholz genannt, aber am 26. 9. 1719 aufgemessen und verteilt. Davon geht eine Gült von jährl. 10 Malter Roggen, 4 Malter Haber, 5 Viertel Fesen, 2 fl. Heugeld, 1 fl. Dienstgeld oder 3 Dienste mit der Mehnin, 1 Hohenne, 6 Hühner, 150 Eier und 3 Pfund gebackelter Flachs.

David von Wächter starb 1732 und durch den Teilungsvertrag vom 9. 5. über seine Hinterlassenschaft fiel das Schloßanwesen innerhalb der Mauer sowie das südlich davon gelegene Grundstück samt dem ganzen und dem Drittelhof seiner Witwe Maria Ursula geb. Grimmel zu in dem bescheidenen Anschlag von 5100 fl. Diese vererbte den Besitz auf ihre Kinder; doch ist nicht sicher zu erkennen, in welcher Weise. Einen Anteil bekam Maria Ursula, die mit Matth. Konrad von Hartlieb verheiratet war; einen andern Anna Maria, verheiratet an Joh. Friedr. v. Stoll (Hofgut angeschlagen zu 2600 fl.). Einen dritten erhielt der (1710 geb.) spätere Bürgermeister David von Wächter. Dessen Anteil fiel nach seinem Tode 1778 an zwei seiner Söhne, den Stadtrichter Dr. Tobias von Wächter und dessen um 14 Jahre jüngeren Bruder, den Kaufmann Ulrich Benedikt im Schätzungswerte von 3352 fl., wobei der Drittelhof des Beständers Michel und darnach seines Sohnes Johannes Karrer mit 1054 fl. angelegt war. Das Schloß mit Garten scheint zur Verfügung der ganzen Familie geblieben zu sein; denn es wurde als keinen besonderen Ertrag liefernd nicht mit berechnet.

Von den Brüdern hatte nur Dr. Tobias Nachkommenschaft. Und so wurde nach seinem Ableben seine Frau Katharina geb. von Küner mit ihren 2 jüngeren Söhnen Karl August und Friedrich Hofbesitzerin, während die älteren Tobias und Joh. Jakob, die beide Handesherrn u. Bürgermeister waren, Schloßbesitzer wurden. Die letzten Wächterschen Schloßbesitzer Das Schloßle („das untere Schloß“ genannt) mit Hof, Grasgarten und Weizerlein, dazu 3 Aeder am Galgenberg, an der Beninger Halde und der Lindenader, ward in den 30er Jahren (1832?) an den Söldner Elias Guggenberger um 1500 fl. verkauft, der Schloßbauernhof, der 1 Scheffel Weizen, 3 Roggen, 4 Haber u. a. kleinere Ertragnisse abgeworfen hatte, blieb zunächst in den Händen der verwitweten Barbara Honold, die ihn ihrem neuen Gatten mit in die Ehe brachte, und wurde von ihnen dann käuflich übernommen. Das Schloßle nebst Zubehör erbte 1867 Johann Georg Guggenberger von seinem Vater. Dieser behielt es nur 12 Jahre. Am 9. 4. 1879 erstand es von ihm der Bauer Michael Zeller von Beninger Einöde für 8571 Mk. Michael übergab es am 22. 2. 1911 an seinen Sohn Friedrich Wilhelm um 9000 Mark. Der aber ist aus dem Weltkrieg nicht mehr heimgekehrt und seitdem bewirtschaftet das Gutchen seine Witwe Tabea mit ihrem Sohn.

Damit endet die Geschichte des Wächterschloßles: Mit Keller fings an, mit Zeller hörts auf.

Die Ruine Marstetten

Ein Gedenkblatt zum Bauernkrieg
von L. Mayr, (Steinbach).

Der Bauernkrieg ist mit den heurigen allzuvielen Kalender- und Zeitungsartikeln nicht abgetan. So viel Schreiber, so vielerlei Meinungen über Ursache und Wirkung dieser Hungerrevolution. Der Most ist also noch nicht klar. Wir wollen deshalb bloß „ein Blatt“ aus der Geschichte dieser Zeit vornehmen und daran anderweitige Betrachtungen knüpfen. Die nahen Ruinen von Marstetten sind es, die wir besuchen wollen, ein liebliches Fleckchen Erde, wo sich gar wunderbar träumen läßt unterm Buchendach. Hier hat am 1./2. April 1525 der Bauernkrieg seine Karte abgegeben, indem die truchsessisch-waldburgischen Bauern von Nischstetten, Hauert, Seibranz, Ellwangen und Dietmanns diese Burg des Freiherrn Johann von Königsegg mit Gewalt einnahmen „und Silbergeschirr, Bargeld, Kleider, Korn, Wein, Bettgewand, Kleinodien, Leinwand, Flachs, Hanf, Büchsen, Pulver, Harnisch, Waffen, Eisen, Fleisch, Schmalz, Salz, Zugemüse, Rost, Vieh, Schwein, Heu und Stroh, auch einen merkwürdigen Hausrat, Mehrgewand, Meß- und Gebetbücher und andere fahrende Habe mitgenommen, die Einbau, Zimmer und Gemach beschädigt, zertrümmten, zerbrochen und zergangen und das alles unnütz gemacht und ihm (dem Königsegg) dadurch einen Schaden von mehr als 5000 fl. zugefügt haben.“ So klagt er selbst S. 771 des Bandes 2 b der Waldburgischen Hausgeschichte. Diese Begebenheit hat Pfarrer Zeile mit viel Phantasie

zu einer Novelle ausgearbeitet, „Der rote Hahn auf Burg Marstetten“ (Kösel-Kempten) und der „Allgäuer Volksfreund“ (Leutkirch) hat sich 1923 „Das Heer von Teufeln, das die Hölle ausgespien“ sich zu eigen gemacht. Wir wollen nicht rechten. Aber der Schaden, den die Witterung an der allem Anscheine nach gar sehr gealterten und wohl auch vernachlässigten Burg anrichtete, war jedenfalls größer, als der, den der Brand der Bauern getan. Die Burg war darum wohl auch nur mit 4 Knechten besetzt gewesen. Wilhelm der Ältere von Waldburg vermittelte zwischen den Untertanen des Truchsessens Jakob und dem Johannes von Königsegg-Wulendorf 1535 wegen der Plünderung Marstettens, das man anscheinend seinem Zustand überließ (II a 267). Wilhelm der Jüngere kaufte dann 1564 die Herrschaft Marstetten für seinen unmündigen Wolfegger Vetter (II a 348). Am 18. Nov. 1565 gab Abt Georg von Kempten seine lehensherrliche Zustimmung, worauf dann am 27. Juli 1566 der Kauf zwischen den Vormündern der Kinder des verstorbenen Erbtruchsessens Georg und dem Johann Jakob von Königsegg um 100 000 fl. verbrieft wurde über: Schloß, Burg und Herrschaft Marstatten samt den Dörfern, Weilern, Höfen, Huben und Sölden mit hoher und niedriger Obrigkeit, Strafen, Freveln, Bußen, Zwingen, Geboten und Verboten, mit Leuten, Gütern und Häusern, mit Brücken, Zöllen, Mauten, Mühlen, Mühlfstätten, desgl. Kirchenakz zu Altrach und Moosbrugghausen. Für den Zoll waren maßgebend eine Urkunde Ferdinands vom 1. Juli 1559 und eine von Max vom 13. April 1566, worin dem Johann Jakob von Königsegg der Zoll in der Herrschaft Marstetten als Zugehör dieser Herrschaft, nämlich alle Zölle der Iller oben bei Kempten vom unteren Pfahl der Brücke bis Kellmünz an den oberen Pfahl der Brücke von Kaufmannsgütern, so über die Brücken bei Altrach und Egelsee fahren, reiten, ziehen, brauchen und wandeln. Wer über die Brücke geht, zahlt 1 H., wer reitet oder fährt von jedem Ros 1 S., von 1 Salzscherbe 1 H., von 1 Ztr. Guter 4 H., von 1 Pfund Eisen 16 H., von 3 mageren Schweinen 3 H., von 1 Heringstonne 6 H., von 100 Sichel 4 H., von 100 Sensen 12 H., von einem Mühlstein 24 H., von 1 Grabstein 8 H., von 1 Schleifstein 4 H. Es war auch ein Zoll für leere und geladene Fässer auf der Iller angelegt. Niemand durfte eine Furt passieren. Die Herrschaft erstreckte sich auch über die Iller, Gerthofen, Illerfeld und mehrere Einödhöfe bis unter Mooshausen. Am 26. Januar 1572 empfing Jakob von Waldburg für sich und seine Brüder den Blutbann in der Herrschaft Marstetten. Die Marstetten zugeteilten 2 Mann zu Pferd und 6 Mann zu Fuß sollten zwischen Marstetten und Wulendorf wie auch Reichs- und Kreisanlagen geteilt werden, d. h. von der Herrschaft Marstetten mußten bei Aushebung von Kriegsvolk künftig nur mehr 1 bzw. 3 Mann gestellt werden. Das ist doch ein Beweis, daß die „Feste“ darniederlag. Auf Betreiben des Kemptener Lehensherrn sollte zwar die Burg im 17. Jahrhundert durch Graf Wunibald von Zeil-Wurzach wieder aufgebaut werden. Der Bau soll auch bereits bis zum 1. Stockwerk gediehen, dann aber mit Genehmigung des Lehensherrn eingestellt und dafür das Schloß in Wurzach gebaut worden sein.

Wie bekannt, schließt Baumann aus der Größe dieser Ruinen auf ein mächtiges Grafenhaus und A. Bucher-Tannheim macht sich diese Ansicht im angezogenen Artikel „Geschichte der Burg und Grafschaft Marstetten“ zu eigen. Wer saß nun wirklich auf der Burg? Denn daß es ein Dienstmannengeschlecht und ein Grafengeschlecht gleichen Namens aber nicht gleicher Abstammung gegeben haben muß, dürfte unsern Lesern sicher sein. Sie wissen auch, daß auf einem Marstetten 1270 eine gräfliche Handlung stattfand, was nicht an der Iller sein konnte. So ist 1281 die erste Nennung dieser Burg, da Kaiser Rudolf dieselbe Kempten zum Geschenk macht, d. h. der Kaiser verzichtet auf das Reichslehen und überträgt die Lehenshaft an Kempten, welches von da an immer als Lehensherr über Marstetten auftritt. Dieser Vorgang ist ein Beweis, daß Marstetten als Ort älter ist, als Marstetten die Burg. Denn Kempten war schon Lehensherr in der Gegend seit 838, wo Abt Totto in der bekannten Tauschhandlung vom Grafen Waning Altrach erwarb. Hier ist Marstetten nicht genannt; denn wohl wurde es jetzt erst eine Kemptenische

Marktstätte. Wäre es, wie ohne Grund gesagt wurde, ein Hauptstift des Grafen gewesen, so wäre es doch wohl auch genannt worden. Aber es hat damals so wenig bestanden wie Kronburg u. a. Es ist unleugbare Tatsache, daß unsere meisten Burgen in zwei Perioden entstanden sind: zur Zeit der besonders auch in Schwaben wild geführten Kämpfe der Investiturzeit 1073—1123 oder zur Zeit des Interregnums „der kaiserlosen schrecklichen Zeit“ 1254—73. Und einer dieser Bauzeiten entstammt auch unser Marktstetten. Wir entscheiden uns für die erstere, weil wir Leute haben, die die Burg bevölkern konnten.

Nun erhebt sich aber die Kardinalfrage: Welche der vielen Marktstetter sind Dienstmannen, welche Grafen? Die Frage ist so einfach nicht zu entscheiden, da die unterschiedlichen Titel in den vielfach wohl nur nachgeahmten (gefälschten, erfälschten) Urkunden meist mangeln. Baumann berichtet II 258 ohne „Quellenangabe“, daß 1077 die Marktstetter Anhänger des Gegenkönigs, Schwabenherzogs Rudolf, also der päpstlichen Partei gewesen seien. Da sie mitten unter Grafen stehen, werden wir diese wohl vorerst dem Grafen Hause zuweisen müssen. Da auch Stift Kempten, die Kirchberger, Bregenzer und Welfen zur Gregorianerpartei standen, so könnten freilich ebenso gut unsere in Frage stehenden Marktstetter gemeint sein. Auf alle Fälle ist das Jahr 1077 die erste Nennung eines dieser beiden Geschlechter. Und da gerade diese Zeit eine greuliche Verwüstung unseres westlichen Schwabens durch König Heinrich IV. und seinem Anhang, das Stift St. Gallen, den Bischof von Konstanz, Grafen Otto von Buchhorn, den Bischof von Augsburg, brachte, so ließe sich die Erbauung einer Burg, ebensowohl an der kemptischen Ecke, Marktstätte, wohl verstehen.

Ein zweites Mal ist ein Marktstetter 1086 genannt. Ein Adelgöz ist auf der Synode in Konstanz und den capitanei, also unter den „Besseren“, Nobiles, die keine Grafen sind (Mon. Germ. XV 1011). Damit ist er auch über unsere Dienstmannensippe gestellt. Zu allem Ueberflusse weist der Vorname auf verwandtschaftliche Beziehungen zum Hause Schwaben, den mächtigen Vögten der Augsburger Kirche und er scheidet aus der Reihe unserer Marktstetter. Ein nach dem Leutkircher Volksfreund im Jahre 1095 bezeugender Graf Berthold stellt sich schon durch den comes-Titel außerhalb unseres Geschlechts. Uebrigens kennt ihn nur Eggmann, nennt ihn Maurstette, hängt ihn damit jenen ungeschichtlichen Grafen von Maurstätten an die Rodschöke, die im berühmten Moringer gipfeln und ist darum für uns abgetan.

Anders ist es mit jenem Rupert von Marktstetten, der um 1125 im Chronikon von Otthebeuren tritt und Anlaß gegeben hat zu einer Theorie des Hauses Marktstetten, die wir aufs schärfste bekämpfen müssen. Sein Vorname ließ in Baumann (I. 495) den Gedanken an eine Abwanderung vom Hause Konstanz aufblitzen, was auch das Augsburger Bistumswerk (VI, 150) annahm. Darnach wäre Rupert vermutlich ein Sohn Reginhards, des Bruders des Grafen Gottfried von Kronsberg. „Ohne Zweifel“ habe er unsere Burg an der Iller durch eine Hand einer marktstettischen Erbtöchter (eines Grafenhauses) erworben und so die 2. Sticht der Grafen von Marktstetten gegründet. Nun weist aber keine einzige Spur, nicht das geringste Anzeichen darauf hin, daß hier je einmal Grafen gesessen wären. Wir möchten also Rupert von Marktstetten, den wir von den Kronsbergern abzuleiten keine Ursache haben, als einfachen Burgmannen auf unserem Marktstetten sehen, wie er auch tatsächlich ohne gräflichen Titel im Buch steht.

Ebenso ungeschminkt und ungeschmückt zeugt um 1150 bei einer Schenkung an St. Ulrich und Aita ein Konrad von Marktstetten (Mon. boic. XXII. 97), der schließlich als Sohn jenes Ruprecht in Frage käme. Er rückt unserer Gegend näher durch eine Schenkung an das Kloster Petershausen, das durch den Bischof Gebhard von Konstanz gegründet ist, der als Bregenzer daselbst auch mit Gütern in unserer Gegend begabt hat. Konrad stirbt an einem 16. Mai nach dem Nekrolog dieses Klosters (S. 670 des von Baumann herausgegeb. Bds. d. Mon. Germ.), wobei eben diese Schenkung eines Prädicts in Rieden der Tatsache beigelegt ist.

Und nun kommen zwei Gottfried, mit welchen, als einem betrachtet, das Hauptgeschick der Kronsberger Abstammungs-Theorie aufführt. In einer Urkunde von 1182 (Württ. Urkb. II, 421), die einen etwas verwirrten Eindruck macht, also wohl eine Ersagurkunde darstellt und ist, schenkt Markgraf Heinrich von Kronsberg Güter in Altlingen an Otthebeuren und erlaubt auch seinen Ministerialen solche Schenkungen. Dabei spricht er von Berthold von Weihenhorn als cognati nostri, unserm Neffen mütterlicherseits. Nun fügt es sich glücklich, daß bald darnach, um 1200, ein Graf Gottfried von Marktstetten sich von Geburt als Ursiner bezeichnet (Lünig III. 3319, Bist. Augsburg VI. 168). Es steht nämlich das Aussterben der Kronsberger bevor, die auch die reichtragende Vogtei über Otthebeuren hatten. Da konnte es gut sein, sich als Verwandter in empfehlende Erinnerung zu bringen. Wäre Gottfried ein Kronsberger, so wäre die Erblage von kurzer Hand eingetreten und jene Empfehlung nicht nötig gewesen. Also kann sich die Berufung auf seine Ursinerschaft nur auf die mütterliche Seite beziehen. Jener Cognat und dieser „Ursiner“ haben zu Müttern (oder zur Mutter?) Kronsbergerinnen. Ihre Verwandtschaft unter sich auszusechten soll auf einem andern Blatt geschehen. Hier sei nur die Tatsache und der Grafentitel dieses Gottfried festgehalten. Denn kurz vorher (1195) unterzeichnet ein dominus Godefridus de Marktstetten in Ravensburg, da Herzog Konrad von Schwaben das Kloster Salem beschenkt (Württ. Urkb. II. 310). Es ist dies wohl derselbe, der in obenerwähnter, späterzeugter Urkunde von 1182 nach den Ministerialen (!) unter den Nobiles steht. Baumann nimmt beide Gottfried, den Herrn und den Grafen, als einen und wundert sich nicht einmal, daß er zum Cognaten, wo doch beide Ursiner sein mußten, in gar keine Berührung, nicht einmal zum Marktgrafen selbst, gesetzt wird. Baumann bringt es sogar noch fertig 1172 einen Gottfried, Burgmannen v. Zeil, mit dem Grafenhaussprößling in eins zu setzen. Das ist unstatthaft. Dieser Gottfried von 1182 und 1195 ist ein Burgmann von unserem Marktstetten und hat mit dem Grafen Gottfried nichts als den Namen gleich. Das läßt sich aus den Urkunden unschwer herauslesen.

Hiermit ist unsere Kenntnis von den Burginhabern Marktstettens erschöpft. Sie ist recht mager und unsicher. Es lag uns aber auch in erster Linie daran, das Grafenhaus von ungeschichtlich eingegliederten Personen zu säubern und unserem Marktstetten die Rolle zuzuwenden, die ihm gebührt, die Baumann durch Zusammenwerfen von Persönlichkeiten völlig verrückt hat.

In der Geschichte der Herrschaft Eisenburg ist S. 22 eine Memminger Urkunde von 1267 abgebildet, aus welcher als Zeuge ein Ritter Wapitor von Marktstetten ersichtlich ist. Er könnte auch wohl auf unserer Burg gesessen sein, vielleicht der letzte seines noch sehr dunklen Geschlechts. Da nach ihm das bisherige Reichslehen an Kempten gelangt (1281), das schon die Gegend seit 838 besaß (bezw. als Lehnsherr darüber waltete) nicht aber die Burg, welche sich als Reichslehen kundgibt, kann an ein Aussterben des Burgmannengeschlechts wohl gedacht werden.

Nicht zu verwechseln mit diesen Dienstmannen sind jene kemptischen von Maurstätten bei Kaufbeuren, so ein Hildebrand von 1285, ein Ludwig von 1288 usw. (s. Bistum Augsburg VI 511). Diesem Hause entstammt sicherlich auch eine zur Sage gewordene Atila von Marktstetten v. 919, an deren Namen sich die erste Nennung Legau knüpft, insofern ihr Vogt Heinrich von Legau genannt wird (Bistum Augsburg III 33, IV 371, VII 436). Dies nur der Vollständigkeit halber.

Und nun müssen wir zuguterlet noch den Namen unserer Burg vornehmen. Wie wir oben sahen, würde die Marktstätte kemptischen Gepräges wohl passen. Aber es gibt böse Menschen, die bekanntlich keine Lieber haben, welche mit dieser natürlichen Sachlage nicht zufrieden sind. Eggmann sah lieber ein Marktstätten, die Beschreibung des Königreichs Württemberg (1907) führt den Namen auf „Moro“ als Personennamen oder auf mark Mähre (also ähnlich wie „Stuttgart“) zurück. Der Gewährsmann

des Leutkircher Volksfreunds aber bekämpft Baumanns „Marktstetten“ grimmig mit den Worten: Wenn dies richtig wäre, müßte diese Form auch einmal historisch überliefert sein (wir lieferten sie in diesen Blättern 1922 S. 9, allerdings ohne diesen späten Zeugen als Beweismittel anzurufen!), was aber gar nie der Fall sei. Auch sei das „f“ in dem Wort so stammhaft, daß es ganz und gar gegen die Gesetze der Lautauslassung verstoßen würde, wenn es verschwunden wäre. „Der Name Marktstetten kommt von Mursstetten . . . mit einer kleinen Lautauslassung, wie dies noch bei einer anderen Burg Mursstetten, östlich von der Wertach . . . der Fall war.“

Soweit unser Gewährsmann. Den Unfug, das Dorf Mauerstetten bei Kaufbeuren immer wieder in die Geschichte der Marktstetten hereinzuzerren, habe nmir 1922 genugsam gerügt. Röstlich aber ist die Geschichte mit dem Buchstaben „f“, dessen Auslassung gegen Gesetze verstößt, die in Marthal, Marbach, Marburg, vielleicht auch Marktstetten nicht gelten? Dagegen ist die Auslassung eines Lautes in einem ähnlichen Wort nur eine Kleinigkeit! Ueber solche Wissenschaft ziehen wir lieber einen Trauerflor. — Es kann wohl selten ein Ortsname zweifellos historisch erklärt werden. Meistens sind 2 Möglichkeiten, aber auch mehr, vorhanden. In unserm Fall Moro und Markt. Wir entscheiden uns mit Dr. Baumann, Dr. Miedel u. a. für letzteres, weil im 9. Jahrhundert wohl Nitrad und die Güter dabei genannt sind, nicht aber die Stätte des Moro. Wir nehmen an, daß diese Stätte 838 zur Grenzmark Remptens wurde. Bis dann der Investiturstampf eine Burg darauf setzte, hatte die Nitrad Zeit genug, das „f“ trotz aller „Gesetze der Lautauslassung“ wegzuschwemmen, wie andere Bäche auch anderwärts taten.

Memminger auf der Universität Heidelberg

Wertvolle Quellen für Familien- und Gelehrtengeschichte sind die alten Einschreibbücher der Universitäten, an deren Herausgabe im Druck daher seit einigen Jahrzehnten eifrig gearbeitet wird. Wir wollen im folgenden aus der von Dr. iur. Gustav Töpfe veröffentlichten *Matrikel der Universität Heidelberg* von 1368 bis 1662 (3 Bände Heidelberg 1884—93) alle eingetragenen Memminger als Auszug bekannt geben. Es sind viele wohlbekannte Namen darunter, aber auch gar manche, die wir von anderswoher nicht kennen. Diese Matrikeln sind natürlich altem Brauch gemäß lateinisch abgefaßt. Wir wollen aber die sich wiederholenden Herkunftsbezeichnungen der Memminger (Name in den verschiedensten Schreibweisen) und *diocesis Augustensis* (aus dem Bistum Augsburg) zum besseren Verständnis deutsch durch v. M. Dtl. wiedergeben. Der Beisatz Ba. bedeutet *baccalaureus artium*, d. i. Baccalaureus der Künste; dies war für Studierende der Theologie und Philosophie der unterste Grad einer akademischen Würde, etwa eine Vorstufe für die Doktorwürde. Die erste Zahl bedeutet die Seite, die zweite das Jahr der Einschreibung.

- Bd. I S. 36: 1389 Petrus Spender v. M. Dtl.
43: 1390 Thomas Ort v. M.
118: 1412/13 Magister Conradus Rindlyn v. Ulm.
Anm.: Anno 1412 receptus fuit ad facultatem artium mag. Conr. Kint v. M.
118: 1412/13 Johannes Cymmermann v. M. Konstanzer D. (!)
118: 1412/13 Othmarus Luttkircher v. M. Konstanzer D. (!)
160: 1423/4 Joh. Muczer v. M. Ba. Jan. 1425.
166: 1425 Johannes Truchler v. M. Dtl.
166: 1425 Conradus Syber v. M. Dtl. „Ziber“ Ba. 11. 7. 1426.
170: 1426 Judocus Klammer v. M. Dtl.
171: 1426 Conradus Winter v. M. Ba. 24. 1. 1428.
173: 1427 Conradus Deggen v. M. Ba. 14. 7. 1428.
184: 1430 Petrus Dytmar v. M. Dtl.
184: 1430 Johannes Bilici v. M. Dtl.
188: 1431 Conradus Porhoch v. M. Dtl.
195: 1433 Johannes Saehbrug v. M. Clericus Dtl. „Saehbrug“ Ba. 20. 7. 1434.
206: 1435 Henricus Rup v. M. Dtl. Ba. 17. 9. 1436.

- 206: 1435 Nicolaus Salmirt v. M.
211: 1436 Martinus Brenner v. M. Dtl.
212: 1436 (Herbst) Johannes Diebenheimer v. M. Dtl. Ba. 29. 1. 1438.
217: 1438 (2. 4.) Johannes Wild v. M.
219: 1438 (23. 6 bis 4. 9.) Johannes Merd v. M.
220: 1438/9 (20. 2. bis 22. 4.) Jacobus Ruttoin v. M. Dtl.
222: 1439 (22. 4. bis 23. 6.) Johannes Walteri v. M. Ba. 20. 7. 1441.
226: 1439 (18. 12 bis 23. 6. 1440) Johannes Mender v. M. Ba. 29. 1. 1442.
230: 1440/41 (21. 12. bis 23. 9.) Wilhelmus Scrip-toris v. M.
231: 1440/41 Johannes Stadtschreiber v. M. Kler. Ba. 22. 1. 1443.
231: 1440/41 Johannes Bier v. M. Dtl.
231: 1441 (März—Okt.) Johannes Brem v. M. „Brem“ Ba. 15. 7. 1443.
233: 1441/42 (Nov.—Mai) Conradus Clog v. M. Kler. Dtl.
234: 1442 (15. 7.) Adam Fabri v. M. Dtl. Ba. 20. 7. 1444.
239: 1443 (Juni—Dez.) Marquardus Durriher v. M.
239: 1443 Daniel Janggeried v. M.
246: 1445 (23. 6.—68. 11.) Caspar Bred v. M. „Breg“ Ba. 27. 7. 1447.
251: 1447 (Aug.—Dez.) Jacobus Dnyethmari v. M. Dtl.
254: 1447 (Juni—Dez.) Georgius Sif v. M. Kler. Dtl. Ba. 26. 1. 1450.
257: 1448 (16. 10.) Jobocus Srotwed v. M. Dtl.
265: 1450 (Juli—Okt.) Jacobus Walder v. M.
265: 1450 (Juli—Okt.) Gordianus Sattelin v. M.
265: 1450 Nicolaus Carnificis v. M.
265: 1450 Jacobus Fabri v. M.
266: 1451 (16. 4.) Johannes Behem v. M. Dtl.
270: 1451/2 (20. 12.—23. 6.) Jobocus Rechenmacher v. M. Kler. Dtl.
274: 1453 (Apr.—Mai) Thomas Dorneberg v. M. „Dornenberg“ Ba. 16. 1. 1455.
274: 1453 (Apr.—Mai) Mich. Kvetenstegn v. M.
274: 1453 (Juni—Aug.) Diepoldus Huber v. M. Ba. 16. 1. 1455.
274: 1453 (29. 8.) Johannes Diedrici v. M.
280: 1455 (27. 3.) Sigismundus Burger v. M. Dtl. Ba. (v. ant.) 21. 5. 14661.
291: 1457 (28. 12.) Petrus Strigel v. M. Dtl. Ba. 17. 1. 1460.
296: 1459 (6. 1.) Johannes Grauef v. M.
299: 1459 (3. 8.) Walricus Minner v. M. Ba. (v. mod.) 14. 7. 1462.
301: 1460 (2. 1.) Martinus Kaerler v. M. Dtl. „Kaerler“ Ba. (v. mod.) 14. 7. 1462.
309: 1464 (27. 3.) Conradus Hoffischer v. M. Ba. 9. 7. 1465.
312: 1464 (5.—17. 2.) Cornelius Strigel v. M. Dtl. Ba. 10. 7. 1466.
320: 1466 (24. 1.) Othmarus Wluog v. M. Dtl. „Wflug“ Ba. 13. 9. 1468.
320: 1466 Johannes Molitoris v. M. Dtl. Ba. (v. mod.) 13. 1. 1469.
321: 1466 Alexander Theodrici v. M. Dtl. Ba. 13. 7. 1468.
327: 1469 (5. 5.) Johannes Smit v. M. Dtl.
329: 1470 (19. 3.) Henricus Hesslin v. M. „Hosslin“ Ba. (v. mod.) 12. 7. 1471.
333: 1471 (5. 5.) Marcus Strodel v. M. Ba. (v. mod.) 6. 7. 1493.
338: 1472 (4. 9.—7. 12.) Johannes Hecht v. M. Dtl. Ba. 20. 1. 1474.
346: 1475 (1. 10.) Bernhardus Regenspurger v. M. Ba. 17. 1. 1477.
346: 1475 Johannes Reiner v. M. „Reiner“ Ba. (v. mod.) 10. 7. 1477.
347: 1475 (28. 10.) Johannes Sas v. M. Dtl. „Saje“ Ba. 12. 1. 1478.

- 347: 1475 Martinus Löffel v. M. DA.
348: 1475 (23. 11.) Ludouicus Sartoris v. M. DKonst. 13. 1. 1478.
353: 1476 (10. 10.) Johannes Settelin v. M. Aler. DA.
353: 1476 Eustachius Fund v. M. Aler. DA. Ba. 19. 1. 1459.
353: 1476 Remboldus Fund v. M. Aler. DA. Ba. 12. 1. 1459.
353: 1477 (12. 2.) Jacobus Spinelwuger v. M. Ba. 6. 7. 1478.
352: 1477 (14. 2.) Jodocus Wintergerst v. M. Ba. 5. 11. 1478.
354: (4. 9.) Georgius Wepach v. M.
354: 1477 Wolfgangus Schad v. M. Ba. (v. mod.) 8. 7. 1479.
357: 1478 (28. 7.) Philippus Hoffischer v. M.
358: 1478 (24. 12.) Johannes Stadler v. M. 8. 7. 1479.
364: 1480 5. 9.) Daniel Zangenried v. M. DKonst. Ba. 6. 11. 1481.
374: 1484 (17. 1.) Augustinus Zantenried v. M. DA. Ba. 12. 11. 1485.
380: 1485 (23. 9.) Johannes Molitoris v. M. Ba. 8. 11. 1486.
384: 1486 (14. 10.) Thomas Griff v. M. DA. Ba. (v. mod.) 8. 7. 1489.
389: 1488 (13. 5.) Johannes Tieffentaler v. M. Ba. (v. mod.) 13. 1. 1490.
394: 1489 (30. 9.) Johannes Flechter v. M. DA. „Flecher“ Ba. 15. 1. 1491.
396: 1490 (15. 4.) Conradus Raybel v. M. DA. „Reubell“ Ba. 11. 1. 1492.
339.: 1491. (11. 5.—23. 6.) Leonhardus Gantner v. M. DA. Ba. 10. 1. 1493.
403: 1492. (Okt.) Wolfgangus Fund v. M. DA.
408: 1493 (19. 10.) Jacobus Stidlin v. M. DA. „Steudel“ Ba. 3. 9. 1495.
417: 1495. (28. 10.) Johannes Groff v. M. DA. Ba. 9. 11. 1497.
425: 1497 (12. 7.) Nicolaus de Glenbog v. M. DA. „Elbogenn“ Ba. 8. 11. 1499.
437: 1500 (7. 5) Mathias Gerhart v. M. DA. (ex Sontheim“ Ba. 16. 1. 1502.
439: 1500 (Sept.) Teorius Humel v. M. DA. Ba. Mai 1502.
450: 1503 (26. 8.) Caspar Sibolt v. M. DA.
457: 1505 (22. 12.) Michael Henslyn v. M. Aler. DA.
1506. (Jul.) Johannes Coci v. M. DA.
Besch v. M. DA.
Wismüller v. M. DA. „Wyszmüller“ Ba. 22. 1. 1508.
Anthonius Sommer v. M. „Summer“ Ba. 10. 7. 1507.
463: 1507 (17. 3.) Joachim Schelchs v. M. DA.
464: 1507 (11. 8.) Ludouicus Zupfelmeier v. M. DA.
468: 1508. (8. 11.) Georgius Engler v. M. DA. Ba. 7. 11. 1510.
470: 1509 (15. 3.) Benedictus Meier v. M. Ba. 11. 7. 1510.
470: 1509 (15. 3.) Nicolaus Schlauber v. M. DA. „Schlauber“ Ba. 11. 7. 1510.
471: 1509. (19. 6.) Mathias Mairherman v. M. DA.
472: 1509. (16. 8.) Caspar Lingl v. M. DA. Ba. 7. 11. 1510.
472: 1509. (6. 10.) Jacobus Gantner v. M. DA. Ba. 24. 1. 1510.
473: 1509. (21. 10.) Stephanus Span v. M. DA. „Spon“ Ba. 7. 11. 1510.
474: 1510. (20. 3.) Johannes Hirsdorff v. M. DA. Ba. 10. 6. 1511.
475: 1510. (18. 4.) Mathias Siebolt v. M. DA.
477: 1510. (20. 9.) Jacobus Mann v. M. DA.
Juo Strigell v. M. DA. Ba. 29. 5. 1512.
1510. (1. 10.) Laurentius Stoeffel v. M. DA. „Stofjel“ Ba. 10. 11. 1511.
484: 1511. (9. 12.) Jacobus Widmann v. M. DKonst.
486: 1512 (16. 6.) Bernhardus Reytter v. M. DA. „Reyterhart“ Ba. 9. 11. 1514.
490: 1513 (10. 3.) Johannes Holzmann v. M. DA.
497: 1514. (1. 9.) Henricus Kruther v. M. DA.
511: 1517 (Okt.) Hieronymus Nythart v. M. DKonst.
522: 1520. (14. 5.) Johannes Nythart v. M. DA.
528: 1521. (15. 10.) Georgius Gabri v. M. DKonst.
531: 1522. (3. 6.) Simon Moser v. M. DA. „Möszer“ Ba. 11. 6. 1523.
549: 1531. (13. 9.) Jacobus Holzwart v. M. DA. Ba. 3. 12. 1532.
557: 1534. (1. 4.) Christophorus Pfister v. M. DA.
Bd. II. S. 36: 1565 (23. 5. M. Nathanael Cleberus v. M. 74: 1576. (23. 2.) Leo Wolfhardus v. M.
86: 1579. (18. 2.) M. Georgius Schies v. M.
92: 1580. (6. 9.) Wolfgangus Wolfhart v. M.
92: 1580. (1. 12.) David Bertlinus v. M. Magister.
116: 1585. (29. 3.) Johannes Jacobus Englerus v. M.
136: 1587. (29. 9.) Johannes Christophorus Keller v. M.
247: 1610. (24. 11.) Johannes Georgius Rüner v. M.
338: 1660. (3. 4.) Jacobus Jenisch v. M.
Ferner sind verzeichnet in dem
Syllabus rectorum univ. stud. Heidelb. ab anno 1386 ad a. 1668 als Rektoren:
Nr. 117 Conradus Degen v. M. I. 20. 12. 1436 (Tag der Wahl).
130: desgl. II. 20. 6. 1443.
137, 139: desgl. Vicerector.
141: desgl. III. 20. 12. 1448.
167: desgl. IV. 19. 12. 1461.
180: Thomas Dorniberg v. M. 19. 12. 1467.
237: Daniel Zangenried v. M. 23. 6. 1496 († im November oder Dezember 1530 als canonicus et predicator cathedralis ecclesie Wormaciensis).
Aus Band II. Anhang II: Album magistrorum artium a. 1391—1620:
6, 16. Conradus Tegen v. M., abgesehl. 31. 3. 1430.
10, 14 Petrus v. M., abgesehl. 27. 3. 1433.
10, 12. Johannes v. M., abgesehl. 1436 (unter M. Contr. Degen v. M.)
9, 18. Jacobus Walder v. M., abgesehl. 21. 3. 1453.
9, 15. Gordianus Settelin v. M., abgesehl. 17. 3. 1455.
5, 10. Thomas Dornenberger v. M., abgesehl. 16. 3. 1456.
7, 9. Theobaldus Huber v. M., abgesehl. 22. 9. 1456.
1, 4. Sigismundus Burger v. M., abgesehl. 15. 10. 1464.
15, 20. Martinus Kerler v. M., abgesehl. 21. 4. 1466.
5, 7. Conradus Hoffischer v. M., abgesehl. 10. 3. 1468.
9, 9. Cornelius v. M., abgesehl. 21. 3. 1469.
6, 8. Ulricus Manner v. M., abgesehl. 16. 11. 1469.
1, 8. Alexander v. M., abgesehl. 20. 3. 1470.
1, 11. Johannes Hecht v. M., abgesehl. 10. 3. 1473.
10, 11. Marcus Strobel v. M., abgesehl. 15. 3. 1479.
1, 16. Johannes Has v. M., abgesehl. 8. 3. 1480.
9, 16. Jacobus Spinnwager v. M., abgesehl. 8. 3. 1480.
3, 4. Jodocus Winterge(r)st v. M., abgesehl. 10. 10. 1481.
2, 5. Daniel (Zantenried) v. M., abgesehl. 3. 5. 1484.
1, 6. Johannes Dieffentaler v. M., abgesehl. 29. 2. 1492.
2, 5. Augustinus Zangenried v. M., abgesehl. 17. 10. 1493.
5, 12. Ludovicus (Jan) v. M. ord. j. Spir., abgesehl. 10. 10. 1509.
13, 15. Stephanus Span v. M., abgesehl. 19. 10. 1502.
4, 10. Bernardus Reithart v. M., abgesehl. 13. 10. 1517.
Aus dem Catalogus promotorum in iure tam canonico quam civili ab anno 1386—1581:
Anno 1479 25. 10. promoti sunt subscripti: M. Walricus Mynner v. M.
Anno 1482 7. 5. promoti sunt in baccalarios iuris canonici: Philippus Hoffischer v. M.
Anno (14)96. 22. 8.: Augustinus Zandenried v. M.
Subsequentes sunt hic promoti ad gradum magistralem licencie iuris necnon doctoralem:
Anno 1474. 31. 3. ad licentiam iuris canonici: M. Gordianus Settelin v. M.

Letzte Nummer des Jahrgangs 1925.

Verlag des Memminger Altertums-Vereins. — Verantwortlich für die Schriftleitung: Dr. Jul. Riedel